

DIE SENATORIN FÜR ARBEIT, FRAUEN,
GESUNDHEIT, JUGEND UND SOZIALES

JAHRESBERICHT 2009

DER GEWERBEAUF SICHT
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN



FREIE HANSESTADT BREMEN

JAHRESBERICHT

2009

der Gewerbeaufsicht der Freien Hansestadt Bremen

Herausgegeben von:

Die Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales
Doventorscontrescarpe 172 D
28195 Bremen

und

Der Senator für Umwelt, Bau,
Verkehr und Europa
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen

Foto auf dem Umschlag: Containerterminal Bremerhaven
(Quelle: bremenports GmbH & Co. KG)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	5
Für den eiligen Leser	6
1. Allgemeines	9
1.1. Organisation, Personal, EDV	9
Bündelung der Aufgaben des Arbeits- und Verbraucherschutzes.....	9
Personalentwicklung in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.....	10
Entwicklung der EDV in der Arbeitsschutzverwaltung	10
Fortbildung	11
1.2. Zusammenarbeit mit anderen Stellen	13
Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften	13
Runder Tisch Pflege.....	13
1.3. Bremer Landesinitiative „Arbeits- und Gesundheitsschutz“	14
1.4. Der neue Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) Bremen	16
1.5. Öffentlichkeitsarbeit	18
4. Arbeitsschutzforum in Bremen	18
Herbstveranstaltung LAK Bremen.....	20
2. Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz	21
2.1. Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)	21
2.2. Arbeitsschutzorganisation	23
Systemkontrolle.....	23
Projekt: Sicherheit und Gesundheitsschutz in kleinen Handelsbetrieben.....	27
2.3. Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	29
Unfallzahlen, Unfalluntersuchung	29
Tödlicher Absturz eines Kraneinweisers.....	32
Tödlicher Absturz eines Auszubildenden im Dachdeckerhandwerk	34
Tödlicher Arbeitsunfall bei der Verladung von Kleintraktoren	35
Neubau einer isolierten und beheizten Stahlbauhalle.....	37
Beleuchtung an Arbeitsplätzen im Freien in Umschlagsbetrieben und Hafenbereichen ..	38
Baustelle Hochofen III	39
2.4. Überwachungsbedürftige Anlagen	42
Schadensereignis an der Kesselanlage des Müllheizkraftwerks Bremen	42
Überwachungsbedürftige Anlagen – erhöhter Überwachungsaufwand.....	44
2.5. Gefahrstoffe	47
„Schnell erledigt“ – Abbruch von krebserzeugenden Asbestbauteilen	47
2.7. Explosionsgefährliche Stoffe	51
Anzahl der Großfeuerwerke rückläufig.....	51
Verkauf pyrotechnischer Gegenstände.....	53
3. Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz	54
3.1. Geräte- und Produktsicherheit	54
Gezielte Aktionen führen zu hoher Trefferquote	54

3.2.	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	58
	Kill the ants.....	58
4.	Sozialer Arbeitsschutz.....	60
4.1.	Arbeitszeit	60
	Situation in den Kliniken des Landes Bremen	60
	Arbeitszeit in Hotel- und Gastronomiebetrieben	62
4.2.	Mutterschutz	63
	Kündigungsschutz.....	63
4.3.	Heimarbeitsschutz	65
	Beschwerden durch einfache Mittel abgestellt.....	65
5.	Immissionsschutz	67
5.1.	Beschwerden zu Umweltbelastungen.....	67
5.2.	Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	69
5.3.	Einzelfälle aus der Aufsicht	71
	Staubbelastung durch die Stahlwerke im Sommer 2009.....	71
	Silobrand im Kraftwerk	74
	Profit ist wichtiger als Klimaschutz	75
5.4.	Europäisches Netzwerk - IMPEL.....	77
6.	Arbeitsmedizin.....	80
6.1.	Grundsatzfragen und fachliche Schwerpunkte, Einzelbeispiele	80
	Berufskrankheiten	80
7.	Anhang.....	88
7.1.	Tabellen zum Arbeitsschutz.....	88
	Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan.....	88
	Tabelle 2: Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	89
	Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten.....	91
	Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten	92
	Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	93
	Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem GPSG	94
	Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten	95
7.2.	Tabellen zum Immissionsschutz	96
	Tabelle 10: Außendienst Immissionsschutz	96
	Tabelle 12: Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV.....	96
	Tabelle 11: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Immissionsschutz.....	97
	Tabelle 13: Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip	98
	Tabelle 14: Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz für das Jahr 2009.....	98
	Tabelle 15: Umweltinspektionen Land Bremen 2009 an genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	99
	Tabelle 16: Emissionen in Mg/a von Anlagen gemäß der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV)	100
	Tabelle 17: Anlagen, die der Störfall-Verordnung vom 8. Juni 2005 unterliegen.....	100
7.3.	Verzeichnisse	101
	Verzeichnis 1: Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörden	101
	Verzeichnis 2: Abbildungen und Tabellen	104

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

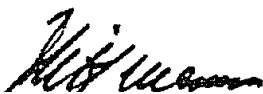
ich hoffe, dass die Straffung der Berichterstattung in ihrem Interesse ist und Ihnen die intensive Auseinandersetzung mit den Textbeiträgen erleichtert. Zu Detailfragen wurde jeweils auf die Ansprechpartnerinnen und -partner der Gewerbeaufsicht verwiesen. Wir wünschen Ihnen eine „schnellere“ Lektüre. Die Berichte, so insbesondere die Unfalluntersuchungen, beschreiben Tätigkeiten, die keinen Aufschub erlauben und wegen der wichtigen Erkenntnisse zur zukünftigen Schadensvermeidung vorrangig sind. Auch wenn die Unfallzahlen bundesweit zurückgehen, bleibt die Unfallverhütung eine wichtige Aufgabe der Gewerbeaufsicht, die viel Zeit in Anspruch nimmt. Leider muss auch wieder einmal das Kapitel Asbest aufgeschlagen werden, mit einer ganzen Sammlung von unnötigen Gefährdungen für Gesundheit und Umwelt.

Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist aber auch Ziel anderer „Aktivitäten“ der Gewerbeaufsicht von der Arbeitszeitüberwachung über die Arbeitsplatzgestaltung bis hin zum Schutz von werdenden Müttern, Kindern und Jugendlichen sowie der Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen und unsicheren Produkten.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen erlebt zurzeit einen raschen Generationswechsel. In einem Zeitraum von fünf Jahren wird etwa die Hälfte der ausgebildeten Aufsichtskräfte aus der Betriebsüberwachung in die Altersteilzeit oder direkt in den Ruhestand wechseln. Im Jahr 2009 wurden deshalb vier neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt. Weitere vier Stellen zur Besetzung im Januar 2010 sind im Jahr 2009 ausgeschrieben und inzwischen besetzt worden. Auf Grund der Altersstruktur ist in der Zukunft Bedarf für weitere Einstellungen als Ersatz für ausgeschiedene Kolleginnen und Kollegen vorherzusehen, auch dann, wenn die aktuellen Sparvorgaben der Politik eingehalten werden. Die bisherigen Neueinstellungen haben gute Gelegenheit geboten, das Geschlechterverhältnis in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zu verbessern.

Die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht in den Betrieben stellt hohe Anforderungen an die Qualifizierung, deshalb werden die neuen Kolleginnen und Kollegen sorgfältig über einen Zeitraum von zwei Jahren ausgebildet. Diese Ausbildung ist weitgehend innerhalb der Gewerbeaufsicht zu leisten und wird mit hoher Priorität vorgenommen. Trotzdem wird versucht, die anderen Aufgaben nicht zu vernachlässigen. Im Jahr 2009 hat die Gewerbeaufsicht umfangreiche Vorbereitungen zur Beteiligung an den Arbeitsprogrammen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) getroffen.

Jetzt wünsche ich Ihnen eine spannende und abwechslungsreiche Lektüre.



Dr. med. Frank Hittmann

Leiter der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Für den eiligen Leser

Arbeitsschutzforum (Seite 19)

Das 4. Arbeitsschutzforum wurde von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales am 17. September in Bremen veranstaltet. So trafen sich über 180 Arbeitsschutzexperten im Haus der Bürgerschaft. Mit dem jährlich stattfindenden Arbeitsschutzforum wird die im Arbeitsschutzgesetz vorgegebene frühzeitige aktive Teilhabe der Fachkreise an der Entwicklung und Fortschreibung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) sichergestellt.

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) (Seite 22)

Die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten ist eine wichtige Aufgabe in unserer Gesellschaft. Dies wird unter anderem deutlich, wenn man sich die Unfallzahlen betrachtet: Allein 2008 gab es in Deutschland über eine Million meldepflichtige Arbeitsunfälle – In Deutschland geschieht also alle 30 Sekunden ein Arbeitsunfall mit mehr als drei Ausfalltagen. 765 Arbeitnehmer verloren dadurch ihr Leben.

Um diese Bilanz zu verbessern wurde Ende 2008 durch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ins Leben gerufen

Ziel der Strategie ist es, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu erhalten, zu verbessern und zu fördern sowie zur langfristigen Kostenentlastung der Unternehmen und sozialen Sicherungssysteme beizutragen.

Systemkontrolle (Seite 24)

Mit Hilfe von Systemkontrollen werden die Betriebe einem ganzheitlichen Beratungs- und Revisionsverfahren unterzogen. Dabei werden die Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb, die Arbeitsbedingungen und ihre spezifischen Änderungen sowie Belange des Umweltschutzes überprüft. Die Systemkontrolle basiert darauf, dass nicht eine punktuelle, reaktive Aufsicht das Auftreten von Unfällen und Berufskrankheiten in relevantem Ausmaß verhindern kann, sondern nur eine systematische, ganzheitliche Betrachtung der Organisation. Dieses Verständnis wurde gesetzlich mit dem Arbeitsschutz- und dem Arbeitssicherheitsgesetz etabliert. Nicht Symptomverbesserung, sondern Strukturverbesserung ist das Ziel der Aufsicht.

Die Systemkontrolle beinhaltet neben der Überprüfung des Arbeitsschutzkonzeptes auch eine stichprobenartige Kontrolle der Arbeitsschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz. Dabei wird für große und mittlere Betriebe eine andere Prüftiefe angewandt als bei kleinen Betrieben. Grundlage der Beurteilung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation und insbesondere der Gefährdungsbeurteilung ist die Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“.

Überwachungsbedürftige Anlagen -erhöhter Überwachungsaufwand- (Seite 45)

Überwachungsbedürftige Anlagen wie Dampfkessel-, Druckbehälter- und Aufzugsanlagen sowie Füllanlagen und Lager für brennbare Flüssigkeiten bedürfen wegen ihrer Gefährlichkeit zum Schutz der Beschäftigten und Dritter einer besonderen Überwachung.

Diese Aufgabe war bis Ende 2007 ausschließlich den Technischen Überwachungsvereinen (TÜV) übertragen. Nach Auslaufen des Monopols kann der Betreiber derartiger Anlagen diese auch von zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) prüfen lassen. Die aufgetretenen Probleme werden in diesem Beitrag deutlich herausgearbeitet.

„Schnell erledigt“ – Abbruch von krebserzeugenden Asbestbauteilen (Seite 48)

Die Gefahrstoffverordnung verbietet Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte asbesthaltigen, krebserzeugenden Stäuben ausgesetzt sein können, mit einer Ausnahme. Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen unter Beachtung der Vorschriften der gleichnamigen Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519) ausschließlich von zugelassenen Fachbetrieben mit sachkundigem Personal durchgeführt werden.

Wie leichtfertig, fahrlässig und z. T. mit bedingtem Vorsatz hier vorgegangen wird und welche Bußgelder diese Vorgehensweise nach sich zieht, zeigen die fünf Fallbeispiele in diesem Bericht.

Gezielte Aktionen führen zu hoher Trefferquote (Seite 55)

Die Gewerbeaufsicht prüft im Rahmen des Verbraucherschutzes eine Vielzahl von verschiedenen Non-Food-Produkten und Arbeitsmitteln. Anstatt zufälliger Probenahmen werden nunmehr gezielte Stichprobenkontrollen möglichst am Anfang der Lieferkette - beim Hersteller oder Importeur - vorgenommen. Die für die Prüfungen vorgesehenen Produktbereiche werden nach entsprechenden Vorermittlungen ausgewählt. Entsprechend dieser Vorgehensweise hat sich die Anzahl der überprüften Produkte verringert, die Trefferquote aber erheblich zugenommen.

Situation in den Kliniken des Landes Bremen (Seite 61)

Nach der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sind Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst voll als Arbeitszeit zu berücksichtigen. Bis zum 31.12.2003 galt Bereitschaftsdienst als Ruhezeit, lediglich die Zeiten der Inanspruchnahme während dieser Dienste wurden als Arbeitszeit gewertet. Spätestens seit Januar 2007 müssen die Arbeitszeiten der Ärzte den Anforderungen des „neuen“ Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) entsprechen, da die Übergangsregelung ausgelaufen ist. Bereitschaftsdienst zählt in der gesamten Dauer als Arbeitszeit und ist nach dem Arbeitszeitgesetz auch so zu behandeln.

Für alle Krankenhäuser im Lande Bremen gibt es gültige Tarifverträge. Die Klinikleitungen und Chefärzte wurden aufgefordert, die Schichtpläne entsprechend anzupassen. In den letzten drei Jahren wurden in allen Krankenhäusern stichprobenartige Kontrollen von der Gewerbeaufsicht durchgeführt. Insgesamt waren 19 Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. Gegen die festgesetzten Bußgelder wurde in Einzelfällen Klage erhoben. Wie die Richter entschieden, lesen Sie in diesem Bericht.

Projekte der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in 2009:

- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)
 - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zeitarbeit
 - Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen
- Runder Tisch Pflege
- Sicherheit und Gesundheitsschutz in kleinen Handelsbetrieben
- Arbeitszeit in Krankenhäusern
- Marktüberwachung
- Beleuchtung an Arbeitsplätzen im Freien in Umschlagbetrieben und Hafengebieten
- Arbeitszeit in Hotel- und Gastronomiebetrieben

1. Allgemeines

1.1. Organisation, Personal, EDV

Bündelung der Aufgaben des Arbeits- und Verbraucherschutzes

Die Aufgaben des Verbraucher- und Arbeitnehmerschutzes werden innerhalb der bremischen Verwaltung in verschiedenen Ressorts (Senator für Wirtschaft und Häfen, Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales) wahrgenommen. Innerhalb des Ressorts Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales waren der gesundheitliche Verbraucherschutz und der technische Arbeits- und Verbraucherschutz bis zum 31. August 2008 jeweils in der Abteilung Gesundheit bzw. Arbeit verortet. Im Hinblick auf eine Stärkung der Verbraucher- und Arbeitnehmerschutz(-politik) wurden die beiden Fachlichkeiten in der Abteilung Gesundheit zusammengeführt. Ziel war es, den Verbraucher- und Arbeitnehmerschutz als eine Querschnittsaufgabe zu definieren, so dass ihm auf diese Weise ein höheres Maß an „Information und Transparenz sowohl gegenüber den Verbrauchern als auch gegenüber der Wirtschaft“ zukomme.

So wurden zum 1. September 2008 das Referat „Arbeitsschutz, Technischer Verbraucherschutz, Eichwesen“ mit seinen beigeordneten Behörden aus der Abteilung „Arbeit“ zur Abteilung „Gesundheit“ verlagert. Für diese Absicht wurde politisch vorgegeben, dass in der anstehenden Legislaturperiode die „bestehenden Plattformen“ des Verbraucher- und Arbeitnehmerschutzes weiter zu entwickeln seien. Erste Ergebnisse waren die Erstellung einer Verbraucher- und Arbeitnehmerschutzstrategie für die Abteilung Gesundheit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, das unter <http://www.verbraucherschutz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen170.c.1709.de> nachzulesen ist. Sie bietet eine gemeinsame Orientierung für abgestimmte Maßnahmen z. B. zur Transparenz, zur Überwachungssystematik oder zur Kommunikation nach innen und außen.

Mit der Strategie wird erreicht, dass sich das behördliche Handeln nicht nur an den gesetzlichen Vorgaben orientiert, sondern dass auch der einzelne Bürger als Konsument oder Arbeitnehmer zu seinem Recht kommt, indem seine an die Behörde gerichteten (berechtigten) Anliegen ein offenes Gehör finden. Die Integrität der Verbraucher und Arbeitnehmer steht dabei immer im Vordergrund.

Weiterhin wurde eine gemeinsame Homepage www.verbraucherschutz.bremen.de geschaffen in der neben dem Verbraucherschutz auch der Arbeitsschutz umfassend dargestellt ist.

Ansprechpartner: Gertrud Vogel

Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Personalentwicklung in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Die Personalentwicklung in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen stand im Jahr 2009 im Zeichen von Neueinstellungen und dem Beginn einer umfangreichen Ausbildungszeit. Im März des Jahres wurden zwei neue Mitarbeiterinnen für die Ausbildung zur Aufsichtskraft eingestellt. Ein weiterer Mitarbeiter hat am 01.10.2009 angefangen und für die Besetzung von fünf Stellen zum 01.01.2010 erfolgte ein Personalauswahlverfahren. Im Dezember verließ uns eine Referatsleiterin und wechselte in das Referat 36 der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Die Wiederbesetzung dieser Stelle steht noch aus.

Durch diese Entwicklung ergibt sich bei der tatsächlichen Personalentwicklung eine Veränderung der Stellenvolumina von 54,8 auf 53,2. Es sind zurzeit 56 % der Mitarbeiter im Bereich des Arbeitsschutzes und des Immissionsschutzes bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, 13 % im Bereich des Immissionsschutzes bei genehmigungsbedürftigen Anlagen und 31 % im Bereich der Verwaltung beschäftigt. Ein Viertel der Beschäftigten ist am Dienort Bremerhaven, drei Viertel sind am Dienort Bremen tätig.

Die Aufgabe „Gentechnik“ wurde mit einer viertel Stelle von der Senatorischen Dienststelle in die Gewerbeaufsicht verlagert. Die betreuten Betriebe der betroffenen Mitarbeiterin wurden auf andere Mitarbeiter verteilt.

Ansprechpartner: Herr Andreas Müller;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienort Bremen

Entwicklung der EDV in der Arbeitsschutzverwaltung

In diesem Jahr gab es wenige Neuerungen im Bereich der EDV. IFAS wurde auf die Version 5.8 modernisiert. Nach anfänglichem „Stolpern“ läuft das System rund. Die Änderungen der Wirtschaftsklassensystematik auf WZ 2008 sind umgesetzt. Die Auswertung zum EG-Jahresbericht „Sozialvorschriften“ läuft noch nicht zufriedenstellend, aber an dem Problem wird gearbeitet.

Neu ist die Integration der „Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)“ in das IFAS-System. Für die Arbeitsprogramme „Haut“ und „Zeitarbeit“ wurden erste Eingabemöglichkeiten geschaffen. Die Ausgabe in eine verwertbare Export-Datei hat einige Zeit in Anspruch genommen, ist aber prinzipiell fertig gestellt. Erfahrungen im Umgang mit dieser Datei liegen noch nicht vor.

An der personellen Situation für die Administration der EDV-Technik hat sich nichts geändert, immerhin ist mit einem beabsichtigten „Outsourcing“ ein Licht am Ende des Tunnels sichtbar. Es gibt jedoch noch immer keine Zeitschiene. Die Umstrukturierung der Finanzmittel in einen eigenen Produktplan („Produktplan 96“) der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist richtungweisend.

Ansprechpartner: Herr Andreas Müller;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Fortbildung

Aufgrund der wachsenden Anforderungen aus dem EU-Recht und der damit verbundenen Änderungen wichtiger Rechtsvorschriften für die Arbeit der Gewerbeaufsicht waren Fortbildungen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten erforderlich, wie z. B.:

- Allgemeines
 - Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)
 - Überblick zu Managementsystemen im Arbeits- und Umweltschutz
 - Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch
- Sozialer Arbeitsschutz
 - Schwerhörigkeit im Arbeitsleben
- Arbeitsstätten
 - Anforderungen der neuen Maschinenrichtlinie
 - Gefährdungsbeurteilungen für spezielle Bereiche
- Anlagensicherheit
 - Störfall- und Anlagenrecht
 - Neuerungen im Anlagenkataster
 - Anlagensicherheit und Gewässerschutz
 - Prüfung von Sicherheitsberichten nach StörfallIV
- Gefahrstoffe
 - Chemikalienrecht: Globales Harmonisiertes System (GHS)
- Strahlenschutz
 - Strahlenschutz nach der RöV

um weiterhin die Anforderungen aus der Beratungs- und Überwachungstätigkeit erfüllen zu können.

Der Fortbildungsbedarf der Beschäftigten wurde durch die zentral organisierten Fortbildungsveranstaltungen im Amt, externe Fortbildungen und das Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) Bremen abgedeckt, um Methoden-, Management-, Fach-, Führungskompetenzen und persönliche Kompetenzen auszubauen. Unter Anderem wurde 2009 an drei Terminen das Seminar „Das Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch“ für alle Beschäftigten der Gewerbeaufsicht angeboten. Ziel dieses Seminar war es, den Beschäftigten ein Instrument zur Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit, in dessen Mittelpunkt der offene und vertrauensvolle Gedankenaustausch steht, zur Verfügung zu stellen. Die „Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche“ sollen in Zukunft regelmäßig durchgeführt werden mit dem Ziel, Klarheit und Sicherheit in der Arbeitssituation zu schaffen, und möglichst damit auch die Arbeitszufriedenheit zu erhöhen.

Da berufs- und situationsbezogenes Englisch in speziellen Arbeitsbereichen immer unerlässlicher wird, fand ein neuntätiges Seminar statt, welches von neun Beschäftigten besucht wurde. Die Tabelle 1 stellt einen Gesamtüberblick über die Fortbildungstage, Fortbildungsveranstaltungen und Teilnehmerzahl dar.

Fortbildungstyp	Fortbildungsveranstaltungen	Fortbildungstage	Teilnehmerzahl
Zentral organisierte Fortbildungsveranstaltungen	10	82	181
Externe Fortbildungen	25	36	34
Fortbildungen im AFZ	22	115	44
Gesamt	57	233	259

Tab. 1: Gesamtüberblick über die Fortbildungssituation 2009 bei der Gewerbeaufsicht

Hieraus folgt, dass 52 Beschäftigte in Bremen und Bremerhaven durchschnittlich 4,5 Tage/Kopf für ihre Fortbildung aufgewandt haben, was bei 220 Arbeitstagen im Jahr 2,0 % der Arbeitszeit entspricht. Das ist deutlich mehr als die 0,8 % aus dem Jahr 2008. Ergänzend wird allen Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit gegeben am Unterricht der Gewerbeaufsichtsbeamten in der Ausbildung teilzunehmen, um die Kenntnisse aufzufrischen.

Ansprechpartner: Herr Dr. Hartmut Teutsch;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

1.2. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen pflegt durch regelmäßige Treffen einen engen Kontakt mit den Berufsgenossenschaften vor Ort. Diese Treffen sind branchenbezogen in Zirkeln organisiert. In diesem Jahr fanden der Zirkel Metall, der Zirkel Nahrungsmittel und der Zirkel Bau statt. Hauptgesprächsthema war in allen Zirkeln die Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ und die entsprechende Umsetzung in die Beratungs- und Überwachungstätigkeiten der jeweiligen Akteure.

Ein weiterer Gesprächspunkt waren schwere oder tödliche Unfälle des laufenden Jahres. Dieses dient vor allem der direkten Weitergabe und Diskussion von Ursachen und deren Vermeidungsmöglichkeiten.

Die gegenseitige Vorstellung der laufenden und geplanten Projekte sowie die Durchführung von Projekten im Rahmen der Gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie rundeten die jeweiligen Treffen ab.

Ansprechpartnerin: Frau Susanne Friedrichs;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Runder Tisch Pflege

Der Runde Tisch Pflege wird in Bremen durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und den Landesgewerbearzt begleitet und unterstützt. Er ist eine Initiative der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, der Christlichen Heimstiftung Bremerhaven, der Selbsthilfe Sozialzentrum Bremen-Nord e. V., der Arbeitnehmerkammer Bremen, des IAW Universität Bremen, der Wirtschafts- Sozialakademie der Arbeitnehmerkammer Bremen gGmbH und der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH. Der Runde Tisch Bremen unterstützt den Austausch zwischen Praktikern der ambulanten und stationären Pflege, Fachleuten und Institutionen über Themen eines modernen und beteiligungsorientierten Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

In inzwischen kontinuierlicher Arbeit haben die beteiligten Institutionen erfolgreiche Veranstaltungen zu Arbeitsschutzthemen durchgeführt, mit denen ein erheblicher Anteil der Pflegebetriebe im Land Bremen erreicht werden konnte. Veranstaltungen wurden zu folgenden Themen durchgeführt:

- „Sie brauchen einen Betriebsarzt. Das haben Sie davon“,
- "Gute Pflege - wie schaffe ich das? Wenn der Stress ins Kreuz geht“,

- „Burn-out: Ursachen-Symptome-Abhilfe. Was hilft gegen das Ausbrennen im Beruf?“

Dabei hat sich eine Veranstaltungsform bewährt, die den Teilnehmern viel Raum für eigene Diskussionen und die Gelegenheit zum Austausch über Lösungen und Lösungsmöglichkeiten bietet. Bei der Veranstaltung zu der Betriebsarztproblematik standen darüber hinaus den Teilnehmern aus Einrichtungen der Pflege mehrere aktive Betriebsärzte zu Auskünften über ihre Tätigkeit sowie den Nutzen für Beschäftigte und Betriebe zur Verfügung. Dieses hat wesentlich zu einem lebhaften Informationsaustausch beigetragen. Weitere Informationen über den Runden Tisch Pflege sind unter der Rubrik „Themen“ in www.auge-bremen.de einzusehen.

Ansprechpartner: Herr Dr. Frank Hittmann, Landesgewerbearzt;
Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

1.3. Bremer Landesinitiative „Arbeits- und Gesundheitsschutz“

Die Deputation für Arbeit und Gesundheit hat im Juli 2008 die Landesinitiative „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ beschlossen. Für die Landesinitiative stehen bis 2013 insgesamt 2,5 Mio. Euro zur Verfügung und es sollen mehr als 40 Pilot- und 40 Transferunternehmen erreicht werden.

Mit der Initiative soll der Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Bremen nachhaltig verbessert werden. Darüber hinaus ist es auch angesichts des demografischen Wandels und des damit einhergehenden Fachkräftemangels wichtig, dass die Betriebe mehr arbeits- und gesundheitsschützende Maßnahmen ergreifen. Mit der Initiative sollen solche Bemühungen unterstützt und neue modellhafte Ansätze des Gesundheitsschutzes im Sinne der Beschäftigten und der Betriebe entwickelt werden.

Die Ziele der Initiative sind vor allem, die Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen zu verringern, gegen Muskel- und Skeletterkrankungen zu wirken und Hauterkrankungen zu vermeiden. Bei der Umsetzung dieser Ziele soll der zunehmende Einfluss von psychischen Fehlbelastungen berücksichtigt werden. Außerdem soll der Fokus auf der Verbreitung und Förderung systematischer Ansätze von KMU und der besonderen Belange der dort Beschäftigten liegen. Diese Arbeitsschutzziele ergeben sich unmittelbar aus der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Im Rahmen der Landesinitiative „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ wurden damit drei Projekte auf den Weg gebracht, die

die Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie im Land Bremen unterstützen. Ebenfalls wurden für die Umsetzung der Landesinitiative „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ drei Problembranchen bzw. -sektoren aus der GDA übernommen:

- Bauwirtschaft (Hoch- und Tiefbau)
- Pflegesektor (ambulant und stationär)
- Kleinunternehmen (branchenübergreifend)

In den Projekten der Bremer Initiative sollen beispielhafte Ansätze entwickelt werden, die sich in der betrieblichen Praxis bewähren, um in den regionalen Unternehmen, insbesondere in KMU den Aufbau selbsttragender Systeme des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterstützen. In die Umsetzung der Vorhaben werden jeweils themen- und problembezogen die relevanten regionalen Akteure eingebunden.

Bei allen drei Projekten wird ein besonderer Wert auf die Beteiligung der gewerkschaftlichen und betrieblichen Arbeitnehmervertretung gelegt, um die Berücksichtigung der Belange der Beschäftigten sicher zu stellen. Darüber hinaus sind Instanzen wie Gewerbeaufsicht, Unfallversicherungsträger, Krankenkassen, Kammern, wissenschaftliche Einrichtungen etc. in den Kooperationsverbund einbezogen. Im Rahmen der Bremer Landesinitiative „Arbeit- und Gesundheitsschutz“ werden die folgenden drei Projekte gefördert:

Projekt: Bauwirtschaft LernBauNet



LernBauNet
Sicherheit & Gesundheit
in der Bauwirtschaft

Im Projekt "LernBauNet" werden bedarfsgerechte und praktikable Instrumente und Maßnahmen zur

Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit für die Beschäftigten in der Bauwirtschaft (Tief- und Hochbau) entwickelt. Unter anderem sollen neue Ansätze für zielgruppendifferenzierte Qualifizierungskonzepte zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz erarbeitet werden. Projektträger ist das Zentrum für Sozialpolitik an der Universität Bremen (ZeS). Nähere Informationen (www.lernbau-bremen.de).

Projekt: Pflegesektor ProAktiv

ProAktiv!

Das Projekt „ProAktiv“ strebt eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und -prozesse in ambulanten und stationären

Pflegeeinrichtungen im Land Bremen an. Die beteiligten Klein- und Mittelunternehmen sind als "lernende Unternehmen" an den geplanten Präventionsmaßnahmen des Projek-

tes beteiligt. Projektträger ist das Institut für Arbeit und Wirtschaft (IAW). Nähere Informationen (www.pflege-projekt.de).

Projekt: Kleinunternehmen/Unternehmensgründer BeginnRegio



Durch das Projekt „BeginnRegio“ wird ein betriebliches Gesundheitsnetz für Kleinbetriebe in der Region Bremen aufgebaut. Im Rahmen dieses Netzes sollen die beteiligten Unternehmen darin unterstützt werden, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für ihre Beschäftigten präventiv, betriebsgerecht und beteiligungsorientiert systematisch umzusetzen und zu verbessern. Projektträger: Bildungszentrum der Wirtschaft im Unterwesergebiet e. V. (BWU). Nähere Informationen (www.beginnregio.de).

Ansprechpartner: Herr Steffen Röddecke;
Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

1.4. Der neue Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) Bremen



Landesarbeitskreis
für Arbeitsschutz
Bremen

Der frühere Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit (LAK) Bremen wurde 1972 gegründet. Wie die Wirtschaft unterliegen auch Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit als Bestandteil der Arbeitswelt einem Wandel.

Insbesondere durch die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) - die im November 2007 von der 84. Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder (ASMK) begründet wurde - erfährt der Arbeitsschutz in Deutschland eine grundlegende Veränderung.

Aufgrund dieser Entwicklung war es erforderlich geworden, dass die Organisation und Arbeit des LAK optimiert wird, um zukünftig mit dem neuen LAK den Arbeitsschutz sowie die Umsetzung der GDA im Land Bremen erfolgreich unterstützen zu können.

Zur Optimierung des LAK war eine grundsätzliche Restrukturierung der Organisation einschließlich der Überarbeitung der Geschäftsordnung erforderlich.

Der neu strukturierte Landesarbeitskreis hat auch weiterhin den Auftrag, die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Gesundheitsschutzes zu bera-

ten und zu unterstützen. Darüber hinaus werden in der neuen Geschäftsordnung insbesondere die folgenden Aufgaben genannt:

- Unterstützung und Koordination von Arbeits- und Gesundheitsschutzaktivitäten von Verbänden, Organisationen, Institutionen und Behörden, die auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes tätig sind
- Öffentlichkeitsarbeit im Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Planung und Durchführung von zielgruppenspezifischen regionalen Aktions- und Arbeitsprogrammen, Veranstaltungen und Projekten
- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs
- Beteiligung bei anlass- bzw. einzelfallbezogenen Aktivitäten in Kooperation mit dem Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit in Niedersachsen
- Begleitung der Regionalisierung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie im Land Bremen.

Gleichzeitig wurde die Mitgliederstruktur angepasst. Der Landesarbeitskreis besteht nun aus Vertretern von Verbänden, Vereinen, Organisationen, Institutionen und Behörden mit öffentlich-rechtlichem Charakter, die auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Land Bremen tätig sind sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der Deputation für Arbeit und Gesundheit.

Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit des Landes Bremen hat in Ihrer Sitzung am 24.06.2009 der Neustrukturierung des Landesarbeitskreises für Arbeitsschutz (LAK) Bremen einschließlich der neuen Geschäftsordnung und der Gründungsmitglieder zugestimmt.

Am 17.08.2009 wurde in der konstituierenden Sitzung des neuen Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) die Geschäftsführung der Berufsgenossenschaft Handel und Waren-distribution (BGHW) übertragen. Als Geschäftsführer wurde Herr Peter Löpmeier, Präventionsleiter bei Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution benannt.

Ansprechpartner: Herr Steffen Röddecke;
Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

1.5. Öffentlichkeitsarbeit

4. Arbeitsschutzforum in Bremen

Das 4. Arbeitsschutzforum wurde von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales am 17. September 2009 in Bremen veranstaltet. So trafen sich über 180 Arbeitsschutzexperten aus Deutschland im Haus der Bürgerschaft.

Bund, Länder und Unfallversicherungsträger haben mit Unterstützung der Sozialpartner im Jahr 2006 begonnen, eine „Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie“ (GDA) zu entwickeln und kontinuierlich fortzuschreiben. Die Organisation und Steuerung der Umsetzung der Kernelemente dieser Strategie obliegt der „Nationalen Arbeitsschutzkonferenz“ (NAK).

Mit dem jährlich stattfindenden Arbeitsschutzforum wird die im Arbeitsschutzgesetz vorgegebene frühzeitige und aktive Teilhabe der sachverständigen Vertreter der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Berufs- und Wirtschaftsverbände, der Wissenschaft, der Kranken- und Rentenversicherungsträger, von Einrichtungen im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie von Einrichtungen, die der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit dienen, an der Entwicklung und Fortschreibung der GDA sichergestellt. Mit den Anregungen und Erkenntnissen dieses Forums werden Entscheidungen der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz vorbereitet und umgesetzt.



Abb. 1: Arbeitsschutzforum in der Bremer Bürgerschaft

Im ersten Teil des 4. Arbeitsschutzforums wurden die bundesweit einheitlich umzusetzenden Arbeitsprogramme der 1. Periode der GDA (2008 – 2012) vorgestellt und erörtert.

Im zweiten Teil wurden Querschnittsthemen, die für die Fortschreibung der GDA von besonderer Bedeutung sind, diskutiert:

- Weiterentwicklung des gemeinsamen Grundverständnisses zur Gefährdungsbeurteilung
- Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen
- Wie kommt die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie in die Betriebe?

Ziel sind gesunde Mitarbeiter

Arbeitsschutzforum erstmals in Bremen / Betriebsunfälle verringern

Bremen (bem). Zum vierten Mal haben sich Vertreter unterschiedlicher Verbände zum deutschlandweiten Arbeitsschutzforum getroffen – gestern erstmalig in Bremen. „Arbeitsschutz muss in den Betrieben so selbstverständlich werden wie das Anlegen eines Gurtes beim Autofahren“, sagte Michael Koll vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Hinblick auf 2750 Arbeitsunfälle, die sich täglich in Deutschland ereignen. Nur mit gesunden Mitarbeitern könne ein Betrieb auch Erfolge erzielen.

Rund 180 Teilnehmer aus unterschiedlichen Bereichen, von Unfallversicherungsträgern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden oder Krankenkassen, diskutierten über ein Programm zur Verbesserung des Arbeitsschutzes. Die Fachkonferenz ist Teil der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie von Bund, Ländern und Un-

fallversicherungsträgern. Ziel ist neben der Verringerung der Arbeitsunfälle unter anderem auch der Kampf gegen Muskel-Skelett-Erkrankungen. In Zukunft sollen außerdem psychische Erkrankungen mehr in den Fokus des Forums rücken.

Volkswirtschaftlich sei es für Betriebe mehr als sinnvoll, ihren Arbeitsschutz zu optimieren, sagte Koll. „Jeder kranke Mitarbeiter kostet das Unternehmen Geld.“ Allein im Jahr 2005 mussten 4,7 Milliarden Euro nur für Arbeitsunfälle aufgewendet werden.

Die Empfehlungen des Arbeitsschutzforums sollen direkt in den Unternehmen umgesetzt werden. „Wir können die Betriebe dann am besten erreichen, wenn wir möglichst passende Beratungsangebote machen und unsere Kontrollen als unterstützende Angebote erlebt werden“, sagte Staatsrat Hermann Schulte-Sasse.

Abb. 2: Pressebericht über das Arbeitsschutzforum (Weserkurier vom 18.09.2010)

Nähere Informationen über die Vorträge und Ergebnisse des 4. Arbeitsschutzforums können der Homepage der GDA entnommen werden:

http://www.gda-portal.de/cIn_134/gdaportal/de/Arbeitsschutzforum/4-Arbeitsschutzforum.html

Ansprechpartner: Herr Steffen Röddecke;
Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Herbstveranstaltung LAK Bremen

Die diesjährige Informationsveranstaltung des LAK Bremen „Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) – Was bringt sie den Bremer Betrieben?“ fand am 20. Oktober 2009 in den Räumen der Handwerkskammer Bremen statt.

Nach der Begrüßung durch den Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bremen, Herrn Michael Busch, eröffnete der Staatsrat der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Herr Dr. Schulte-Sasse, die Veranstaltung.

Sie gliederte sich in zwei Vortragsteile und zwei parallele Foren. Zum Thema „Der neue Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz Bremen und seine Rolle in der GDA“ referierte Herr Peter Löpmeier, Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW) und Geschäftsführer des LAK.

Die Neustrukturierung erfolgte vor dem Hintergrund, dass der Arbeitsschutz in Deutschland - nicht zuletzt aufgrund der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) - derzeit einen grundlegenden Wandel erfährt. Aufgabenschwerpunkte und Mitgliederstruktur wurden an die Umsetzung der GDA im Land Bremen angepasst.

Im zweiten Vortrag mit dem Titel „Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)“ stellte Herr Ernst-Friedrich Pernack vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie in Brandenburg und Vorsitzender des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) die Entwicklung und den Stand der Umsetzung der GDA dar.

Zum Start der ersten gemeinsamen Arbeitsprogramme der GDA gaben die beiden parallel laufenden Foren Arbeitsprogramm „Haut“ und Arbeitsprogramm „Zeitarbeit“ Gelegenheit zu fruchtbaren Diskussionen.

Das Forum 1 eröffnete Frau Dr. med. Hannelore Döhler vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit einer Präsentation über das GDA-Ziel 3 „Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen“.

Im zweiten Forum moderierte Frau Obergewerberätin Gertrud Vogel von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen das 1. GDA - Arbeitsprogramm „Zeitarbeit“ anhand einer Präsentation und stellte die Projektziele und -erwartungen sowie den Projektablauf und den derzeitigen Stand anhand einer Übersicht dar.

Nach den einführenden Statements entwickelten sich lebhafte Diskussionen, so dass der vorgesehene Zeitrahmen nicht eingehalten werden konnte. Aus der Resonanz der zahlreichen Teilnehmer lässt sich auf eine gelungene Veranstaltung schließen.

Ansprechpartner: Herr Detlef Klingemann;
 Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

2. Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

2.1. Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)

Die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten ist eine wichtige Aufgabe in unserer Gesell-



Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

schaft. Dies wird unter anderem deutlich, wenn man sich die Unfallzahlen betrachtet: Allein 2008 gab es in Deutschland über eine Million meldepflichtige Arbeitsunfälle – In Deutschland geschieht also alle 30 Sekunden ein Arbeitsunfall mit mehr als drei Ausfalltagen. 765 Arbeitnehmer verloren dadurch ihr Leben.

Daneben führen Stress, übermäßige Arbeitsbelastung oder Muskel- und Skeletterkrankungen zu hohen Krankenständen mit den entsprechenden Folgen für die Betroffenen und ihren Familien, für das Gesundheitssystem und die Produktivität der Unternehmen. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die im Wettbewerb bestehen möchten, benötigen jedoch nicht nur motivierte und engagierte Beschäftigte, sondern auch langfristig gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Hier setzt die Ende 2008 durch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) ins Leben gerufene „Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie“ (GDA) an.

Ziel der Strategie ist es, die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu erhalten, zu verbessern und zu fördern sowie zur langfristigen Kostenentlastung der Unternehmen und der sozialen Sicherungssysteme beizutragen. Dieses soll unter anderem durch ein abgestimmtes einheitliches Handeln der Träger der GDA (Bund, Unfallversicherungsträger und Länder) erreicht werden. Bund, Länder und Unfallversicherungsträger handeln im Bereich der Prävention künftig in noch engerer Abstimmung und auf der Grundlage gemeinsam festgelegter Arbeitsschutzziele.

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie umfasst drei Kernelemente:

- **Gemeinsame Arbeitsprogramme**

Entwicklung gemeinsamer Arbeitsschutzziele, Festlegung von vorrangigen Handlungsfeldern und von Eckpunkten für Arbeitsprogramme sowie deren Ausführung nach einheitlichen Grundsätzen.

- **Gemeinsame Aufsicht und Beratung**

Verbesserung des Zusammenwirkens der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Unfallversicherungsträger, insbesondere in Bezug auf eine abgestimmte, arbeitsteilige Überwachungs- und Beratungstätigkeit einschließlich einer gleichwertigen Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften.

- **Anwenderfreundliches Regelwerk**

Herstellung eines verständlichen, überschaubaren und abgestimmten Vorschriften- und Regelwerks.

Gemeinsame Arbeitsprogramme

Für den Zeitraum bis 2012 wurden die folgenden gemeinsamen Arbeitsprogramme der Kategorie I - sogenannte Leuchtturmprogramme - festgelegt:

Zum Arbeitsschutzziel „**Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen**“

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten
2. Sicher fahren und transportieren (innerbetrieblich und öffentlich)
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zeitarbeit

Zum Arbeitsschutzziel „**Verringerung von Muskel-Skelett-Belastungen und -Erkrankungen**“

4. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Pflege
5. Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro

Zum Arbeitsschutzziel „**Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen**“

6. Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen.

Diese sechs Arbeitsprogramme werden bundesweit nach einheitlichen Kriterien und unter Beteiligung aller Länder sowie der Unfallversicherungsträger und des Bundes umgesetzt und evaluiert.



Darüber hinaus wurden fünf weitere Arbeitsprogramme (Kategorie II) beschlossen:

- Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen
- Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten im Arbeitsschutzziel „Muskel-Skelett- Belastungen und -Erkrankungen“
 - an Produktionsarbeitsplätzen in der Ernährungsindustrie,
 - an Produktionsarbeitsplätzen im Bereich feinmechanischer Montiertätigkeiten,
 - in der Gastronomie und Hotellerie und
 - bei der Personenbeförderung im ÖPNV.

Hier werden nur gemeinsame Eckpunkte, Indikatoren und Kennziffern vorgegeben. Der Umfang der Beteiligung der Träger der GDA ist frei.

Bereits Ende 2009 hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen mit der Umsetzung der Arbeitsprogramme „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zeitarbeit“ und „Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeit“ und „Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen“ in den Bremer Betrieben begonnen. Im Laufe des Jahres 2010 kommen die anderen Arbeitsprogramme der Kategorie I hinzu.

Nähere Informationen über die gemeinsame Strategie sind auf der Homepage der GDA unter www.gda-portal.de zu finden.

Ansprechpartner: Herr Steffen Röddecke;
 Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

2.2. Arbeitsschutzorganisation

Systemkontrolle

Zahlreiche Analysen von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen verdeutlichen, dass Ursachen für diese Unfälle und Erkrankungen oftmals in fehlender Unterweisung, fehlenden Zuständigkeiten, mangelhafter Aufsicht, ungeeignetem Material oder nicht vorhandener Ausrüstung liegen. Die Ursachen dafür liegen in der betrieblichen Organisation des Arbeitsschutzes. Daher überprüft die Gewerbeaufsicht schon seit einigen Jahren mittels einer Systemkontrolle das Vorhandensein und das Funktionieren der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation hinsichtlich ihrer Eignung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes.

Die Systemkontrolle beinhaltet...

- die Überprüfung der betrieblichen Aufbau- und Ablauforganisation,
- die Umsetzung der Regelungen anhand entsprechender Dokumentationen,
- die Prüfung, ob eine Gefährdungsbeurteilung erstellt wurde und angemessen ist und
- die stichprobenartige Prüfung der dokumentierten Regelungen bei ausgewählten Tätigkeiten oder Arbeitsplätzen.

In Abhängigkeit von der Größe des Betriebes und dem Gefährdungspotenzial erfolgen Unterschiede in der Prüftiefe. Im Rahmen der risikoorientierten Überwachung werden verstärkt kleine und mittlere Betriebe mit einem hohen Gefahrenpotenzial aufgesucht.

Die Art der Durchführung und anschließenden Bewertung des Revisionsergebnisses ist in einer Verfahrensanweisung der Gewerbeaufsicht beschrieben. (siehe im Internet unter: <http://www.verbraucherschutz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen170.c.2004.de>).

Danach erfolgt die abschließende Bewertung in fünf Kategorien:

- I. Vorbildliche Arbeitsschutzorganisation
- II. Gute Arbeitsschutzorganisation
- III. Ausreichende Arbeitsschutzorganisation
- IV. Eingeschränkt wirksame Arbeitsschutzorganisation
- V. Keine Arbeitsschutzorganisation

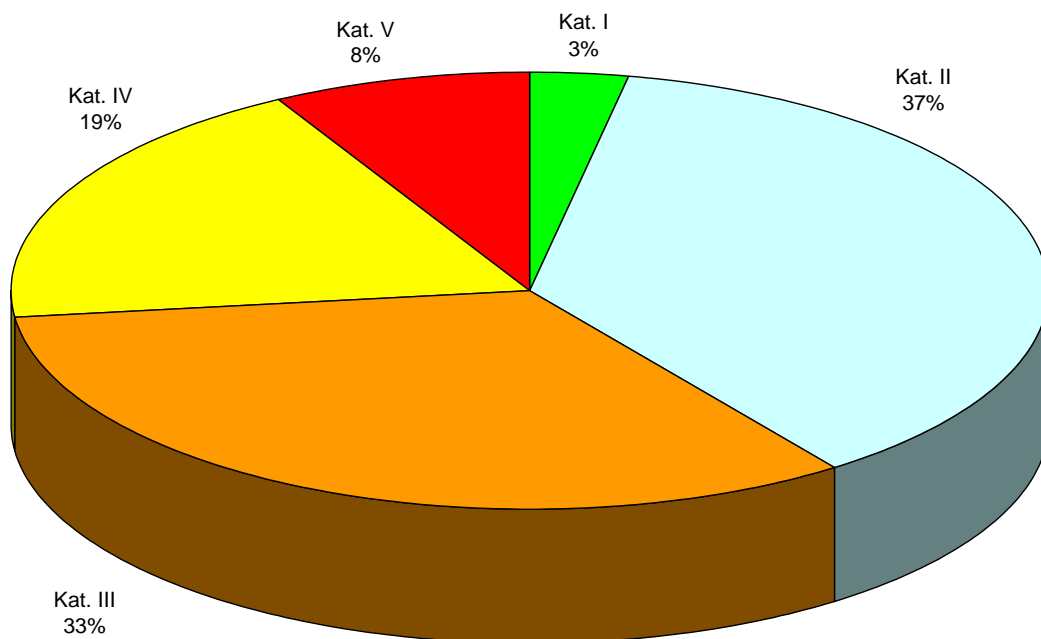


Abb. 3: Ergebnis der Überprüfung von 174 Betrieben

Nicht zufriedenstellend war auch im Jahr 2009 der große Anteil der Betriebe, deren Bewertung nur eine ausreichende Arbeitsschutzorganisation ergab. Über ein Viertel der Betriebe verfügte über keine ausreichende Arbeitsschutzorganisation. Ziel der Gewerbeaufsicht ist es, dass die besichtigten Betriebe mindestens die Anforderungen der Kategorie III erreichen. Dieses entspricht den gesetzlichen Mindestanforderungen. Hierfür werden sie von der Gewerbeaufsicht begleitet und unterstützt. Bei fehlender Erfüllung der Anforderungen in einer festgesetzten Frist werden die Maßnahmen mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt.

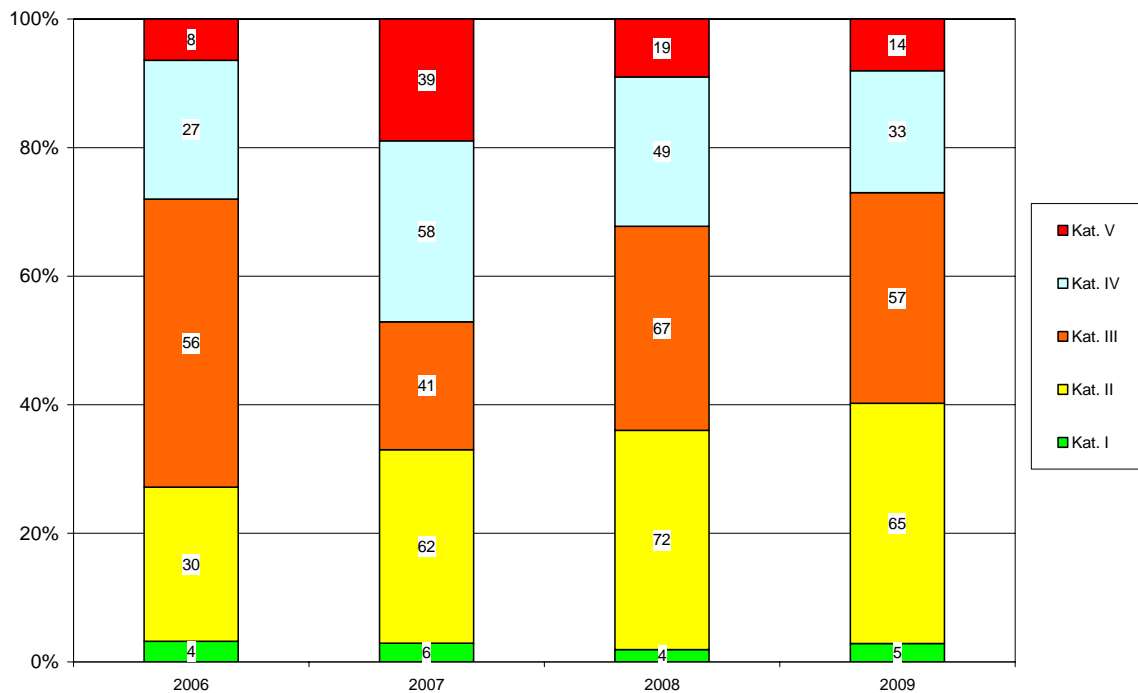


Abb. 4: Anzahl der überprüften Betriebe und Ergebnisse über die letzten vier Jahre

Ein Vergleich mit den Vorjahren, dargestellt in Abb. 4, zeigte, dass der Anteil der Betriebe mit vorbildlicher oder guter Arbeitsschutzorganisation von ca. 25 % im Jahr 2006 auf ca. 40 % im Jahr 2009 gestiegen war. Gründe hierfür sind das Beratungs- und Überwachungskonzept der Gewerbeaufsicht. Dieses wird verstärkt durch die geänderte Vergabepraxis der großen Auftraggeber. Diese verlangen den Nachweis einer funktionierenden Arbeitsschutzorganisation.

In den letzten Jahren ist der Fokus aufgrund vorliegender Risikoeinschätzungen auf kleine und mittelständische Unternehmen gelegt worden. Für diese Betriebsgröße ist die Vorgabe des Arbeitsschutzgesetzes, eine geeignete Organisation aufzubauen, am schwierigsten umzusetzen. Die personellen wie auch finanziellen Mittel dieser Betriebe sind begrenzt. In den nächsten Jahren wird der Beratungs- und Überwachungsbedarf in dieser Gruppe unabhängig von der Branche am größten gesehen.

Ein großes Manko blieb die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung. Als Grundlage der Bewertung der Gefährdungsbeurteilung verwenden die staatlichen Aufsichtsbehörden wie auch die Berufsgenossenschaften die „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“. Diese gemeinsame Vorgehensweise stellt die Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung als zentrales Element des Arbeitsschutzes dar. Im Folgenden wird diese Umsetzung in den Betrieben näher betrachtet. Der Status der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb in Abhängigkeit von der sicherheitstechnischen Betreuung ist in Abbildung 5 dargestellt.

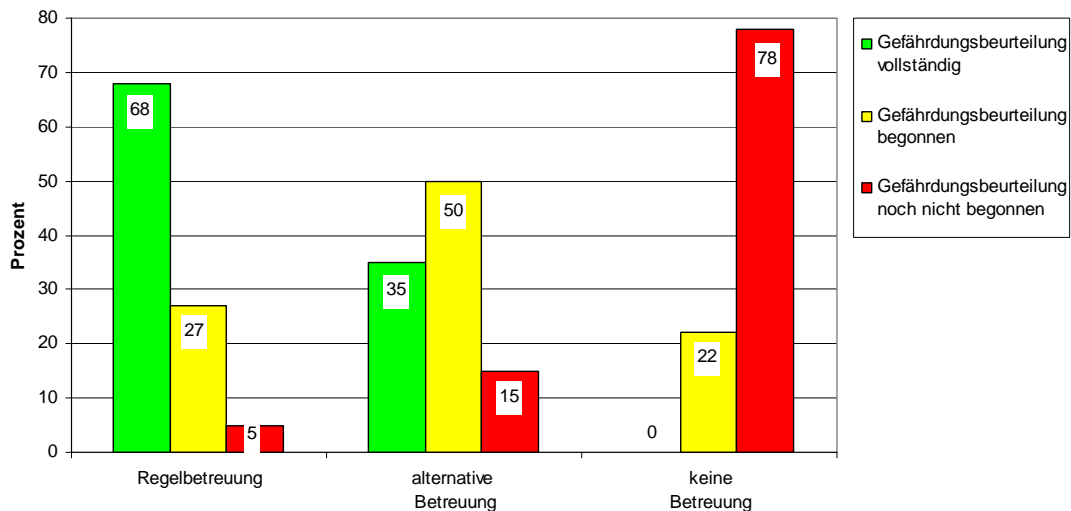


Abb. 5: Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von der sicherheitstechnischen Betreuung

In Betrieben mit Regelbetreuung lagen zum großen Teil die Gefährdungsbeurteilungen so vor, dass sie als angemessen bezeichnet werden können. Ca. 5 % hatten sich in dieser Gruppe noch nicht mit diesem wichtigen zentralen Punkt beschäftigt. Auch im Bereich der alternativen Betreuung war die Gruppe, die zumindest angefangen hat, sehr groß. Allerdings wurde diese zusätzliche Belastung des Arbeitgebers häufig als sehr hoch empfunden. Dieses spiegelte sich in dem doch hohen Anteil von begonnenen Gefährdungsbeurteilungen wider. Der Prozess wurde begonnen, aber häufig aus Zeitmangel nicht beendet. Ein wichtiges Element der Gefährdungsbeurteilung, die Wirksamkeitskontrolle, wird in solchen Fällen vernachlässigt. Nur bei klaren Vorgaben im Verantwortungsbereich des Betriebes war hier eine vollständige Bearbeitung erreicht worden.

Verfügte der Betrieb allerdings über keine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, so war mit der Gefährdungsbeurteilung in fast 80 % der Fälle noch nicht begonnen worden. In Abhängigkeit von den anderen Mängelpunkten wurden diese Betriebe den Kategorien IV oder V zugeordnet.

Die Auswertung der Systemkontrollen zeigte, dass im Bereich der kleinen und mittelständischen Unternehmen weiter verstärkt mit diesem Instrument gearbeitet werden muss.

Wichtiger Bestandteil ist die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung und der Umgang mit diesem entscheidenden Element im Arbeitsschutz. Durch die stichprobenartige Kontrolle einer betriebsspezifischen Tätigkeit wird die Umsetzung und die Bedeutung im betrieblichen Alltag überprüft. Die Gefährdungsbeurteilung soll kein Papier werden, das nur den Aktenschrank füllt. Sie soll leben und zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen beitragen.

Ansprechpartner: Frau Susanne Friederichs;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Projekt: Sicherheit und Gesundheitsschutz in kleinen Handelsbetrieben

In den Jahren 2008 und 2009 führte die Gewerbeaufsicht ein Projekt zur Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation mit dem Schwerpunkt innerbetrieblicher Warentransport einschließlich Anlieferung und sicherer Umgang mit Zahlungsmitteln durch. Im Rahmen des Projektes wurden Betriebe des Einzelhandels zum Thema:

- Arbeitsschutzorganisation der Betriebe,
- Innerbetrieblicher Warentransport einschließlich der Anlieferung,
- Sicherer Umgang mit Zahlungsmitteln

aufgesucht.

Ziel der Gewerbeaufsicht ist es, die Eigenverantwortung der Arbeitgeber für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu stärken, einerseits durch den Aufbau einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation, andererseits durch die angemessene Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber (Gefährdungsbeurteilung) und die Unterweisungen der Arbeitnehmer. Die Auswahl der Betriebe erfolgte unter Beteiligung der Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution. Primär wurden Klein- und Kleinstbetriebe ausgewählt. Hauptkriterium der Auswahl war, dass der letzte Besichtigungs- oder Beratungstermin durch Berufsgenossenschaft oder Gewerbeaufsicht vor dem Jahre 2000 lag.

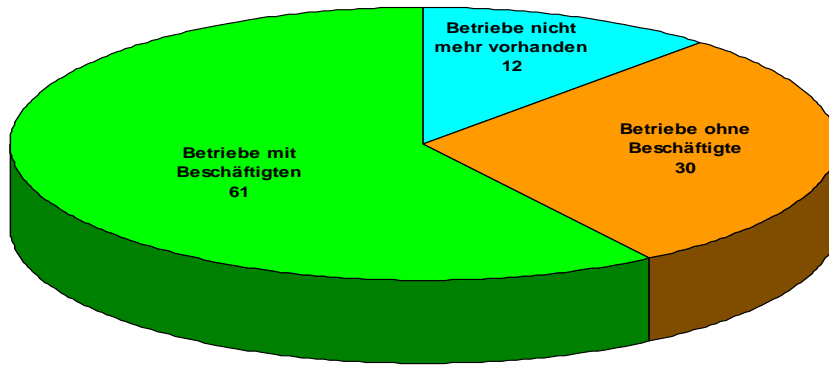


Abb. 6: Ergebnisse der Erstüberprüfung von Kleinbetrieben des Einzelhandels

Schwerpunktmäßig wurde überprüft, ob und wie der Betrieb

- seinen Arbeitsschutz organisiert,
- die Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitsschutzgesetz beurteilt,
- präventive Maßnahmen getroffen
- und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft hat.

In Betrieben, in denen die Betreuung durch externe Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfolgt, waren die Gefährdungsbeurteilungen durchgängig vorhanden. Unterweisungen der Beschäftigten waren durchgeführt und dokumentiert. In Einzelfällen sind einige Ergänzungen der Gefährdungsbeurteilungen / Unterweisungen erforderlich gewesen. In allen anderen Fällen waren in der Regel keine Gefährdungsbeurteilungen erstellt.

Die Betriebe wurden schwerpunktmäßig im Jahr 2008 beraten und aufgefordert Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und die daraus resultierenden Maßnahmen durchzuführen. Betriebe ohne ausreichende Arbeitsschutzorganisation wurden per Mängelschreiben aufgefordert, Maßnahmen zur Umsetzung nach dem Arbeitsschutzgesetz umgehend zu veranlassen. Im Jahr 2009 kontrollierte die Gewerbeaufsicht im Rahmen einer Zweitbeurteilung die Umsetzung der Maßnahmen in den Betrieben durch. Hierbei wurde insbesondere abgeprüft, ob sich die Arbeitsschutzorganisation (z. B. durch Bestellung externer Kräfte, erfolgreiche Teilnahme am Unternehmermodell) verbessert hat und die Gefährdungsbeurteilungen erstellt und Unterweisungen durchgeführt wurden.

Es wurde festgestellt, dass im Regelfall die Arbeitsschutzorganisation verbessert wurde, die Unternehmer aber bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen und den Unterweisungen weiterhin Probleme haben. Hier waren weitere Informationen erforderlich.

Da es sich fast ausschließlich um Klein- und Kleinstbetriebe (weniger als zehn Arbeitnehmer) handelte, wurden sie entsprechend der „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung“ dahingehend beraten, dass, der Arbeitgeber

1. zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG zumindest eine Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung nutzt, die sein Unfallversicherungsträger oder die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde zur Verfügung stellt, oder
2. in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und den dieses Gesetz konkretisierenden Unfallverhütungsvorschriften
 - a. an der Regelbetreuung teilnimmt und die ihn beratenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte oder überbetriebliche Dienste ihm Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung überlassen, oder
 - b. an einem alternativen Betreuungsmodell (z. B. einem Unternehmermodell) seines Unfallversicherungsträgers teilnimmt und er die im Rahmen dieses Modells vorgesehenen Instrumente für die Gefährdungsbeurteilung anwendet.

In wenigen Fällen mussten die Betriebe per Mängelschreiben aufgefordert werden, Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen durchzuführen. Im Einzelfall war es erforderlich, die Forderung zur Bereitstellung einer arbeitssicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung mit einer Anordnung und unter Androhung von Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. Aus den Ergebnissen des Projektes ist ersichtlich, dass nach wie vor ein großes Informationsdefizit bei Klein- und Kleinstbetrieben besteht. Auch wenn die Unternehmer erfolgreich den Lehrgang zum Unternehmermodell abgeschlossen haben, ist Ihnen selten oder gar nicht bewusst, dass sie Gefährdungsbeurteilungen und deren Dokumentationen erstellen müssen.

Ansprechpartner: Herr Harald Ulbricht;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

2.3. Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie

Unfallzahlen, Unfalluntersuchung

In Tabelle 2 ist die Unfallstatistik des Landes Bremen der letzten acht Jahre dargestellt. Grundlage der Zahlen sind die bei der Gewerbeaufsicht eingegangenen Kopien der Un-

fallanzeigen gemäß § 193 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) durch den Arbeitgeber. Hierbei muss festgehalten werden, dass auf diesem Weg nur ca. 50 % der gesamten Unfälle erfasst werden konnten, die sich im Land Bremen laut Bericht "Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsbericht Arbeit" ereigneten.

Jahr	insgesamt	Tödliche Unfälle	Wegeunfälle		Untersuchte Unfälle	
			insgesamt	tödlich	insgesamt	tödlich
2002	5.865	3	690	0	67	3
2003	5.591	3	700	1	58	3
2004	4.965	4	482	0	50	3
2005	4.451	10	548	0	50	10
2006	4.043	6	444	0	47	6
2007	3.955	3	482	0	45	3
2008	3.975	0	453	1	48	0
2009	3.299	4	360	0	47	4

Tab. 2: Gemeldete Unfälle 2002 – 2009 (ohne Berufskrankheiten und Seeschifffahrt)

In der folgenden Abb. 7 ist der Verlauf der Unfallzahlen der letzten acht Jahre graphisch dargestellt. Die Unfallzahlen sind deutlich gesunken. In den letzten drei Jahren pendelten die Unfallzahlen um 4.000. Nun sanken die Zahlen um ca. 15 %. Berücksichtigt werden muss hierbei allerdings die Wirtschaftskrise. Ob nun im Jahr 2009 die Wahrscheinlichkeit, bei der Arbeit einen Unfall zu erleiden, gesunken ist, kann mit Hilfe der erfassten Daten derzeit nicht gesagt werden. Hierfür müssten geleistete Arbeitsstunden und Anzahl der Beschäftigten herangezogen werden.

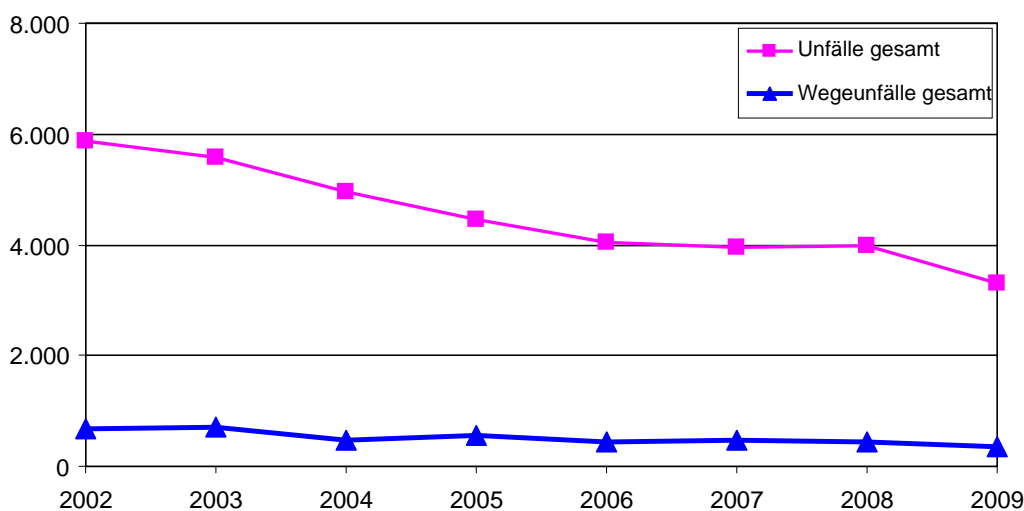


Abb. 7: Unfallzahlen des Landes Bremen der Jahre 2002 – 2009

Die Anzahl der tödlichen Unfälle ist im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr wieder gestiegen. Sie liegt allerdings im Durchschnitt der letzten zehn Jahre. In Tabelle 3 sind die Branchen und Ursachen aufgeführt.

Datum	Anzahl Tote	Anzahl Verletzte	Zuständiger Dienstort	Branche	Kurzbeschreibung
14.07.09	1	0	Bremerhaven	Schiffbau	Absturz vom Dach
01.09.09	1	0	Bremerhaven	Logistik	Ertrinken im Hafenbecken
03.09.09	1	0	Bremen	Baugewerbe	Erschlagen vom Ausleger des Krans
25.09.09	1	0	Bremerhaven	Baugewerbe	Absturz vom Dach

Tab. 3: Tödliche Arbeitsunfälle

Es gab vier tödliche Arbeitsunfälle von Beschäftigten. Drei von vier tödlichen Unfällen fanden bei Bautätigkeiten statt. Hinzu kommen weitere schwere Unfälle mit schlimmen Folgen für die Zukunft der Beschäftigten. Ursachen hierfür waren die sich ständig ändernden Verhältnisse, die Witterungseinflüsse, der Termindruck und das gleichzeitige Zusammenwirken verschiedener Unternehmen. Diese genannten Gefährdungen mit den resultierenden Maßnahmen fanden sich nicht ausreichend in den Gefährdungsbeurteilungen der Betriebe wieder und diese waren meist nicht aktuell. Ein weiteres Manko lag in der unterlassenen Wirksamkeitskontrolle der getroffenen Maßnahmen. Der Arbeitsschutz auf Baustellen bleibt somit eine wichtige Aufgabe der Gewerbeaufsicht.

Eine noch deutlichere Berücksichtigung des Arbeitsschutzes durch den Auftraggeber bei der Auftragsvergabe wäre wünschenswert. Die Auftraggeber müssen ihre Rolle in der sicheren Ausführung der notwendigen Arbeiten auf ihrem Betriebsgelände sehen, um unsichere Arbeiten von vornherein auszuschließen. Hierbei sind vor allem hochgelegene Arbeiten zu nennen.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Unfallursachen zum großen Teil Defizite bei der Arbeitsorganisation, fehlende Koordination, fehlende Wirksamkeitskontrollen vorgesehener Sicherheitsmaßnahmen und sicherheitswidriges Verhalten der Mitarbeiter sind. Die wahrgenommenen Gefahren durch die Beschäftigten und Vorgesetzten stimmen häufig nicht mit den vorhandenen Gefahren überein. Das Instrument der Gefährdungsbeurteilung wird in vielen Fällen noch nicht angemessen genutzt.

Ansprechpartnerin: Frau Susanne Friederichs;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Tödlicher Absturz eines Kraneinweisers

Der Neubau einer Yacht wurde aus Gründen der Qualitätssicherung und zur uneingeschränkten Fortführung der Arbeiten in einer Wetterschutzhalle vorgenommen. Diese Wetterschutzhalle ist ein fliegender Bau, der aus einem Gerüstsystem mit Isolierpaneelen und einem Kassettendachsystem bestand.

Für Transportarbeiten größerer Schiffbauteile oder Maschinenanlagen, musste das Dach sektionsweise geöffnet werden. Der Generalunternehmer hat hierzu bestimmt, dass Arbeiten an der Wetterschutzhalle (dies schließt auch die Tätigkeiten in jeder Form auf dem Dach ein), nur von dem Gerüstersteller durchgeführt werden dürfen. Somit hatte der Gerüstersteller auch geeignete Gerüstbauer als Einweiser für den Kran bereitzustellen.

Das Gerüstbauunternehmen wurde durch Arbeitnehmer eines polnischen Gerüstbauunternehmens verstärkt. Diese Arbeitnehmer waren seit dem Aufbau der Wetterschutzhalle auf der Baustelle. Der Beschäftigte der polnischen Fachfirma erhielt am Unfalltag den Auftrag, auf dem Dach der Wetterschutzhalle den Kran für Transportarbeiten einzuweisen. Nach Beendigung der Kranarbeiten ist der an der Transportöffnung stehende Arbeitnehmer durch diese 29 Meter in die Tiefe gestürzt. Der Arbeitnehmer verstarb infolge des Absturzes an der Unfallstelle.



Abb. 8: Absturzstelle auf dem Dach der Wetterschutzhalle

Im Rahmen der Unfalluntersuchung wurde durch die Gewerbeaufsicht festgestellt, dass die verunfallte Person nur mit dem Einweisen des Kranes beauftragt wurde. Nachdem

diese Tätigkeit abgeschlossen war, muss er versucht haben, die geöffnete Dachfläche mit den Dachkassetten, bestehend aus begehbaren Wellblechplatten (Abmaße: 2,00 m x 2,57 m, Gewicht von 46 kg) alleine zu verschließen. Der Verstorbene muss hierzu eine Dachkassette (auf dem Trägersystem aufliegend) vor sich hergeschoben haben, so dass ihm der Blick für die Gefahrenstelle versperrt war und er durch die Öffnung stürzte. Nach der Betriebsanweisung sind für das Verschließen der Öffnungen jedoch grundsätzlich zwei Personen vorgesehen, da die Dachkassetten in ein Trägesystem gehoben werden müssen. Ferner wurde ermittelt, dass der Verstorbene entgegen der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Gerütherstellers, der Betriebsanweisung und den Unterweisungen des polnischen Arbeitgebers an der Absturzstelle ohne Sicherung gegen Absturz tätig war. Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) wurde vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Die Beurteilungen der Arbeitsbedingungen des Auftraggebers und die des polnischen Unternehmens haben für die Tätigkeit auf dem Dach die Gefahr des Absturzes behandelt und gemäß der Aufbau- und Verwendungsanleitung der Gerütherstellers die erforderliche PSA vorgeschrieben.

Die Unterweisungen der Gerüstbauer sind allgemein für den Gerüstbau und für Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen nachweislich vom Hauptauftraggeber und vom Arbeitgeber erfolgt.

Beanstandet wurde durch die Gewerbeaufsicht eine fehlende Wirksamkeitskontrolle der Schutzmaßnahmen. Auf Veranlassung der Gewerbeaufsicht wurden nochmals alle am Gerüstbau beteiligten Arbeitnehmer durch den im Gerüstbau tätigen Generalunternehmer unterwiesen, da dieser die Gerüstbausysteme zur Verfügung stellt. Als Einweiser wurden zwei besonders zuverlässige Gerüstbauer ausgewählt. Diese müssen sich beim Aufsichtsführenden, mit angelegtem Auffanggurt melden, bevor sie das Dach betreten. Die Aufsichtsführenden wurden schriftlich beauftragt, eine Wirksamkeitskontrolle regelmäßig durchzuführen und diese zu dokumentieren.

Der Hauptauftraggeber erklärte, dass künftig Arbeitnehmern von Vertragspartnern bei Nichteinhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ein Verweis vom Betriebsgelände droht.

Ansprechpartner: Herr Norbert Guzek;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Tödlicher Absturz eines Auszubildenden im Dachdeckerhandwerk

Auf eine Ausschreibung für Abdichtungsarbeiten von Befestigungsschrauben der Dachpaneele einer 15 m hohen Lagerhalle bewarb sich ein Fachunternehmen für Flachdachbauten. Der zuständige Meister hat vor der Abgabe des Angebotes die Baustelle besichtigt. Nach Erteilung des Auftrags wurden ein Geselle und ein 17 jähriger Auszubildender mit der Abdichtung von Schraubenköpfen auf dem Dach der Lagerhalle vom zuständigen Meister des Bedachungsunternehmens beauftragt.

Nach der Beendigung der Arbeiten am gleichen Tag verließ der Geselle das Dach über eine fest montierte Steigleiter. Der Auszubildende hat noch Werkzeug heruntergereicht. Als das Werkzeug im Fahrzeug verstaut war, ging der Geselle zur Toilette und der Auszubildende sollte von seinem Standort, an der Traufe des Daches, das Dach ebenfalls über die Steigleiter verlassen. Als der Geselle wieder das Fahrzeug erreichte, war der Auszubildende im Bereich des vorherigen Arbeitsplatzes auf dem Dach durch ein Lichtband 15 m tief abgestürzt.

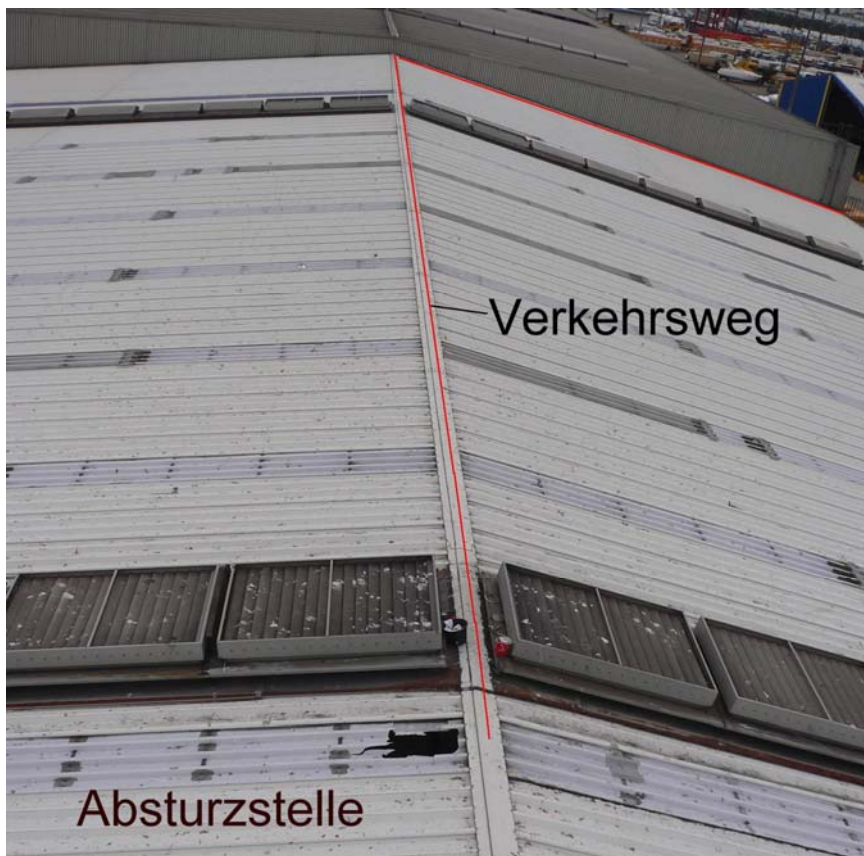


Abb. 9: Absturzstelle im Bereich des Hallendaches

Der Auszubildende verstarb kurz darauf im Krankenhaus. Die Unfalluntersuchung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei am Tag nach dem Unfall. Das Hallendach

konnte von einem sicheren Aufstieg her erreicht werden. Der Weg vom Aufstieg bis zum First, auf dem sich der Verkehrsweg für diese Arbeiten befindet, war ebenfalls sicher erreichbar. Auf dem ca. 40 cm breiten First müssen sich die Beschäftigten jedoch mit ihrer Absturzsicherung in ein auf dem Dach befestigtes Sicherungsseil einhaken. Die sichere Dachfläche neben dem First wird ca. alle fünf Meter von einem nicht durchtrittsicheren Lichtband unterbrochen. Die Einsatzkräfte des Rettungsdienstes bestätigten später, dass sie am Körper des Verunglückten keine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz vorgefunden haben.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die verunglückte Person die Dachfläche ohne erforderliche Absturzsicherung (auf die auch mit einem Hinweisschild am Ausgang zum Dach hingewiesen wird) begangen hat. Es konnte nicht geklärt werden, warum er das Dach nochmals betreten hatte. Der verantwortliche Unternehmer erklärte, dass die Mitarbeiter entsprechend § 12 Arbeitsschutzgesetz unterwiesen wurden. Eine schriftliche Bestätigung hierüber konnte ebenso wenig wie eine Unterweisung nach § 28 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgelegt werden. Des Weiteren fehlte eine grundlegende Dokumentation über die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der weiterführenden Betrachtung nach § 28a Jugendarbeitsschutzgesetz. Nach eingehender Beratung durch die Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft wurde die Arbeitsschutzorganisation in dem Betrieb neu aufgebaut. Als Sofortmaßnahme wurden die Mitarbeiter über Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz unterwiesen gefolgt von einem Seminar in Arbeitssicherheit. Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach den §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz wurde neu erstellt. Wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der PSA-Benutzungsverordnung wurde der Vorgang an die Staatsanwaltschaft Bremen übergeben, die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Ansprechpartner: Herr Norbert Guzek;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Tödlicher Arbeitsunfall bei der Verladung von Kleintraktoren

Im Umschlagsbereich des Bremerhavener Überseehafens kam es bei der Verladung von Kleintraktoren zu einem tödlichen Arbeitsunfall. Die am Unfall beteiligte Spedition hatte den Auftrag, importierte Kleintraktoren von der Hafenumschlagsfläche abzuholen und im Bereich der Bundesrepublik Deutschland per LKW auszuliefern. Am Unfalltag wurde der zu beladende Lastzug parallel zur Kajenkante des hier vorhandenen Hafenbeckens abgestellt. Bei der Verladung des ersten von sechs Kleintraktoren stürzte dieser in Rückwärts-

fahrt beim Überfahren der ungesicherten LKW-Ladungskante mit dem Fahrer des Lastzuges ab, schlug auf die Kajenkante und fiel sodann in das ca. 10 m tiefe Hafenbecken.



Abb. 10: Verladeanordnung zum Zeitpunkt des tödlichen Arbeitsunfalls

Ein sofort herbeigerufener Taucher konnte den verunglückten Fahrer nur noch tot aus dem Wasser bergen. Das Unfallgeschehen wäre bei einer den Verladevorgang beschreibenden Gefährdungsbeurteilung und daraus resultierenden sicheren Durchführung der Verladetätigkeit zu verhindern gewesen. Als unmittelbar Unfall auslösend erwies sich:

- die Durchführung der Beladetätigkeit an der ungesicherten Kajenkante des angrenzenden Hafenbeckens und
- das schräge Abstellen der zu verladenen Traktoren auf der gegen Absturz ungesicherten Ladefläche des Transportfahrzeuges.

Durch die Gewerbeaufsicht wurde veranlasst, dass die künftige Verladetätigkeit nicht mehr in Kajenbereichen durchgeführt wird und ein schräges Abstellen der Traktoren auf der Ladefläche der Transportfahrzeuge unterbleibt. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist durch betriebliche Maßnahmen, bestehend aus Erstellung einer Betriebsanweisung sowie Schulung und Unterweisung der Beschäftigten, zu gewährleisten. Zum anderen wurde die Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation nach §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes ergänzt und präzisiert.

Das Unfallgeschehen hätte mit großer Wahrscheinlichkeit verhindert werden können, wenn die betriebliche Arbeitsschutzorganisation rechtzeitig in die Planung zur Durchführung des Transportauftrages mit eingebunden worden wäre.

Ansprechpartner: Herr Egon Hencken;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Neubau einer isolierten und beheizten Stahlbauhalle

Die eigenständige Schiffbauabteilung der Reparaturwerft hat die Arbeitsbedingungen für ihre Mitarbeiter in einer neu errichteten Halle erheblich verbessert. Bei der Stellungnahme zum Baugesuch konnte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen Auflagen zum Arbeits- und Immissionsschutz hinsichtlich Beleuchtung, Lärmschutz, Sichtverbindung, Beheizung, Lüftung und Schweißrauchabsaugung machen, die vom Bauherrn auch umgesetzt wurden. Die neue Halle ist viermal so groß wie die bisherige. Nun ist ausreichend Platz für Bausektionen, Materiallagerung und Verkehrswege vorhanden, was auch direkt zur Unfallverhütung beiträgt. Der sichere Transport wird durch zwei Brückenkräne und große Hallentore mit breiten Verkehrswegen für Gabelstapler ermöglicht.



Abb. 11: Dunkelstrahler-Heizung in der Werkhalle

Die Halle wurde mit einer „Dunkelstrahler“-Heizung im Deckenbereich ausgestattet. Diese Heizungsanlage wärmt nur die in der Halle tätigen Beschäftigten, jedoch nicht die Umgebungsluft. Die Hallenwände und Decke sind isoliert, was die Heizkosten in erträglichen Grenzen hält. Mit Unterstützung aus dem EG-Förderprogramm konnten neue Werkzeugmaschinen wie eine CNC - gesteuerte Brenmmaschine, eine Hydraulikpresse und eine Walze angeschafft werden. Die Firma ist ein gutes Beispiel dafür, wie durch erhöhte Qualitätsanforderungen an Betrieb und Produkt auch die Arbeitsbedingungen erheblich verbessert werden können.

Ansprechpartner: Herr Rainer Brand;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Beleuchtung an Arbeitsplätzen im Freien in Umschlagsbetrieben und Hafengebieten

In den vergangenen Jahren nahmen die Beschwerden über ungenügende Beleuchtung der Außenbereiche insbesondere in den Umschlagsbetrieben und Hafengebieten zu. Dies hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zum Anlass genommen, speziell in den Umschlagsbetrieben und im Hafengebiet, die Arbeitsbedingungen während der Nachtzeit zu überprüfen. Das besondere Interesse galt der Einsichtnahme in die Gefährdungsbeurteilungen von Nachtarbeitern, insbesondere der damit verbundenen Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die Betriebe wurden auf Grund vermuteter Nachtarbeit in den späten Abendstunden aufgesucht. Trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Logistikbranche wurde in elf aufgesuchten Firmen Nachtarbeit geleistet.

In den Gesprächen mit den Schichtleitern wurden folgende Fragestellungen besprochen:

Liegt eine Gefährdungsbeurteilung vor?

- Bei fünf Firmen gab es keine Gefährdungsbeurteilung. Lediglich in einer Gefährdungsbeurteilung war die Problematik erkannt worden, dass die erforderliche Schutzmaßnahme - Erweiterung der Außenbeleuchtung - noch nicht umgesetzt war.

Ist die Beleuchtung des Außenbereiches abhängig von der Sehaufgabe ausreichend?

- Um hierzu eine Aussage treffen zu können, wurde die Beleuchtungsstärke an den markanten Punkten gemessen. In drei Arbeitsbereichen entsprach die Beleuchtung nicht den Anforderungen bzgl. der erforderlichen Beleuchtungsstärke. Die Firmen wurden aufgefordert diese entsprechend zu erhöhen.

Ist eine Blendung ausgeschlossen?

- In zwei Firmen konnte durch geringfügige Umbaumaßnahmen die Blendung der Mitarbeiter reduziert werden.

Ist die Ausleuchtung der Fluchtwege ausreichend und werden diese frei gehalten?

- Im Bereich der Fluchtsituation gab es keine Beanstandungen.

Ist die Erste-Hilfe-Organisation ausreichend?

- Im Bereich der Erste-Hilfe-Organisation gab es unterschiedliche Beanstandungen. Teilweise waren die Alarmpläne nicht ausgefüllt, der Erste-Hilfe-Kasten war nicht zugänglich oder auch die Funktion der Rettungskette war nicht gewährleistet. Als weitere Schutzmaßnahme wurde die Tragepflicht von Warnwesten abgefragt. Lediglich in sechs der elf aufgesuchten Betriebe wurde die Warnweste verbindlich vorgeschrieben.

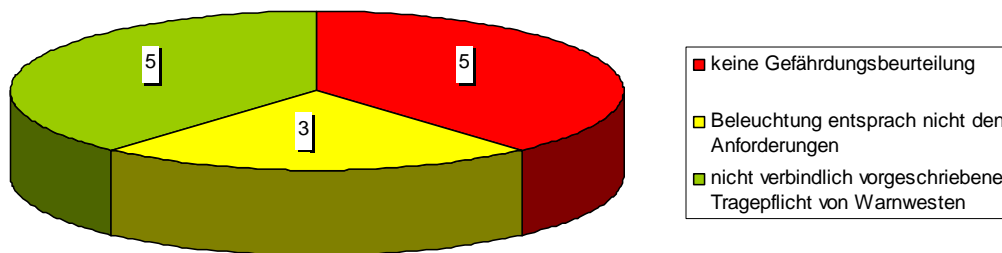


Abb. 12: Schutzmaßnahmen bei der Nachtarbeit in Hafenbetrieben (n = 11)

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Problematik, die mit der Nachtarbeit insbesondere in den Außenbereichen verbunden ist, bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Bedenklich ist darüber hinaus, dass eine funktionierende Rettungskette nicht durchgängig gewährleistet war. Auch das Tragen von Warnwesten ist nicht in allen Betrieben vorgeschrieben. Dieses Ergebnis zeigt, dass gerade bei Überwachung in der Nacht, wenn niemand mit Kontrollen der Gewerbeaufsicht rechnet, Erkenntnisse gewonnen werden, die zu Tageszeiten nicht möglich sind. Auch zukünftig werden diese Nachtkontrollen durchgeführt.

Ansprechpartner: Herr Jens Otten;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Baustelle Hochofen III

Die Auskleidung von Hochöfen mit Feuerfestmaterial muss aufgrund der hohen Beanspruchung ca. alle 10 - 15 Jahre erneuert werden – im Fachjargon spricht man von Neuzustellung. Nach einer zwölfjährigen Betriebszeit war eine solche Neuzustellung auch in Bremen wieder erforderlich. Dabei hat ArcelorMittal Bremen mit Unterstützung der Ge-

werbeaufsicht des Landes Bremen ein Sicherheitskonzept erarbeitet um ihr anspruchsvolles Ziel „Null Unfälle“ auch hierbei zu erreichen.

Ein wichtiger Baustein war dabei die vollständige Einbindung aller Mitarbeiter der beauftragten Firmen, die auf der Baustelle im Rahmen der Demontage, Montage und Prüfungen tätig werden sollten. Zu diesem Zweck wurde eine Internetplattform für das neu erstellte Sicherheitsportal eingerichtet, auf das alle beauftragten Unternehmen einen Zugang erhielten. (Bei Interesse siehe unter: www.arcelormittal.com/bremen ➤Ziele ➤Arbeitsschutzportal ➤Baustellen ➤Zustellung HOIII. Kenncode der Firma: AMB - Kenncode des Mitarbeiters: Peter Stahl)

Folgende Zielsetzungen waren damit verbunden:

- Informationen durch mehrsprachige Filme und Broschüren zum Thema „Sicherheit“ auf den Baustellen, Hochofen und im Stahlwerk, um den Mitarbeitern im Vorfeld wichtige Informationen zu geben, worauf zu achten ist und welche Auflagen erfüllt sein müssen.
- Absolvieren eines Tests für alle Mitarbeiter der beauftragten Firmen - die Antworten ergaben sich aus den Informationen der Filme und Broschüren.
- Nur wer den Test bestand, bekam ein Zertifikat ausgehändigt, das zum Betreten des Werksgeländes (dort Ausstellung eines Fremdfirmenausweises) berechnigte.

Alle Bauleiter der beauftragten Firmen wurden außerdem vor Ort von ArcelorMittal Bremen Fachpersonal geschult. Auf der jeweiligen Baustelle erhielten die Mitarbeiter der beauftragten Firmen detaillierte Einweisungen durch ihre Bauleiter. War dies erfolgt, bekam jeder Mitarbeiter einen RFID-Chip, den er in seinen Schutzhelm kleben musste (Zugangskontrolle und -erfassung) sowie einen Helmaufkleber, über den seine Zutrittsberechnigung visuell erkennbar war.

Während der Neuzustellung waren bis zu 550 Beschäftigte pro Tag von 48 verschiedenen Unternehmen mit den Arbeiten beschäftigt. 85 Beschäftigte waren im selben Zeitraum für die Sicherheit auf der Baustelle zuständig.

Die Baustelle war komplett eingezäunt und nur über drei Tore zu betreten. Außer der elektronischen Erfassung (Kontrolllampen und akustisches Signal) war jedes Tor durch Torposten abgesichert. Ferner gab es zwei überwachte LKW – Zufahrten.

Mit diesen Maßnahmen wurde sichergestellt, dass nur sachkundige und unterwiesene Beschäftigte das Baustellengelände am Hochofen betreten konnten. Zwei wichtige Forde-

rungen des Arbeitsschutzgesetzes waren damit erfüllt. Täglich wurden zwei Begehungen durchgeführt, an denen Vertreter der Auftragnehmer teilnehmen mussten. Jeden Nachmittag fanden Arbeitsschutzbesprechungen des leitenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators mit den für die einzelnen Bereiche zuständigen Koordinatoren statt.

Jedes Unternehmen hat vor Aufnahme der Arbeiten eine „Baustellenordnung“ – also eine Art Hausordnung – ausgehändigt bekommen, in der die Verhaltensregeln zum Zwecke der sicheren Durchführung aller Arbeiten aufgeführt waren. Der Kernsatz darin lautete:

Ihnen muss bewusst sein, dass Fehlverhalten unter keinen Umständen akzeptiert wird.

Ebenso war es selbstverständlich, dass bei bestimmten anstehenden Arbeiten, wie z. B. dem Entfernen von asbesthaltigen Produkten aus einem Cowper die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen mit an den Beratungstisch geholt wurde. Dadurch wurde die Gewerbeaufsicht auch in die Lage versetzt, die für Tätigkeiten mit Asbest notwendige „Mitteilung an die zuständige Behörde“ zügig zu bearbeiten.

Bei Begehungen mit Vertretern der Gewerbeaufsicht konnte festgestellt werden, dass trotz der großen Anzahl von gleichzeitig tätigen Beschäftigten wenig Lärm zu hören war. Festgestellte Mängel wurden sofort behoben, so wurde z. B. eine Montagehilfe (Abbildung 13) bestehend aus zwei Körben zur Aufnahme je einer Person, sofort entfernt, weil der notwendige Prüfnachweis fehlte.



Abb. 13 Montagehilfe

In einem anderen Fall arbeitete ein Beschäftigter auf einem Träger des sog. „chinesischen Turmes“, der das Umlenkrohr zur Gaswäsche trägt, während darunter Schweiß- und

Brennarbeiten mit entsprechender Rauchentwicklung durchgeführt wurden. Der Rauch zog nach oben über den auf dem Träger sitzenden Arbeiter ab. Dieser war mit seiner Aufgabe so beschäftigt, dass er die Gefahr für seine Atemwege gar nicht bemerkte. Die Bauleitung veranlasste eine sofortige Einstellung der Schweißarbeiten.

Leichte Veränderungen im Arbeitsablauf mussten gleich zu Beginn vorgenommen werden, da ein Turmfalke in einem Hohlträger seine Jungen aufzog. Die Arbeiten im Umfeld des Brutplatzes wurden bis zur Flugreife der Jungvögel aufgeschoben. Alle Jungvögel wurden von Werksangehörigen gefunden und einem Falkner übergeben.

Das gesamte Hochofenbauwerk ist eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial. Aus diesem Grunde forderte die Gewerbeaufsicht vor Inbetriebnahme eine sicherheitstechnische Prüfung durch einen zugelassenen Gutachter. Eines der geforderten Überprüfungsmerkmale war die Neuberechnung der Statik unter Berücksichtigung der durch die Klimaänderung zukünftig zu erwartenden höheren Windlasten. Die Überprüfung der Statik des Hochofens ergab, dass Verstärkungen vorgenommen werden mussten.

Ansprechpartner: Herr Nils Rehbach und Frau Susanne Friederichs;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

2.4. Überwachungsbedürftige Anlagen

Schadensereignis an der Kesselanlage des Müllheizkraftwerks Bremen

In einem seit 1977 betriebenen Müllheizkraftwerk führte eine plötzlich eintretende Verpuffung zu einem erheblichen Schaden an einer von drei Kesselanlagen. Personenschäden waren bei dem Schadensereignis nicht zu verzeichnen. Die Verpuffung verursachte Schäden vorrangig im Bereich des Schlackenabwurfs, des Aschetrichters und des Schlackenkanals. Ferner wurden Deformationen der Kesselfrontwand und der Kesseldecke des ersten Zuges sowie Seitenwandausbeulungen im Bereich des zweiten Zuges festgestellt. Unter Federführung der Gewerbeaufsicht als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für das Müllheizkraftwerk erfolgte eine umfangreiche Schadensuntersuchung, an der die Kriminalpolizei, der Kampfmittelräumdienst und auch eine zugelassene Überwachungsstelle nach der Betriebssicherheitsverordnung mitgewirkt haben. Als Ursache für die erfolgte Verpuffung wurden fünf Möglichkeiten in Betracht gezogen:

1. Mit dem Müll eingebrachte Munition.
2. In irgendeiner Form vorhandener Sprengstoff.
3. Mit dem Müll eingebrachte Gasflaschen.
4. Plötzliches Versagen von Wasser/Dampf führenden Bauteilen.

5. Ansammlung von Gasen als Folge unvollständiger Verbrennung und/oder Reaktion im Nassentschlacker.

Die Untersuchungen zeigten, dass die Möglichkeiten für die Schadenseintritte nach den Ziffern eins bis vier auszuschließen sind. Unter der Annahme, dass sich in dem über dem Schlackebad befindlichen Totraum eine entsprechende Menge brennbarer Gase angesammelt haben kann, verblieb die unter Ziffer fünf genannte Verpuffungsursache als diejenige mit der größten Wahrscheinlichkeit.

Die Untersuchung des Schadensereignisses ergab, dass der Kesselschaden durch eine Verpuffung im Bereich des Nassentschlackers, ausgelöst durch eine Ansammlung zündfähiger Gase, verursacht wurde. Damit sich das v. g. Ereignis nicht wiederholt, wurden vom Anlagenbetreiber des Müllheizkraftwerkes technische Maßnahmen zur gezielten Belüftung des Schlackefallschachtes getroffen. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass sich im Bereich des Nassentschlackers keine zündfähigen Gase ansammeln können. Die Maßnahme wurde an allen drei Verbrennungslinien des Müllheizkraftwerkes durchgeführt.

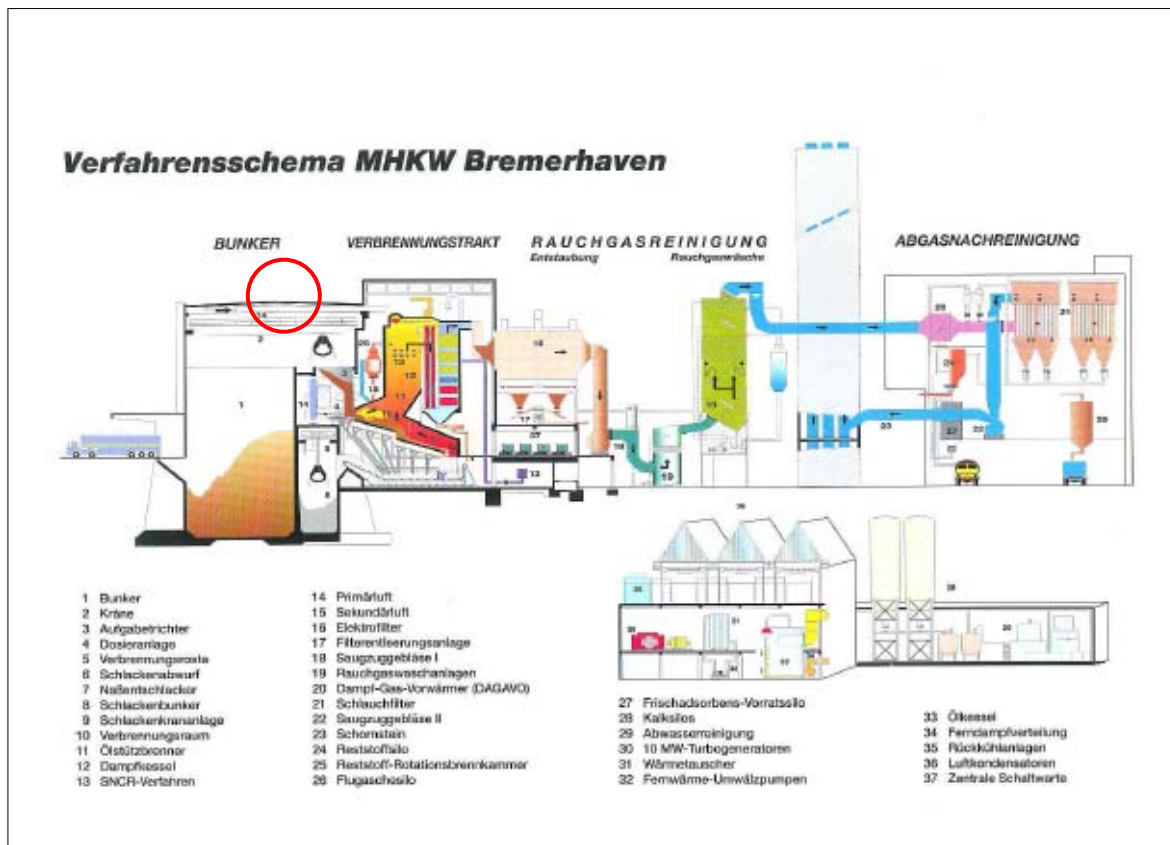


Abb. 14: Ort der Verpuffung im MHKW Bremerhaven

Ansprechpartner: Herr Egon Hencken;
 Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Überwachungsbedürftige Anlagen – erhöhter Überwachungsaufwand

Überwachungsbedürftige Anlagen wie Dampfkessel-, Druckbehälter- und Aufzugsanlagen sowie Füllanlagen und Lager für brennbare Flüssigkeiten bedürfen wegen ihrer Gefährlichkeit zum Schutz der Beschäftigten und Dritter einer besonderen Überwachung. Der Betreiber der Anlagen hat sicher zu stellen, dass sie entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben sowie regelmäßig durch Sachverständige geprüft werden.

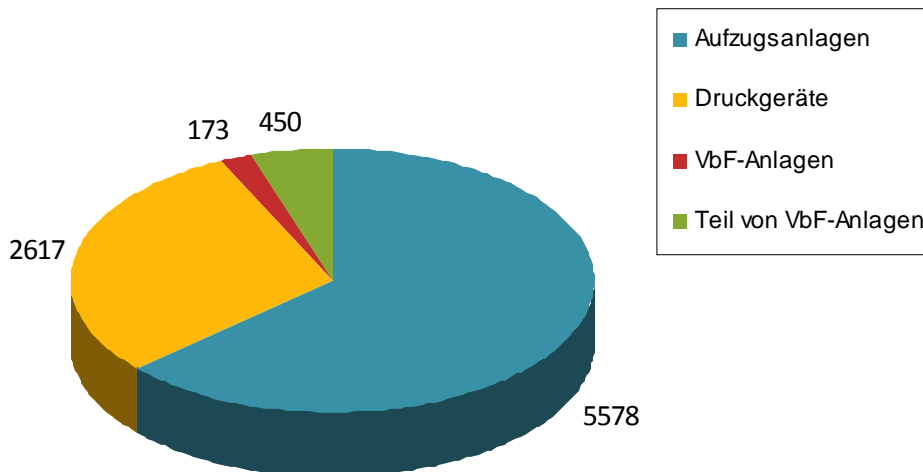


Abb. 15: Überwachungsbedürftige Anlagen in Bremen

Etwa 9.000 überwachungsbedürftige Anlagen gibt es in Bremen, die in unterschiedlichen Intervallen von sechs Monaten (Dampfkesselanlagen) bis zu zehn Jahren (kleine Druckbehälter z. B. Kompressoren) geprüft werden. Bis zum Ende des Prüfmonopols 2007 erfolgten die Prüfungen und die Terminverfolgungen durch den Technischen Überwachungsverein (TÜV). Nunmehr kann der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage Prüfungen an eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) seiner Wahl geben. Mit dieser Entscheidung steigt aber auch seine Verantwortung. So muss er nun nicht nur sicher stellen, dass die Anlage entsprechend dem Stand der Technik betrieben wird sondern zusätzlich, dass die Prüffristen eingehalten werden und die Daten der überwachungsbedürftigen Anlagen in ein internetgestütztes Anlagenkataster durch die ZÜS eingepflegt werden. Dieses Kataster dient der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Recherchemöglichkeit, inwieweit die Betreiber von Anlagen im Bundesland Bremen ihren Prüfverpflichtungen nachgekommen sind. Bis zum Verlust des Prüfmonopols wurde die Verfolgung der Prüffrist durch den TÜV sicher gestellt, nunmehr hat die Gewerbeaufsicht diese Aufgaben mit Hilfe des Anlagenkasters übernommen. Im Gegenzug sind die ZÜSen verpflichtet, bei den in Prüfungen festgestellten Mängeln, die nicht unmittelbar zu Personenschäden führen können, zunächst in eigener Regie die Abstellung zu verfolgen. Erst wenn der

Betreiber innerhalb der von der ZÜS gesetzten Frist die Mängel nicht beseitigt oder eine unmittelbare Gefahr für Personen oder Sachgüter besteht, muss die Gewerbeaufsicht durch die ZÜS unterrichtet werden, um die Forderung im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen durchzusetzen.

Rund zwei Jahre nach dieser neuen Aufgabenverteilung zeigt sich, dass die Betreiber ihrer neuen Verantwortung nicht ausreichend nachkommen und die Gewerbeaufsicht nunmehr einen wesentlich höheren Aufwand für die Überwachung dieser Anlagen leisten muss.

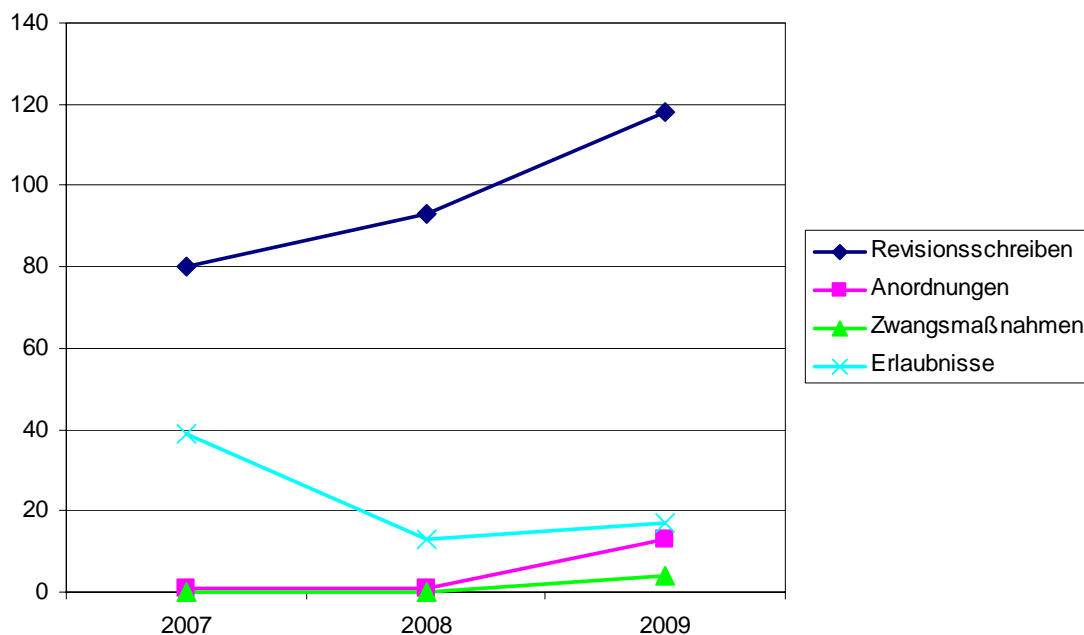


Abb. 16: Anzahl der Maßnahmen bei Überwachungsbedürftigen Anlagen

Maßnahmen durch die Gewerbeaufsicht waren insbesondere aus folgenden Gründen erforderlich:

- Prüffristüberschreitungen von mehr als vier Wochen.
- Keine Mängelabstellung nach der Fristsetzung durch die ZÜS.
- Überprüfung der Anlage nach Schaden – oder unmittelbarer Gefahrenmeldungen.

Eine Entlastung gab es nur für überwachungsbedürftige Anlagen mit Erlaubnisvorbehalt; die Anzahl der erteilten Erlaubnisse halbierte sich seit 2007.

Bei 1.550 Anlagen wurden Terminüberschreitungen von mehr als vier Wochen festgestellt, wobei hier insbesondere die Aufzugsanlagen mit mehr als 65 % sehr auffällig waren.

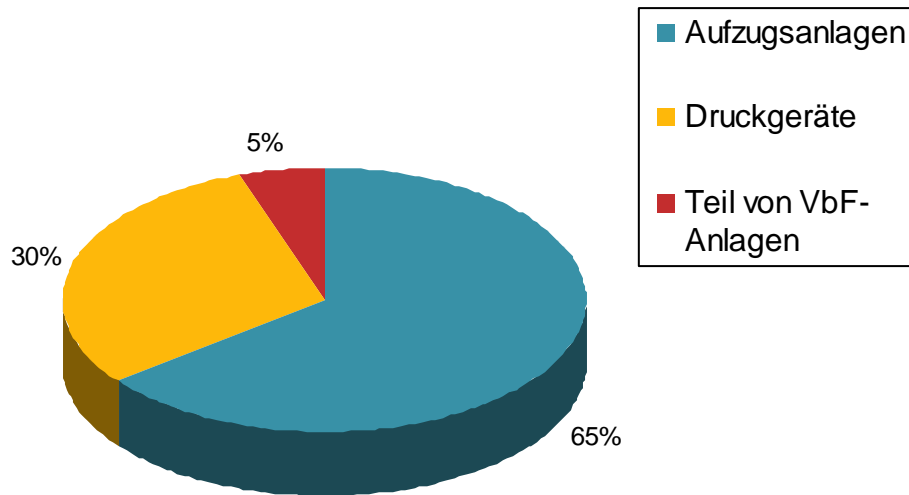


Abb. 17: Prüffristüberschreitungen von mehr als vier Wochen

Die Ursachen für die Prüffristüberschreitungen waren:

- Dem Betreiber war nicht bewusst, dass er nun die Prüftermine seiner Anlagen selbst überwachen muss (bisher hatte sich der TÜV immer gemeldet).
- Eine Reihe von Betreibern war insolvent oder in wirtschaftlicher Not.
- Ca. 100 überwachungsbedürftige Anlagen wurde durch einen Wechsel der beauftragten ZÜS ein zweites Mal in das Kataster eingegeben (somit entstand ein fehlerhafter Doppelseintrag).
- Die Gewerbeaufsicht forderte die Betreiber grundsätzlich durch ein Mängelschreiben auf, die Prüfungen umgehend nachzuholen – vereinzelt wurden aber auch Anordnungen und andere Zwangsmaßnahmen eingeleitet. Sehr häufig waren in diesen Zusammenhang aber Beratungsgespräche erforderlich.
- Bei vielen Anlagen ergaben die Prüfungen Mängel; bei den Aufzugsanlagen war fast jeder zweite Aufzug mangelbehaftet. Bei etwa 0,2 % der Aufzugsanlagen lag ein Mangel vor, durch den Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden konnten (BetrSichV § 20). Hier wurden die betreffenden Aufzüge sofort von der Gewerbeaufsicht außer Betrieb genommen.
- Bei über 300 Anlagen wurden sicherheitserhebliche Mängel festgestellt, bei denen der Betreiber der ZÜS nicht innerhalb der gesetzten Frist die Mängelbeseitigung mitgeteilt hatte. Auch hier war ein umgehendes Tätigwerden durch die Gewerbeaufsicht erforderlich. Dabei stellte sich heraus, dass in zwei Dritteln der Fälle die Mängel bereits behoben waren, aber die Mitteilung durch den Betreiber an die

ZÜS nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt war. Der Bearbeitungsaufwand in diesem Bereich bewegt sich in der Größenordnung wie vor der Neuregelung – zu der erwarteten Entlastung ist es nicht gekommen. Dazu kommt nun noch die zusätzlich Prüffristüberprüfung.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Verlagerung der Verantwortung für die Überwachungsbedürftigen Anlagen auf die Betreiber keinen Sicherheitsgewinn gebracht hat und die begleitende Kontrolle durch die Gewerbeaufsicht umso mehr gefordert ist.

Ansprechpartner: Frau Gertrud Vogel;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

2.5. Gefahrstoffe

„Schnell erledigt“ – Abbruch von krebserzeugenden Asbestbauteilen

Nach der Gefahrstoffverordnung sind Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten asbesthaltigem Staub ausgesetzt sind, nur unter besonderen Schutzmaßnahmen zulässig. Für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit asbesthaltigen Erzeugnissen hat der Arbeitgeber die mögliche Gefährdung der Beschäftigten durch Asbest vorher zu ermitteln. Derartige Tätigkeiten sind der Gewerbeaufsicht sieben Tage vor Beginn mitzuteilen. Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort stellen können. Vor Aufnahme von Tätigkeiten mit Asbest hat der Arbeitgeber einen Arbeitsplan aufzustellen und die Beschäftigten über den Ablauf der Arbeiten und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Wegen Missachtung dieser Vorgaben mussten in einigen Fällen Verstöße geahndet werden:

1. Fall: Fassadensanierung

An einem Mehrfamilienhaus sollte eine Fassadensanierung mit neuer Wärmeisolierung erfolgen. Dazu war es erforderlich, dass auch Platten an den Balkonen entfernt werden mussten. Nach einem Hinweis eines Anwohners wurden diese Abbrucharbeiten durch die Gewerbeaufsicht stillgelegt, da die Arbeiten des ausführenden Malerbetriebes ohne Mitteilung und Vorermittlung und damit auch ohne jegliche Schutzmaßnahmen für die Umwelt und die Beschäftigten im Sinne der Gefahrstoffverordnung vorgenommen wurden. Bis dahin waren jedoch schon zwei Drittel der insgesamt ca. 90 m² vorhandenen Balkonplatten entfernt worden.



Abb. 18: Balkonplatten

Nach Aufforderung der Gewerbeaufsicht wurde zum weiteren Abbau und auch zur Entsorgung der bereits abgebauten Platten ein Dachdeckerbetrieb mit sachkundigem Personal von dem Malerbetrieb beauftragt.

Da dieser Malerbetrieb den Abbruch der asbesthaltigen Platten weder angezeigt hatte noch einen sachkundigen Aufsichtsführenden vor Ort stellte, wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und ein Bußgeld in Höhe von 2.500 Euro festgesetzt. Das Vergehen wog umso schwerer, da bereits im Jahre 2007 gegen den Geschäftsführer des Malerbetriebes wegen vergleichbarer Vergehen bei der Entsorgung von asbesthaltigen Fensterbänken (siehe Jahresbericht 2007, Seite 44 ff der Gewerbeaufsicht der Freien Hansestadt Bremen) ein Bußgeld in Höhe von 1.000 Euro festgesetzt worden war.

2. Fall: Bauarbeiten in einem Kindergarten

Nach einem Bericht in der örtlichen Presse sollte in einem Kindergarten eine „Baustellenparty“ für die späteren Nutzer stattfinden. Diese Meldung veranlasste die Gewerbeaufsicht die Bauarbeiten zu überprüfen. Vor Ort wurde festgestellt, dass das vorhandene Gebäude des Kindergartens umgebaut und zudem ein Anbau an das Gebäude vorgenommen wurde. In dem Kellerniedergang des Altbaues befanden sich Isolierungen an zwei ca. 2 m langen Rohren mit asbesthaltigem Gewebe. Diese waren zudem mit einem „Asbest“-Aufkleber kenntlich gemacht worden.



Abb. 19: Asbestrohrleitung

Ansprechpartner des Bauherren waren nicht zu erreichen gewesen, so dass keine Erkundigungen zu den geplanten weiteren Arbeiten eingeholt werden konnten. Im Zuge anderer Außendienstbesichtigungen wurde wenige Tage später festgestellt, dass die asbesthaltigen Rohrisolierungen mit den beiden Rohren komplett entfernt waren, siehe Bild.



Abb. 20: Kellerniedergang ohne Rohre

Der Betrieb, der den Abbruch mit den asbesthaltigen Rohrisolierungen ausführt hatte, wurde durch die Gewerbeaufsicht ermittelt. Da der Betrieb den Abbruch der asbesthaltigen Rohrisolierungen weder angezeigt noch einen Arbeitsplan vorgelegt hatte, wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und ein Bußgeld in Höhe von 1.000 Euro fest-

gesetzt. Da dem Geschäftsführer des Betriebes auch eine Zulassung zur Durchführung von Entsorgungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten durch die Gewerbeaufsicht vorlag, konnte keine Fahrlässigkeit zugebilligt werden.

3. Fall: Wärmeisolierung an einem Reihenhaus

An einem Reihenhaus sollte die Wärmeisolierung erneuert und verbessert werden. Dazu wurde von dem ausführenden Dachdeckerbetrieb ein unsachgemäßes Gerüst gestellt. Nach dem Hinweis eines Anwohners wurde die Baustelle durch die Gewerbeaufsicht stillgelegt, da sie ohne ausreichende Absturzsicherungen für die Beschäftigten vorgenommen wurden.



Abb. 21: Bauarbeiten zum Zeitpunkt der Besichtigung

Zudem wurde durch die Gewerbeaufsicht festgestellt, dass die kleinformatischen Platten, die entfernt werden sollten, asbesthaltig waren. Wie auch aus der Abbildung ersichtlich ist, waren die Entsorgungsarbeiten ohne jegliche Schutzmaßnahmen für die Umwelt und die Beschäftigten im Sinne der Gefahrstoffverordnung vorgenommen worden.

Nach Aufforderung musste auch in diesem Fall zum weiteren Abbau und auch zur Entsorgung der bereits abgebauten Platten eine Firma mit sachkundigem Personal gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (TRGS 519) von dem Dachdeckerbetrieb beauftragt werden.

Da dieser keine Gefährdungsbeurteilung vorlegen konnte, keine Anzeige an die Gewerbeaufsicht gerichtet hatte und auch keinen sachkundigen Aufsichtsführenden vor Ort stellte, wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und ein Bußgeld in Höhe von 350 Euro festgesetzt.

4. Fall: Umbauarbeiten am Flachdachgebäude

Bei einer routinemäßigen Überprüfung der Umbauarbeiten eines Kindergartens wurde durch die Gewerbeaufsicht festgestellt, dass die ca. 150 m lange Attika an der Dachkante des Flachdachgebäudes entfernt war. Nach Rücksprache mit dem Bauherrn bestätigte dieser, dass es sich bei den Platten um fest gebundene Asbestprodukte handelt und diese ordnungsgemäß zur Entsorgung auf die Deponie verbracht worden waren. Der Betrieb, der den Abbruch mit den asbesthaltigen Platten ausführt hatte, wurde von der Gewerbeaufsicht ermittelt. Da dieser Betrieb den Abbruch der asbesthaltigen Platten an der Attika weder angezeigt noch einen Arbeitsplan vorgelegt hatte, wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und ein Bußgeld in Höhe von 150 Euro festgesetzt.

5. Fall: Abbrucharbeiten

Bei einer anderen Überprüfung von Abbrucharbeiten eines alten Kioskes wurde durch die Gewerbeaufsicht festgestellt, dass verschiedene kleinteilige Asbestbauteile an und aus dem Gebäude entfernt worden waren, ohne dass der Betrieb die Entsorgung dieser Asbestbauteile angezeigt und der Gewerbeaufsicht auch keinen Arbeitsplan vorgelegt hatte. Über das Architekturbüro konnten die genauen Massen ermittelt und zumindest auch ein Entsorgungsnachweis vorgelegt werden. Ein Bußgeld in Höhe von 150 Euro wurde gegen das ausführende Unternehmen festgesetzt.

Erkenntnisse

Die Schutzmaßnahmen für Umwelt und Beschäftigte werden außer aus Unkenntnis oder Gleichgültigkeit auch deshalb missachtet, damit im harten Wettbewerb um Aufträge günstigere Angebote abgegeben werden können. Die Vorschriften für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten von asbesthaltigen Erzeugnissen bestehen nun bald 20 Jahre. Die Beispiele machen jedoch deutlich, dass eine intensive Überwachung dieser Vorschriften durch die Gewerbeaufsicht weiterhin notwendig ist.

Ansprechpartner: Herr Kurt Engelmann;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

2.7. Explosionsgefährliche Stoffe

Anzahl der Großfeuerwerke rückläufig

Nachdem bis 2007 ein stetiger Anstieg der angezeigten Großfeuerwerke zu verzeichnen war, ist nunmehr die Anzahl stark rückläufig. Großfeuerwerke der Kategorie III und IV

müssen lediglich angezeigt werden, da sie von Fachleuten (Pyrotechnikern) abgebrannt werden. Durch die Anzeige haben die Gewerbeaufsicht und andere beteiligte Behörden die Gelegenheit, die Voraussetzungen zum gefahrlosen Abbrennen des Feuerwerks zu überprüfen und ggf. vorbeugend einzugreifen.

Entgegen dem Trend in den Vorjahren, war ein erheblicher Anstieg der Anträge auf Ausnahmen vom Abbrennverbot für Kleinf Feuerwerke der Kategorie II festzustellen. Hierbei handelt es sich um „Sylvesterfeuerwerk“, welches zu besonderen Anlässen (Hochzeiten Jubiläen, Gartenfesten usw.) von Privatleuten veranstaltet wird. Da diese Anlässe meistens nicht zum Jahreswechsel stattfinden, bei dem jeder Erwachsene Feuerwerker spielen kann, ist in diesen Fällen eine Ausnahmegenehmigung der Gewerbeaufsicht erforderlich.

Die Anzahl der Bühnenfeuerwerke die auch lediglich angezeigt werden müssen, war ebenfalls steigend.

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Großfeuerwerke Kategorie III u. IV	39	53	53	69	73	73	55
Kleinf Feuerwerke Kategorie II	13	14	23	19	15	21	31
Bühnenfeuerwerke	19	19	15	17	16	7	12

Tab. 4: Entwicklung der Anzahl von Feuerwerken von 2003 – 2009

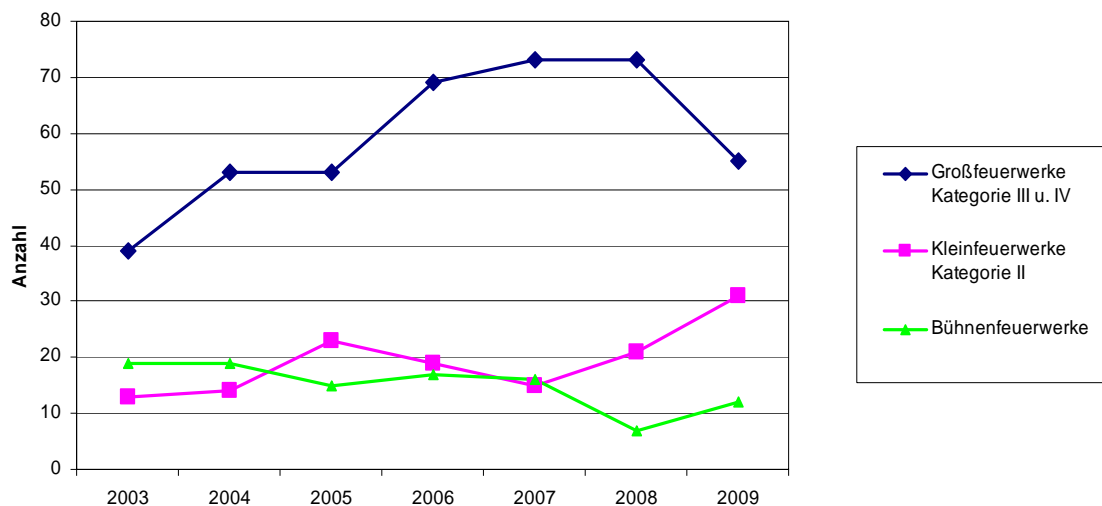


Abb. 22: Entwicklung der Anzahl von Feuerwerken von 2003 – 2009

Verkauf pyrotechnischer Gegenstände

Insgesamt zeigten 290 Händler den Verkauf pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien 1 und 2 (bis 30.09.2009 als Klasse I und II bezeichnet) im Land Bremen im Jahr 2009 an.

Wie bereits in den Vorjahren fanden im Vorfeld des Verkaufs pyrotechnischer Gegenstände (Sylvesterfeuerwerk) gezielte Beratungen durch die Gewerbeaufsicht statt. Denjenigen, die erstmals den Verkauf anzeigten, wurden zusätzlich Informationsblätter übersandt oder persönlich ausgehändigt. Trotzdem wurden bei 40 Stichproben in den Verkaufsstellen folgende Mängel festgestellt: Mengenüberschreitungen im Verkaufsraum (4), für Kunden zugänglicher Lagerbereich (1), Anbieten der pyrotechnischen Gegenstände ohne Aufsicht (3), fehlendes Rauchverbotsschild (1). Nach mündlichen Verwarnungen wurden die Mängel umgehend beseitigt. Durchgeführte Nachbesichtigungen ergaben dann keinen Anlass zu Beanstandungen. In einem Fall wurde jedoch wegen erheblicher Mengenüberschreitung und der Zugänglichkeit des Lagers für Kunden ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, da bereits im Vorjahr die Mengenüberschreitung beanstandet worden war.

Ansprechpartner: Herr Heinz-Herbert Koop;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

3. Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz

3.1. Geräte- und Produktsicherheit

Gezielte Aktionen führen zu hoher Trefferquote

Die Gewerbeaufsicht prüft im Rahmen des Verbraucherschutzes eine Vielzahl verschiedener Non-Food-Produkten und Arbeitsmitteln unterschiedlicher Qualität und Preise. Die Herausforderung angesichts einer sehr geringen Personalkapazität für diesen Bereich besteht darin, durch gezielte Stichprobenkontrollen möglichst die unsicheren Produkte und diese möglichst am Anfang der Lieferkette – beim Hersteller bzw. Importeur - zu finden. Aus der Anzahl der aufgefundenen mangelhaften Produkte lässt sich jedoch nicht auf ein erhöhtes Aufkommen mangelhafter Erzeugnissen schließen. Ziel ist es durch eine gründliche Überprüfung bestimmter Produkte einen hohen Grad an Produktsicherheit zu gewährleisten. Entsprechend dieser Zielsetzung hat sich die Anzahl der zu überprüfenden Produkte im Vergleich zu den Vorjahren erheblich reduziert. Nach der Auswertung von Testberichten und Mängelmeldungen von Produkten in anderen Ländern und in Medien, wurden nur besonders auffällige Produktbereiche für die Prüfungen ausgewählt. So überprüfte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen 2009 im Rahmen einer risikogesteuerten Aufsicht insgesamt 297 Produkte; jedes zweite Produkt wies Mängel auf. Die Umstellung der Stichprobenkontrolle auf eine risikoorientierte Aufsicht in 2008 führt wie die Abb. 23 zeigt, somit kontinuierlich zu einer hohen Trefferquote mangelhafter Produkten.

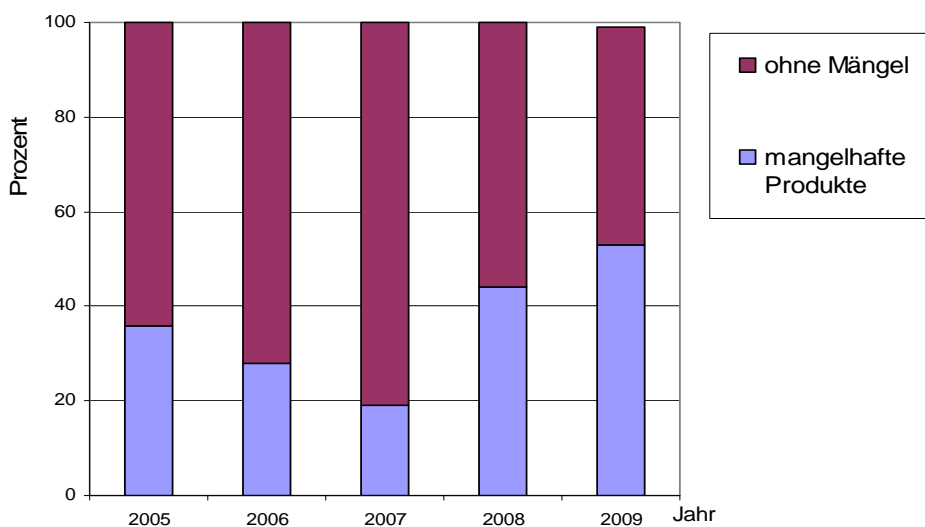


Abb. 23: Ergebnis der Überprüfungen von Produkten

Der Schwerpunkt der Überprüfungen lag dabei auf Spielzeug, sonstigen Verbraucherprodukten (insbes. Handwerkzeugen, Ölfackeln, Feuerzeugen) und Sportbooten.

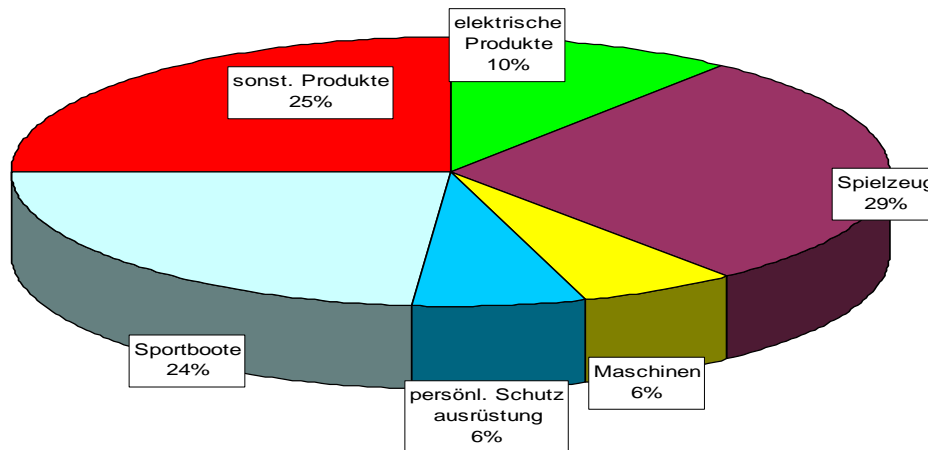


Abb. 24: Schwerpunkte der überprüften Produkte

Spielzeug mit Gefahrenpotenzial

Die Überprüfung von Spielzeug führte bei ca. 10 % der untersuchten Produkte zu Mängeln mit einem ernstem Risiko. Insbesondere Spielzeug für Kinder unter drei Jahren wiesen zahlreiche Mängel auf, wie:

- chemische Belastung mit Phthalaten. Gemäß REACH Verordnung sind Phthalate in Spielzeugen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, verboten.
- Erstickungsrisiko durch leicht lösbare Kleinteile. Die Kleinteile lösten sich z. T. schon bei einer Zugkraft von nur fünf N (statt der geforderten 88 N). Die Kleinteile passten komplett in den entsprechenden Messzylinder. Aufgrund der Form und Größe dieser Kleinteile können sie von Kleinkindern verschluckt werden und die Atemwege blockieren, was im schlimmstenfalls zum Erstickten führen kann.



Abb. 25: Darstellung eines lösbaren Kleinteils

- Insbesondere sogenannte Pufferbälle wiesen eine Verbrennungsgefahr auf. Sie fingen schnell Feuer, sobald sie in die Nähe einer offenen Flamme kamen. In vielen Fällen ergab sich durch die Schnur eine Strangulationsgefahr – ähnlich den vor Jahren sehr beliebten JoJo-Bällen.



Abb. 26: Pufferball

Die große Beanstandungsquote beim Verkauf von Spielzeug zeigt, dass Marktüberwachung zu diesem Thema weiterhin verstärkt betrieben werden muss.

Feuerzeuge ohne Unterhaltung

Seit dem 30.07.2008 dürfen gemäß der EU-Entscheidung 2006/502/EG Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, alle sonstigen Feuerzeuge müssen kindergesichert beschaffen sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind Luxusfeuerzeuge. Das sind Feuerzeuge, für die der Hersteller oder Einführer nachweisen kann, dass sie eine zu erwartende Lebensdauer von mindestens 5 Jahren aufweisen, für die eine Herstellergarantie von mindestens zwei Jahren gilt, die während der gesamten Lebensdauer sicher nachfüllbar und reparaturfähig sind, deren Teile von einer vom Hersteller zugelassenen oder spezialisierten Kundendiensteinrichtung ersetzt oder repariert werden können. Zahlreiche Importeure versuchten Feuerzeuge, die nicht die Anforderungen der Feuerzeugverordnung erfüllten, als Luxusfeuerzeuge einzuführen.



Abb. 27: Einfuhr nicht konformer Feuerzeuge

Nur in einem Fall konnte der Importeur alle genannten Kriterien für ein Luxusfeuerzeug beibringen. In enger Zusammenarbeit mit dem Zoll in Bremen wurde die Einfuhr der übrigen nicht konformen Feuerzeuge abgewiesen.

Billiges Werkzeug – fatale Folgen

In diesem Jahr, wie auch bereits in den Jahren zuvor, lag ein Schwerpunkt in der Überprüfung von Handwerkzeugen insbesondere aus dem Billigsegment. Eine Unfallmeldung bei der Benutzung im privaten Bereich, die an die Gewerbeaufsicht herangetragen wurde, zeigt wie wichtig hier eine engmaschige, kontinuierliche Überwachung ist. Der Verunfallte hat 70 % Sehkraft auf seinem rechten Auge verloren, nachdem ein neu erworbener Hammer beim Einschlagen eines Nagels zersplitterte.



Abb. 28: Zerbrochener Hammerkopf

Die Untersuchung ergab, dass der Hammerkopf aufgrund teilweise zu geringer Härtewerte, zu großer Schwankungen der Härtewerte und zu geringen Einhärtetiefe, nicht die Anforderungen der Norm erfüllte. In Zusammenarbeit mit den für den zentralen Inverkehrbringer zuständigen Marktüberwachungsbehörden, wurde ein Rückruf für dieses Produkt durchgesetzt.

Ansprechpartner: Frau Gertrud Vogel;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

3.2. Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Kill the ants....

„Kartuschen mit Lockstoff für Ameisen“, so lautete die Warenbezeichnung auf der Zollanmeldung. Die Bezeichnung Ameisenlockstoff war sehr frei übersetzt, auf dem Produkt selber war dann von „kill the ants.....“ die Rede. Für den Zoll Anlass, bei der Gewerbeaufsicht nachzufragen, ob die Einfuhr erlaubt ist.

Das Produkt wird als Insektizid eingesetzt und unterliegt damit der Biozidrichtlinie (RL 98/8/EG). In den entsprechenden Rechtsvorschriften ist festgelegt, welche Wirkstoffe grundsätzlich in Verkehr gebracht werden dürfen. Diese Wirkstoffe dürfen jedoch nicht überall eingesetzt werden, sondern nur in den aufgeführten Produktarten. 23 unterschiedliche Produktarten gibt es, wie z. B. Trinkwasserdesinfektionsmittel, Topfkonservierungsmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel.

Nun begann die bei Bioziden mühsame Recherche, ob das Produkt vertrieben werden darf und für welche Produktart. Also nachgucken in der Verordnung EG Nr. 1451/2007 bei „Zugelassene Wirkstoffe“, und hier unter Produktart 18, die Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden umfasst. Der auf der Zollanmeldung angegebene Wirkstoff Natriumtetraborat/Borax (CAS Nr. 1330-43-4) ist auch für mehrere Produktarten aufgelistet, allerdings nicht für Produktart 18. Somit war ein Inverkehrbringen nicht erlaubt.

Ganz abgesehen davon, dass das Produkt keine BAuA-Registriernummer hatte. (Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sind bestimmte Stoffe zur Registrierung anzumelden) und erhebliche Kennzeichnungsmängel aufwies, die ebenfalls ein Verbot des Inverkehrbringens zur Folge hätten. Das Ergebnis unserer Ermittlung wurde der einführenden Firma und dem Zoll mitgeteilt. Daraufhin kam kurze Zeit später von der Firma eine Mail mit der Registriernummer der BAuA, bei welcher diese schnell das Produkt angemeldet hat und somit im Glauben war, dass jetzt alles erledigt ist und das Produkt eingeführt werden darf.

Aber wie konnte das Produkt eine Registriernummer erhalten, wenn der Wirkstoff für die Produktart nicht zugelassen war? Die Firma hatte vom Lieferanten ein Sicherheitsdatenblatt für das Produkt bekommen und hier war als Wirkstoff Borsäure (CAS Nr. 10043-35-3) angegeben. Dieser Wirkstoff ist nach der Verordnung EG Nr. 1451/2007 für die Produktart 18 zugelassen, also war der formale Registrierungsvorgang bei der BAuA plausibel und korrekt.

Die Gewerbeaufsicht hat nun die Situation, dass die Zollanmeldung und Kennzeichnung den Inhaltsstoff Natriumtetraborat/Borax deklarierte, dessen Einsatz für Insektizide verboten war. Die Angabe des Wirkstoffs Borsäure aus dem Sicherheitsdatenblatt und Regist-

rierung bei der BAuA würden dagegen die Anwendung erlauben. Die Firma konnte diese Diskrepanz nicht klären.

Ausschlaggebend war die Zollanmeldung und Kennzeichnung auf dem Produkt. Ein Inverkehrbringen des Produktes wurde weiterhin untersagt und die Firma aufgefordert, das Produkt zu entsorgen oder an den Hersteller zurückzuschicken. Die Firma hat dann die Lieferung an den Versender zurückgegeben, der Vorgang ist beim Zollamt als Exportdokument registriert.

Der Fall zeigte ganz deutlich, dass alle Unterlagen (Produktkennzeichnung, Zollanmeldung, BAuA-Registrierung und Sicherheitsdatenblatt) genauestens auf Übereinstimmung geprüft werden müssen. Die BAuA-Registriernummer für Biozide alleine gibt keine Gewähr, dass ein Produkt vertrieben werden darf.

Ansprechpartner: Frau Renate Hesse;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

4. Sozialer Arbeitsschutz

4.1. Arbeitszeit

Situation in den Kliniken des Landes Bremen

Nach der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sind Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst voll als Arbeitszeit zu berücksichtigen. Bis zum 31.12.2003 galt Bereitschaftsdienst als Ruhezeit, lediglich die Zeiten der Inanspruchnahme während dieser Dienste wurden als Arbeitszeit gewertet. Spätestens seit Januar 2007 müssen die Arbeitszeiten der Ärzte den Anforderungen des „neuen“ Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) entsprechen, da die Übergangsregelung ausgelaufen ist. Bereitschaftsdienst zählt in der gesamten Dauer als Arbeitszeit und ist nach dem Arbeitszeitgesetz auch so zu behandeln. Die Tarifvertragsparteien erhielten durch die Neuregelungen Gestaltungsspielräume, längere Arbeitszeiten durch Tarifverträge zu vereinbaren. Gemäß dem zum 01.01.2004 geänderten § 7 Abs. 2a ArbZG ist die Überschreitung der werktäglichen Arbeitszeit über acht Stunden ohne Ausgleich zulässig, wenn die Arbeitszeit in erheblichem Umfang aus Bereitschaftsdienst besteht, dies in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung so vorgesehen ist und sichergestellt ist, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.

Für alle Krankenhäuser im Land Bremen gibt es gültige Tarifverträge bzw. bei den konfessionellen Krankenhäusern Arbeitsvertragsrichtlinien. Die Klinikleitungen und die Chefarzte waren aufgefordert, unter Beachtung der Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz die Schichtpläne entsprechend anzupassen.

Bei der Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern waren nicht nur die rechtlichen Vorgaben (Tarifverträge in Verbindung mit Arbeitszeitgesetz) zu berücksichtigen, sondern auch die Folgen der Arbeitsverdichtung, des Fachkräftemangels wie auch der finanziellen Rahmenbedingungen.

In den Tarifverträgen werden die Bereitschaftsdienste in Abhängigkeit von der Bereitschaftsstufe (durchschnittliche Einsätze pro Bereitschaftsdienst) geregelt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser abweichenden Regelungen vom Arbeitszeitgesetz ist z. B. beim Tarifvertrag des Marburger Bundes und dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) die Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle und die Durchführung einer Belastungsanalyse, um die Bereitschaftsstufe festlegen zu können.

In den letzten drei Jahren wurden in allen Krankenhäusern im Land Bremen durch die Gewerbeaufsicht stichprobenartige Kontrollen durchgeführt, ob die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes in Verbindung mit den Tarifverträgen eingehalten werden.

Insgesamt wurden von elf Kliniken im Land Bremen 52 Abteilungen überprüft. Bei zwei Krankenhäusern gab es bereits Beschwerden über zu lange Arbeitszeiten bzw. Unterschreitungen der Ruhezeit. Die Überprüfungen waren mit einem sehr hohen personellen Aufwand der Gewerbeaufsicht verbunden, da Arbeitszeitaufzeichnungen für jeweils fünf Monate und bis zu 40 Arbeitnehmer/innen je Abteilung, also über 200.000 Arbeitstage kontrolliert werden mussten. Folgende Verstöße wurden festgestellt:

- Fehlende Belastungsanalysen.
- Fehlende Aufzeichnungen bei Einsätzen in der Rufbereitschaft.
- Überschreitungen der täglichen Arbeitszeit (Arbeitszeiten bis zu 16 Stunden).
- Unterschreitungen der Ruhezeiten, häufig bei Wechsel von Spät- auf Frühschichten oder bei Einsätzen während der Rufbereitschaft.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass 19 Bußgeld-Verfahren eingeleitet und drei Verwarnungen ausgesprochen wurden.

In den meisten Fällen zeigten sich die betroffenen Chefärzte einsichtig, begründeten die Verstöße aber häufig mit Notsituationen.

In Krankenhäusern kommt es immer wieder zu „Notsituationen“. Diese sind wegen ihrer Regelmäßigkeit für den Arbeitgeber vorhersehbar und müssen daher organisatorisch vorausplanend bewältigt werden. Umso mehr überraschte der Ausgang der folgenden Ordnungswidrigkeiteneinverfahren die bereits vor Gericht verhandelt wurden. Zum einen handelte es sich um die Festsetzung einer Geldbuße in Höhe von 2.600 Euro gegen einen Pflegedienstleiter, weil Fachpfleger die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit überschritten hatten. Auf den Einspruch des Betroffenen erkannte das Amtsgericht auf Fahrlässigkeit und reduzierte die Geldbuße auf 1.400 Euro.

Gegen den Chefarzt einer chirurgischen Klinik wurde eine Geldbuße in Höhe von 3.900 Euro festgesetzt. In der Hauptverhandlung führte der Arzt aus, dass er alles erdenklich Mögliche versucht habe, um dem personellen Engpass, der durch Krankheit und Tod des Oberarztes entstanden sei, entgegen zu wirken. Es sei absolut kein geeignetes Personal zu bekommen gewesen. Er betonte, dass er die Schutzbestimmungen des ArbZG sehr wohl achte, dass er aber letztlich nur vor der Wahl gestanden habe, ArbZG einhalten oder Leben retten. Die Möglichkeit, Patienten an ein anderes Haus zu verweisen, habe er nicht in Betracht gezogen. Das Gericht erkannte aufgrund dieser Ausführungen auf "rechtfertigenden Notstand" und stellte das Verfahren ein.

Der Aufsichts- und Beratungsauftrag der Gewerbeaufsicht wird durch diese Rechtssprechung in keiner Weise erleichtert. Insgesamt zeigt das Ergebnis dieser Überprüfung, dass

bei Beibehaltung der alten Schichtmodelle weiterhin mit Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit den Tarifverträgen zu rechnen ist. Es ist erforderlich, moderne Schichtmodelle, die den tatsächlichen Bedürfnissen in den einzelnen Abteilungen gerecht werden zu erarbeiten und umzusetzen. Moderne Schichtpläne machen Schichtarbeit erträglicher und Reduzieren die Beeinträchtigung der Gesundheit der Beschäftigten. Statt fünf oder gar sieben Nachtschichten hintereinander setzen sie auf einen schnelleren Wechsel. Eine humane und belastungsreduzierende Gestaltung der Nacht- und Schichtarbeit anstelle von Bereitschaft mit extrem hohen Arbeitsanteilen gehört daher zu den zentralen Bereichen der Arbeitszeitgestaltung.

Ansprechpartner: Herr Jens Otten;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Arbeitszeit in Hotel- und Gastronomiebetrieben

Arbeitszeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe müssen seit jeher flexibel gestaltet werden. Produkte bzw. Dienstleistungen in diesen Betrieben können nicht "auf Halde" produziert, sie müssen vor Ort und zu der Zeit erbracht werden, zu der der Kunde es wünscht. Die Nachfrage der Gäste wirkt sich somit auf die Öffnungszeiten und damit auch auf die Arbeits- und Dienstzeiten der Beschäftigten aus. Wochenend-, Feiertags-, Früh- und Spätdienste sind die Folge. Die klassischen Dienstpläne des Gastgewerbes orientieren sich an den bisherigen Anforderungen. Freie Tage werden normalerweise nicht am Wochenende, sondern an Tagen innerhalb der Woche gewährt und auf das Gästeaufkommen abgestimmt. Um die Zeiträume zwischen der Mittags- und der Abendzeit zu überbrücken, sind geteilte Dienste im Küchen und Servicebereich weit verbreitet. Der Mitarbeiter unterbricht seine Arbeitszeit nach dem Mittagsgeschäft und nimmt sie erst abends wieder auf. So entstehen lange Zeitblöcke, die aber an die Arbeit gebunden sind und einen geringen Freizeitwert aufweisen. Im Rahmen des Tagesgeschäftes kommt es häufig vor, dass bei der Dienstplanaufstellung, der Einhaltung von Pausen und Arbeitszeiten sowie dem Einsatz von Auszubildenden nicht immer auf die gesetzlichen Vorschriften geachtet wird. Sowohl die Betriebsleitung als auch die Mitarbeiter sind sich dieser oftmals fahrlässig begangenen Verstöße gegen bestehende gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen über die Arbeitszeit nicht bewusst.

Im Laufe des Jahres 2009 häuften sich jedoch die Klagen von Arbeitnehmern, die im Gaststättengewerbe beschäftigt sind, über zu lange Arbeitszeiten sowie keine bzw. zu geringe Pausen. Die Gewerbeaufsicht ist diesen Beschwerden gezielt nachgegangen.

Die Überprüfungen der Arbeitszeiten ergaben in allen Fällen massive Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz. Hauptsächlich wurden Verstöße bei der Tätigkeit des Küchenpersonals

festgestellt. Zum Teil wurden ununterbrochene Arbeitszeiten von bis zu 16 Stunden festgestellt. Generell waren Arbeitszeiten von zwölf Stunden die Regel. Ausreichende Pausen wurden oftmals nicht gewährt. Das Arbeitszeitgesetz lässt aber grundsätzlich nur tägliche Arbeitszeiten von acht Stunden bzw. zehn Stunden bei Ausgleich zu. Die Arbeitszeit ist durch im Voraus feststehende Pausen von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen.

Die Arbeitgeber wurden ausführlich beraten, auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen und aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Gleichzeitig wurden Nachkontrollen angekündigt und teilweise auch bereits durchgeführt.

In allen Fällen wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und Bußgelder festgesetzt. Die Ahndung der Verstöße erfolgt nach einem bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog. Die Höhe der festgesetzten Bußgelder betrug jeweils mehrere Tausend Euro. Die überwiegende Anzahl der Bußgeldbescheide hat Rechtskraft erlangt.

Ansprechpartner: Herr Harald Ulbricht;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

4.2. Mutterschutz

Kündigungsschutz

Im Mutterschutzgesetz und im Elternzeitgesetz ist ein grundsätzliches Kündigungsverbot der betroffenen Frauen und Männer innerhalb bestimmter Fristen verankert. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist die zuständige Stelle, die gemäß § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes sowie § 18 Abs. 1 des Elternzeitgesetzes in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären kann. Danach muss der Arbeitgeber, der z. B. einer schwangeren Frau aufgrund der geplanten Betriebsstilllegung oder verhaltensbedingter Gründe kündigen will, zuvor die Zustimmung der Gewerbeaufsicht einholen. Die Bearbeitung dieser Anträge, deren Anzahl im Berichtsjahr um fast 50 % angestiegen ist, beansprucht i. d. R. einen hohen Arbeitsaufwand. Insbesondere die Anträge, denen verhaltensbedingte Gründe z. B. arbeitsrechtliche Vertragsverletzungen der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen zugrunde liegen, sind besonders arbeitsintensiv. Die Vorwürfe sind vom Arbeitgeber oft nicht konkret nachweisbar und werden von den Angeschuldigten bestritten, so dass u. a. durch Anhörung von anderen Mitarbeitern versucht werden muss, den Sachverhalt zu ermitteln. Ist dieser geklärt, kann erst die rechtliche Bewertung erfolgen, ob ein besonderer Fall vorliegt und die Ermessensentscheidung getroffen werden.

Wenn auch durch Entscheidung der Gewerbeaufsicht das Beschäftigungsverhältnis für die Zeit des Mutterschutzes oder der Elternzeit vor Kündigung bewahrt wurde, bleibt offen, ob langfristig eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auch über diesen Zeitraum hinaus Bestand hat. Die häufigste Begründung der Anträge war auch im Berichtsjahr die Betriebsschließung. Über persönliches Fehlverhalten wie Pflichtverletzungen und strafbare Handlungen von Mitarbeitern war in Einzelfällen zu entscheiden. So geben z. B. wiederholtes Zuspätkommen, Verzehr und Mitnahme von Warenartikeln, private Internetnutzung, Fehler bei der Arbeitszeiterfassung und Tätlichkeiten Anlass für eine Antragstellung. Auch bei diesen Begründungen kann der „besondere Fall“ als Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeitserklärung der Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht ungeprüft angenommen werden. Die Prüfung muss vielmehr ergeben, dass das Verhalten des Arbeitnehmers einen besonders schweren Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten oder eine vorsätzliche strafbare Handlung darstellt. Wenn ein Arbeitgeber versäumt, interne Anweisungen und Regelungen für betriebliche Abläufe festzulegen und diese seinen Mitarbeitern mitzuteilen, sind eigenmächtige Verfahrensweisen der Mitarbeiter nicht immer akzeptabel und auch ärgerlich, aber den „besonderen Fall“ im Sinne des Mutterschutzgesetzes oder des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes stellen sie nicht zwangsläufig dar.

Die Abmahnung als wirksame eigenverantwortliche Maßnahme wird von Arbeitgebern häufig nicht angewandt, sondern mit der Antragstellung bei der Gewerbeaufsicht auf Zulassung der Kündigung des Arbeitsverhältnisses gehofft. Dieses Kündigungsansinnen erscheint umso verwunderlicher, nachdem in der Mehrzahl der Fälle eine jahrelange zufriedene Zusammenarbeit ohne Zwischenfälle vorangegangen ist. Hier drängt sich die Frage auf, ob nach Mitteilung der Schwangerschaft die Zuverlässigkeit und Verhaltensweise einer werdenden Mutter als Arbeitnehmerin in Frage gestellt werden muss oder ob Arbeitgeber ihre Führungsinstrumente nicht verantwortlich und in angemessener Weise zu nutzen wissen.

	§ 18 Abs. 1 BEEG	§ 9 Abs. 3 MuSchG
Anträge	48	16
Überträge vom Vorjahr	7	1
insgesamt	55	17
davon:		
Zustimmungen	41	11
Ablehnungen	1	1
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Vergleich etc.)	11	3
Noch nicht entschiedene Anträge	2	2

Tab. 5: Bearbeitete Anträge gemäß § 18 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und § 9 Abs. 3 Mutterschutzgesetz (MuSchG) im Jahre 2009

2009 war über 72 Anträge auf ausnahmsweise Zulässigkeitserklärung der Kündigung zu entscheiden. 55 Anträge wurden für Arbeitnehmer in Elternzeit gestellt. Im Vorjahr lag die Zahl der Gesamtanträge bei 52.

Ansprechpartnerin: Frau Ursula Wienberg;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

4.3. Heimarbeitsschutz

Die Zahl der Auftraggeber hat sich im Berichtsjahr von 6 auf 5 und die Anzahl der in Heimarbeit Beschäftigten hat sich von 255 auf 211 vermindert. Größter Auftraggeber in der Stadtgemeinde Bremen ist weiterhin ein Fahrzeugkomponentenhersteller mit aktuell 98 in Heimarbeit Beschäftigten.

In Bremerhaven hat im Jahr 2009 wieder nur ein Auftraggeber Heimarbeit an insgesamt 107 aktiv Beschäftigte vergeben. In Bremen und Bremerhaven wurden im Jahre 2009 bei den bekannten und langjährig ansässigen Auftraggebern keine nennenswerten Verstöße festgestellt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verteilung der Auftraggeber und der in Heimarbeit Beschäftigten für die einzelnen Wirtschaftsklassen im Land Bremen.

Wirtschaftsklassen	Auftraggeber	Heimarbeiter/innen
15.7 Herst. von Futtermitteln	1	1
24.6 Herst. sonst. chem. Erzeugnisse	1	107
25.2 Kunststoffverarbeitung	1	1
31.6 Herst. elektr. Erzeugnisse	1	98
36.6 Herst. sonst. Erzeugnisse	1	4
Summe	5	211

Tab. 6: Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen

Ansprechpartner: Frau Ursula Wienberg;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Beschwerden durch einfache Mittel abgestellt

In Bremerhaven vergibt ein Hersteller für pyrotechnische Gegenstände seit ca. 30 Jahren Heimarbeit. Im Jahr 2009 beschäftigte das Unternehmen 138 Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter. Stichprobenartige Überprüfungen in den Haushalten ergaben keine Beanstandungen. Vorrangig wurden neu eingestellte Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen auf-

gesucht und über den Heimarbeitsschutz beraten. Insbesondere über die Aufbewahrungspflicht der Entgeltbelege, den Kündigungsschutz und die Ermittlung des eigenen Stundenentgeltes wurde informiert. Bei der Überprüfung eines 71-jährigen Heimarbeiters, der seit zehn Jahren Fallschirme näht und faltet, schilderte dieser, dass die anzunähenen „Silikatbänder“ bei ihm ein leichtes Kratzen im Hals auslösen. Die Anfrage bei der Auftragsfirma über die Zusammensetzung des Bandes ergab, dass es zum einen Teil aus 100 % Baumwolle und zum anderen Teil aus Silikatgarn besteht. Das Sicherheitsdatenblatt über das Silikatfaserprodukt weist als Bestandteil Glas (Oxid) zu einem Gehalt von 80 % bis unter 100 % aus. Eine gesundheitsschädliche Wirkung bestehe nicht. Als mögliche Gefahren für Menschen werden bei übermäßigem Kontakt Ausschlag, Hautreizungen, Husten, Niesen und Bindegewebeentzündungen genannt, die durch mechanische Beanspruchung des Silikatgarns aufgrund der Staubentwicklung und des Faserflugs entstehen können. Bei Hautkontakt seien Hautirritationen möglich. Das Tragen einer empfohlenen Atemschutzmaske mit Filter P1 als persönliche Schutzausrüstung kam für den Heimarbeiter nicht in Frage, für eine Arbeitsplatzabsaugung ergab sich kein Handlungsbedarf. Seine geringen Beschwerden konnten mit gründlicher Fensterlüftung, ausreichender Trinkmenge und einem Lutschbonbon beseitigt werden. Inwieweit eine Vorbelastung der Schleimhäute der Atmungsorgane des Heimarbeiters durch jahrzehntelange Berufstätigkeit als Maler ursächlich für die Beschwerden waren, konnte nicht geklärt werden. Die Ehefrau, die die gleiche Tätigkeit in Heimarbeit verrichtet, hatte keine Symptome.

Ansprechpartnerin: Frau Ursula Wienberg;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

5. Immissionsschutz

5.1. Beschwerden zu Umweltbelastungen

Die Bearbeitung von Beschwerden war auch 2009 wieder ein Schwerpunkt des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen. Das nachfolgende Diagramm zeigt die Anzahl der Außendienste, die für die Bearbeitung von Umweltschutzbeschwerden erforderlich wurden.

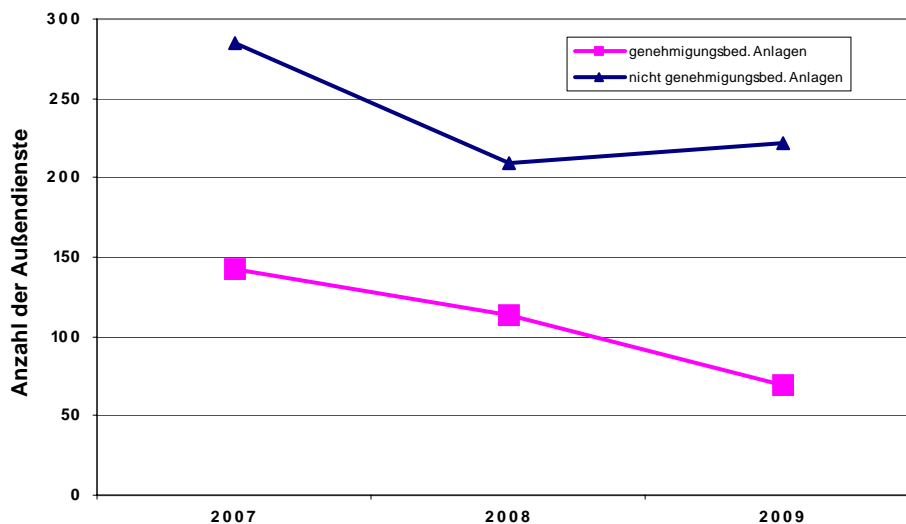


Abb. 29: Außendienst und Umweltschutzbeschwerden

Die Darstellung unterscheidet in nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Erstgenannte sind größere, immissionsrelevante Anlagen, von denen es im Land Bremen etwa 330 gibt. An diese Anlagen werden besonders strenge Anforderungen an den Immissionsschutz gestellt, sodass bei der Genehmigung der vorbeugende Umweltschutz nachgewiesen werden muss.

Wesentlich aufwendiger sind aber die Beschwerden über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, weil diese viel zahlreicher sind. Es kann sich dabei um Öfen, Lüfter oder Schornsteine handeln, aber auch Garagenhöfe oder Lackierstände im privaten oder gewerblichen Bereich müssen unter dem weitgefassten Begriff einer „Anlage nach dem BImSchG“ betrachtet werden.

Die Gesamtzahl der Außendienste aufgrund von Beschwerden belief sich 2009 auf 291 und damit 31 weniger als 2008. Wenn man jedoch bedenkt, dass 2009 982 Beratungen (2008: 1.022) zum Immissionsschutz durchgeführt wurden, wird klar, dass die Arbeit der Gewerbeaufsicht in diesem Bereich weniger vom Außendienst als vom Innendienst dominiert wird. Aufgrund der Personalsituation wird zunehmend versucht, Beschwerden auf te-

telefonischem Wege abzarbeiten, um zeitaufwändige Vor-Ort-Besuche zu vermeiden. Etwa 25 Prozent der Außendienste wegen Beschwerden bezogen sich auf genehmigungsbedürftige Anlagen. Im nachfolgenden Diagramm sind die Außendienste nach Sachgebieten aufgeführt.

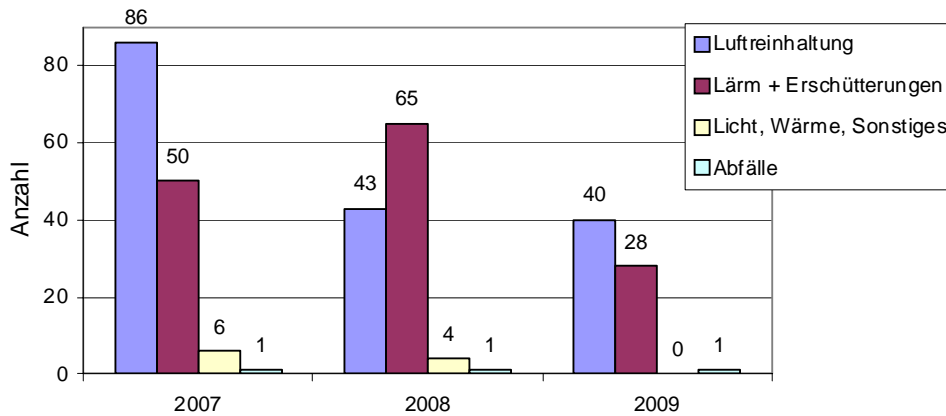


Abb. 30: Außendienst für Umweltschutzbeschwerden genehmigungsbedürftiger Anlagen

Im nachfolgenden Diagramm sind die Außendienste nach Sachgebieten für die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen aufgeführt.

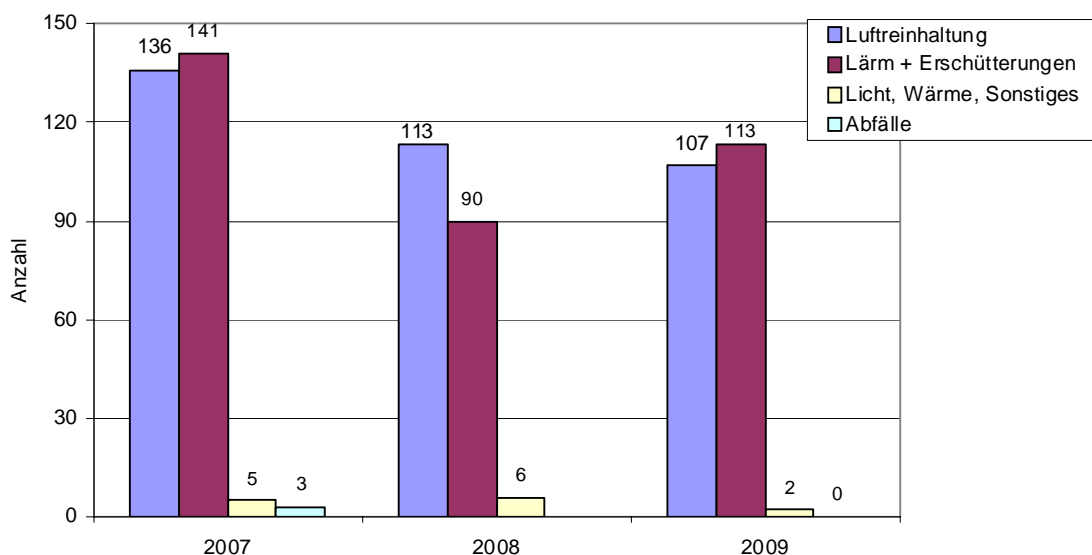


Abb. 31: Außendienst für Umweltschutzbeschwerden nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

Aus Abbildung 30 und 31 ist zu ersehen, dass bei genehmigungsbedürftigen Anlagen am häufigsten über Luftverunreinigungen geklagt wurde und bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Lärm für die häufigste Belästigung sorgte. Aber auch schlecht betriebene Kamine bereiten nach wie vor große Probleme.

Bereits Ende der 90er Jahre hat die Gewerbeaufsicht ein Infomerkblatt „An die Betreiber offener Kamine und Kaminöfen“ herausgegeben, wir verweisen jetzt auf das Merkblatt „Heizen mit Holz“ auf der Internetseite des Umweltsenators (www.umwelt.bremen.de).

Folgende Tabelle zeigt den Verlauf der Beschwerden über den Kamin des Nachbarn:

Jahr	Anzahl der Beschwerden über private Kaminöfen
2006	41
2007	29
2008	28
2009	30

Tab. 7: Anzahl der Beschwerden über private Kaminöfen

Diese Beschwerden über Kamine nehmen in den Wintermonaten viel Bearbeitungszeit in Anspruch. Durch die neue Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen sind auch neue Vorgaben für die Ableitung der Abgase zu beachten, die z. T. die Forderung aus der bislang allein verwendeten VDI 3781 Blatt 4 (Ausbreitung luftfremder Stoffe in der Atmosphäre: Bestimmung der Schornsteinhöhe für kleinere Feuerungsanlagen) ersetzen. Was dies für den Vollzug bedeutet, ist wohl erst nach der Heizperiode 2010/2011 zu erkennen.

Ansprechpartner: Herr Dr. Hartmut Teutsch;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

5.2. Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Wie in Tabelle 14 des Immissionsschutz-Tabellenteils aufgeführt, wurden im Berichtszeitraum zehn Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt und 19 Anzeigen bearbeitet. Im Vorjahr waren es zwölf Genehmigungen und 22 Anzeigen, d. h., die Zahl dieser Bescheide ist wiederum gegenüber dem Vorjahr gesunken. Ebenso bestätigt sich der Trend, dass im Verhältnis zu den aufwendigen Genehmigungen jetzt mehr Anzeigen eingereicht werden; diese müssen innerhalb eines Monats vom Amt bearbeitet sein.

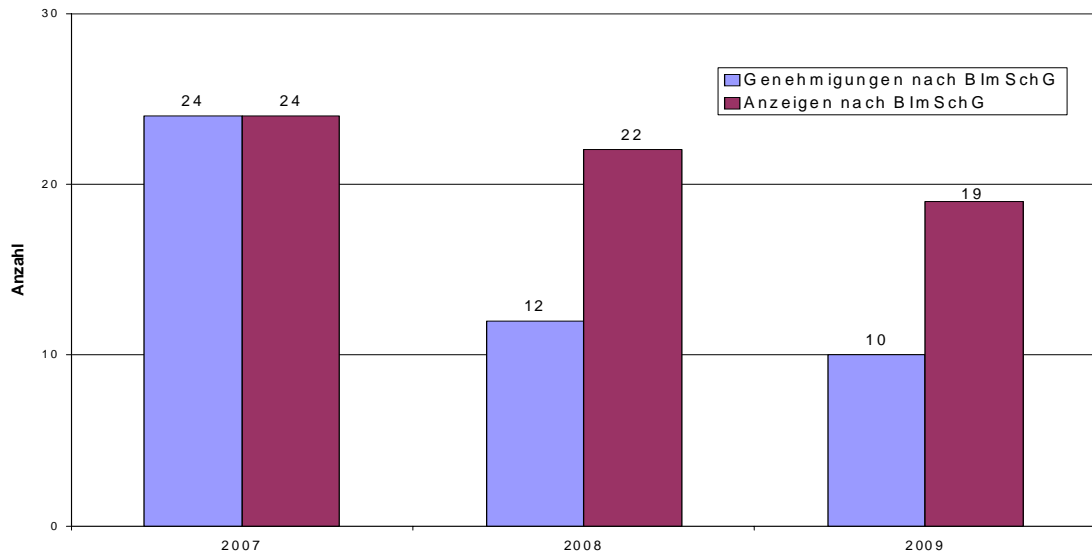


Abb. 32: Anzahl Genehmigungen und Anzeigen nach dem BImSchG

Bei vier dieser Verfahren des Jahres 2009 wurde eine UVP-Vorprüfung erstellt um zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Ein Verfahren wurde mit UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt; es war die Genehmigung der Mitverbrennung von Abfällen in Block 5 des Kraftwerkes Hafen. Die Immissionsschutzgenehmigungen der meisten nicht thermischen Abfallbehandlungsanlagen werden aufgrund historisch gewachsener Zuständigkeiten beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa durchgeführt. Das betrifft rund 80 Anlagen, also etwa 25% der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen im Land Bremen. Die Überwachung dieser Abfallanlagen und damit auch der Genehmigungsaufgaben obliegt wiederum der Gewerbeaufsicht. Als Fachbehörde für den Immissions- und Arbeitsschutz wurden von der Gewerbeaufsicht in 23 Fällen Stellungnahmen zu Genehmigungsverfahren bei o. g. Anlagen abgegeben. Gegenüber 14 Stellungnahmen im Vorjahr kann in diesem Bereich festgestellt werden, dass die gewerbliche Aktivität stark ansteigt.

Des Weiteren wurden fünf Betreibern zahlreiche Genehmigungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz erteilt. Als zuständiger Landesbehörde obliegt es der Gewerbeaufsicht, die Monitoring-Konzepte für einzelne Anlagen zu genehmigen, wonach die jährliche Emission von Kohlendioxid bestimmt wird.

Ansprechpartner: Herr Dr. Hartmut Teutsch;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

5.3. Einzelfälle aus der Aufsicht

Staubbelastung durch die Stahlwerke im Sommer 2009

Am 26.06.09 morgens erlebten einige Bootsbesitzer im Yachthafen Hasenbüren eine böse Überraschung; ihre Boote waren von orangenen Sprenkeln übersät, die kaum abzureinigen waren. Was war passiert?

Bei den Stahlwerken waren rotbraune Staubwolken aus der Gießhalle von Hochofen II und aus dem Stahlwerk emittiert worden und aufgrund einer außergewöhnlichen Wetterlage in die v. g. Richtung gedriftet. Es wehte ein Wind aus N-NO mit 0 - 8 km/h bei 70 - 90 % relativer Luftfeuchtigkeit. Zur ungewöhnlich hohen Luftfeuchte kam etwas Regen am 25.06. zwischen 15:00 und 16:00 Uhr und eine verstärkte Taubildung in den Morgenstunden des 26.06. Die daraus folgende Tropfenbildung führte dazu, dass der Eisenoxidstaub auf den Oberflächen der Sportboote haftete und bewirkte zudem die Umwandlung in Eisenhydroxid, welches sich in den Poren der Bootsoberflächen festsetzte.



Abb. 33: Typische diffuse Staubentwicklung beim Abstich am Hochofen II

Zunächst wurde die Polizei in den Yachthafen gerufen und nahm eine erste Wischprobe. Dann nahm sich die Gewerbeaufsicht des Falles an, der im Laufe der nächsten Monate eine bislang ungekannte Dynamik entwickeln sollte. Hinzu kamen am 12. und 16.07.2009 laut zischende Öffnungen des Sicherheitsventils am Ofenkopf des Hochofens II, wobei wiederum eine Staubwolke über Seehausen zog, diesmal schwarz. Diese sogenannten

„Bleeder“ stellen sicher, dass der Hochofen keinen gefährlichen Überdruck entwickelt und sind als Sicherheitseinrichtungen unentbehrlich.



Abb. 34: Typische Wolken aus Gichtstaub beim Öffnen der Bleeder

Wieder waren die Menschen in Seehausen besonders stark betroffen ärgerten sich über verschmutzte Häuser und Gegenstände, machten sich nun aber auch Sorgen über Gesundheitsgefahren durch verschmutztes Obst, belastete Kinderspielplätze, verseuchtes Gras auf den Viehweiden usw.

Nach weiteren Probenahmen, Fotoserien und Überprüfungen folgten zahlreiche Besprechungen mit anderen Fachbehörden und den Stahlwerken, es gab Diskussionen mit den Bürgern, auch auf einer öffentlichen Beiratssitzung in Seehausen, das Problem wurde in der Umweltdeputation diskutiert und war oft Thema in der Presse.

Die entnommenen Proben wurden an verschiedene Institute gesandt und es wurde in diesem Fall nichts unterlassen, um gesundheitliche Beeinträchtigungen von Mensch und Tier nach Möglichkeit auszuschließen. Es gab Messungen unter dem Elektronenmikroskop, mit Röntgenspektroskopie, organische und anorganische Spurenanalyse und anderes. Es wurden Wischproben von den Booten und die Filterrückstände der Messstation Seehausen untersucht, später aber auch Salat, Äpfel, Johannis- und Himbeeren, Brennnesseln und Weidegras. Überall zeigte sich, dass die Leitparameter für Belastungen unterhalb der Grenzwerte lagen, also etwa bei Metallen, Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Polychlorierten Biphenylen (PCB), Hexachlorbenzol und anderen. Auch die Auswertung der Luftmessungen zeigte, dass die Staubgrenzwerte stets eingehalten waren. Aus diesem Grund wurden die Geschädigten auf den privaten Entschädigungsweg verwiesen.

Damit sich Vorgänge wie im Sommer 2009 nicht wiederholen, wurde reagiert. Der Konzern hat trotz Wirtschaftskrise erhebliche Mittel freigegeben, um in Bremen laufende Umweltschutzprojekte zu forcieren und neue Maßnahmen zu ergreifen:

- Konvertergasnutzung 2011/2012. Dadurch wird die Nutzung der Fackeln am Stahlwerk weitgehend reduziert.
- Sekundärentstaubung Stahlwerk: Installation eines Gewebefilters, verbesserte Schwallgaserfassung am Konverter 2011/2012. Damit entfallen die großen braunen Wolken über dem Stahlwerk.
- Zusätzliche Absaughaube an der Gießhallenentstaubung am Hochofen II bereits 2010. Damit werden die diffusen Emissionen beim Abstich, die als Hauptursache für die Bootsverschmutzungen am 25.06.2009 angesehen werden, in Zukunft deutlich vermindert.

Vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa wurde ein neues Sondermessprogramm zu Feinstaub und Staubbiederschlag jeweils mit den metallischen Inhaltsstoffen und PAK im Feinstaub in Hauptwindrichtung des integrierten Hüttenwerkes aufgelegt.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat beschlossen, eine kleinräumige Krebsstudie um den Bereich des integrierten Hüttenwerkes in Auftrag zu geben.

Die Gewerbeaufsicht hat ein Konzept entwickelt, um in ähnlich gelagerten Fällen die betroffenen Fachbehörden besser einzubinden. Hier wird nicht nur die Polizei, sondern insbesondere auch das Gesundheitsamt angesprochen, um bei Klagen über gesundheitliche Beeinträchtigungen gezielter handeln zu können. Aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen besteht die berechtigte Hoffnung, dass in absehbarer Zeit die Belastung der Nachbarschaft spürbar abnimmt.

Ansprechpartner: Herr Dr. Hartmut Teutsch;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Silobrand im Kraftwerk

Wie im Jahresbericht 2008 angekündigt, wurde zur Feststellung der Schadensursache ein Gutachter im Einvernehmen mit dem Betreiber, der Versicherung, der Kripo und der Gewerbeaufsicht beauftragt. Der Gutachter kommt zum Schluss, dass das Brandereignis im Silo und im Tagesbunker durch Selbstentzündung der Kohle entstanden ist.

Ursächlich kann eine Verunreinigung durch Holzstücke, Papier o. ä. sein. Dies wurde auch am Umschlaghafen festgestellt. Hinzu kommt der isolierende Effekt in der Bulk-Lagerung, der zusätzlich einen Wärmestau bis zur Selbstentzündung der Kohle erleichtert. Ein technischer Defekt und eine Brandlegung können ausgeschlossen werden.

Die im Verlauf des Feuerwehreinsatzes stattgefundenen Verpuffungen, bei denen das Silo erheblich zerstört wurde, sind nach Auffassung des Gutachters eindeutig eine Folge des Löschmitteleinsatzes. Jedoch wird festgestellt, dass der Einsatz des Löschschaums zum Entleeren des Silos und zur Vermeidung von Staubexplosionen im Alarm- und Gefahrenabwehrplan ausdrücklich vorgesehen war.

Parallel zur gutachterlichen Tätigkeit wurden in Workshops, an denen Vertreter der Feuerwehr und der Gewerbeaufsicht Bremen teilnahmen, Anforderungen an die zukünftige Wiederinbetriebnahme der Siloanlage erarbeitet. Grundsätzlich wurden nachfolgende Maßnahmen festgelegt:

- Maßnahmen zur Brandverhütung
Verbesserung der Eingangskontrolle, Befeuchtungseinrichtung zur Staubvermeidung, Begrenzung der Lagerzeiten im Silo und im Tagesbunker, messtechnische Überwachung mit Brandgasdetektoren, messtechnische Überwachung der Temperatur.
- Maßnahmen zur Entleerung
Inertisierung mit Stickstoff im Kopf- und Entnahmebereich, schnelle Entleerung der Silos und der Tagesbunker, Druckentlastung der Silos.

Vom Betreiber wurde verlangt, dass die v. g. Maßnahmen gutachterlich bewertet werden. Dieser Bericht liegt noch nicht vor.

Die Siloanlage wird z. Z. nicht genutzt. Die Bekohlung erfolgt direkt vom Binnenschiff auf die Bekohlungseinrichtung. Im Jahr 2009 kam es in einem Tagesbunker zu einem Brand, der von der Feuerwehr schnell gelöscht werden konnte. Das betroffene Silo wurde über die Notentleerung schnell entleert.

Schadensursache:

Durch eine defekte, nicht dicht schließende Luftklappe der Kohlemühle war Warmluft (ca. 80 °C) während der Reparaturarbeiten an der Kohlemühle (ca. 17 Std.) in den Zuteiler gelangt. Dadurch wurde die normalerweise ca. 12 % feuchte Kohle getrocknet und entzündet. Durch die defekte Luftklappe und die Luftdruckverhältnisse (zunächst leichter Unterdruck / beim Warmfahren der Kohlemühle ein Überdruck) konnte die Warmluft in den Zuteiler gelangen.

Als Sofortmaßnahmen wurden nachfolgende Vorkehrungen getroffen:

- Die Heiß- und Kaltfluschieber überprüft und grundüberholt.
- Zusätzlich wurden Sichelschieber bzw. Steckscheiben in die Heiß- und Kaltluftleitungen eingebaut (redundante Absperrmöglichkeit).
- Installation von Temperaturmessstellen in den Heiß- und Kaltluftleitungen.
- Montage von Vibrationsmotoren an den Silo-/ Zuteilerwänden, um Anbackungen lösen zu können.
- Installation eines Notantriebs für die Zuteiler mit Pneumatikmotoren.
- Installation von Inertisierungsvorrichtungen vom Zuteiler bis zum Bunkerabsperrschieber.
- Bereitstellung des Schutzgases für die Inertisierung auf dem Betriebsgelände.

Ansprechpartner: Herr Bernhard Hockmann;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Profit ist wichtiger als Klimaschutz

Um die Ausbreitung von Forstschädlingen durch den globalen Handel zu verhindern, wird Verpackungsmaterial aus Vollholz (z. B. Paletten) vor dem Export behandelt. Oftmals werden dazu die gepackten Container mit Brommethan begast, obwohl eine Hitzebehandlung des Verpackungsholzes genügt. Brommethan ist ein giftiges, umweltschädliches Gas, das

zum Abbau der Ozonschicht beiträgt. Daher ist dessen Verwendung in Deutschland nicht mehr zulässig.



Abb. 35: Gasflaschen mit Brommethan (Methylbromid)

Um Container, für die beim Beladen kein hitzebehandeltes Holz verwendet wurde, im Exporthafen nicht umpacken zu müssen, wurde im Land Bremen eine Containerhitzebehandlungsanlage entwickelt und vom Pflanzenschutzdienst des Landes Bremen zugelassen. Aufgrund der höheren Kosten wird diese jedoch nicht genutzt, sondern zum Teil weiterhin Brommethan verwendet.

Mit der Hitzebehandlungsanlage steht ein Alternativverfahren zur Verfügung. Daher wurde die bis dahin praktizierte Duldung zum Jahresende 2008 beendet. Durch eine Verfügung der Gewerbeaufsicht auf der Rechtsgrundlage der Gefahrstoffverordnung wurde die Verwendung von Brommethan untersagt. Außerdem wurden die Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Betrieb der Begasungsplätze widerrufen und die pflanzenschutzrechtliche Zulassung für das Begasungsunternehmen durch den Pflanzenschutzdienst aufgehoben. Gegen alle Verfügungen wurde Widerspruch eingelegt. Die Widersprüche wurden zurückgewiesen, worauf Klagen beim Verwaltungsgericht eingereicht wurden. So lange darüber nicht entschieden ist, sind die Verwaltungsakte schwebend unwirksam und den Behörden die Hände gebunden. Begasungen mit Brommethan konnten zunächst weiter erfolgen.

Durch Aufklärung und Druck wurde bereits eine deutliche Abnahme der Brommethananwendungen erreicht. Die Zahl der monatlich mit Brommethan begasten Container hat ab September 2006, dem ursprünglichen Termin des Brommethanausstieges, von über 400 auf knapp 200 abgenommen (Abbildung 36). Eine weitere Reduzierung konnte ab Ende 2008, dem Ende der Duldungsphase, erreicht werden. Jedoch trägt auch die aktuelle Wirtschaftskrise zum Rückgang des Exports und damit der Zahl der durchgeführten Con-

tainerbegasungen bei. Dennoch wurden im Jahr 2009 monatlich durchschnittlich 60 Container mit Brommethan begast, was zur Emission von ca. 2.500 kg Brommethan führte.

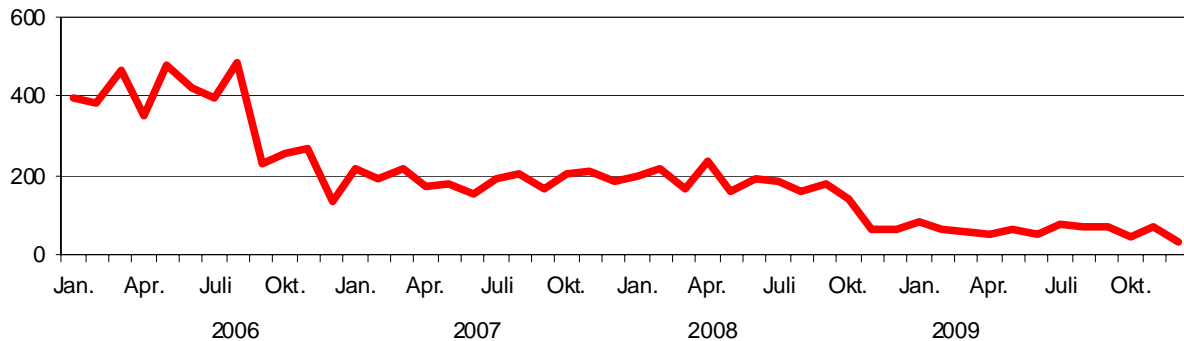


Abb. 36: Anzahl der monatlich mit Brommethan begasten Container im Land Bremen

Am 1. Januar 2010 ist die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in Kraft getreten. Dadurch wird die Nutzung von Brommethan für den Quarantänebereich und für die Behandlung vor dem Export nun einheitlich in ganz Europa verboten. Da Verstöße künftig als Straftat gelten und von der Gewerbeaufsicht angekündigt wurde, sie umgehend zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu bringen, hat auch das letzte Unternehmen, welches im Land Bremen noch Brommethan einsetzt, zugesagt diese Praxis dann zu beenden. Somit besteht die Hoffnung, dass die Verwendung von Brommethan noch vor der - möglicherweise noch lange dauernden - gerichtlichen Entscheidung der v. g. Verfahren beendet werden kann.

Ansprechpartner: Herr Dr. Boris Klein;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

5.4. Europäisches Netzwerk - IMPEL

Die Mitarbeit der Gewerbeaufsicht beim Europäischen Netzwerk „IMPEL“ wurde fortgeführt. IMPEL - The European Union Network for the **I**mplementation and **E**nforcement of **E**nvironmental **L**aw - ist eine internationale Vereinigung aus EU-Mitgliedstaaten, Beitrittskandidaten und Norwegen, und spricht besonders die Umweltinspektoren in den Ländern an. Übergeordnetes Ziel ist, die Umweltinspektionen in Europa zu harmonisieren und zu verbessern.



IMPEL kümmert sich um:

- Cluster 1: Umweltinspektionen, Genehmigungen und ihre Durchsetzung
- Cluster 2: Abfall
- Cluster 3: Einfluss auf Regeln, Verordnungen, Gesetze im Umweltbereich

IMPEL ist inzwischen ein unabhängiger Verein und will für effizienten Vollzug stehen.

Zu den zahlreichen Einzelprojekten von IMPEL gehört auch „Doing the right thing“ unter Cluster 1, bei dessen Teil III und IV ein Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht teilgenommen hat.

Am 24./25. Juni 2009 fand in Lissabon der letzte Teil als „implementation workshop“ statt.

Dort wurde überlegt, wie die vorher entwickelten Instrumente zum Inhalt und zur Planung von Umweltinspektionen in die Vollzugspraxis umgesetzt werden können. Der unter niederländischer Federführung entwickelte Leitfaden wurde bislang allerdings nur in Großbritannien, den Niederlanden, Irland, in der Bezirksregierung Köln und als Pilotprojekt in Polen umgesetzt.

Umweltinspektion - Wie machen`s die anderen?

Slowenien hat 160 IVU-Anlagen aus der Liste der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, aber nur 50 davon verfügen über die erforderliche Genehmigung. Hier legt man wenig Wert auf die reinen Inspektionszahlen.

Portugal führt Umweltinspektionen integriert aus (also Luft, Wasser, Abfall und Störfallprobleme gemeinsam) und benutzt PRTR-Daten (Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister) zur Einteilung der Anlagen in häufig und weniger häufig zu inspizierende Anlagen

In England haben die Behörden Auditpläne entwickelt und versuchen gleichzeitig, die Qualifikation der Betreiber zu erhöhen.

Polen und Bulgarien haben – ähnlich wie Bremen – einen groben Inspektionsplan, mit drei oder vier verschiedenen Kategorien von Anlagen.

In Polen dauert eine Umweltinspektion eine Woche, obwohl nur Teilaspekte geprüft werden.

In Nordrhein-Westfalen dauert eine Umweltinspektion ebenfalls eine Woche, besteht aber aus einer integrierten Prüfung.

Vom 23.-25. September 2009 fand in Sibiu/Hermannstadt, Rumänien, eine übergeordnete Konferenz mit 200 Teilnehmern aus 31 Ländern statt. Hier wurde diskutiert, wie weit die

harmonisierte Umweltgesetzgebung in den einzelnen Ländern bereits im Vollzug umgesetzt ist. Betont wurde in diesem Zusammenhang noch einmal, wie wichtig hier die Vernetzung ist und bleibt.

Vollzug - Wie machen`s die anderen?

Rumänien beklagt, dass gerade ausländische Firmen keine Rücksicht auf die Umwelt nehmen (besonders im Abfallbereich)

In Schweden werden fast alle Ordnungswidrigkeiten im Umweltbereich von der Polizei und nicht von der Überwachungsbehörde weiterbearbeitet.

Finnland veröffentlicht sämtliche Inspektionsergebnisse. Selbst der Schriftverkehr zwischen Behörde und Betreiber wird ins Internet gestellt.

Dänemark arbeitet mit Zuständigkeitsgruppen, damit nicht ein Einzelner dauerhaft für eine bestimmte Anlage zuständig ist (Antikorruption).

In Polen werden 42.000 Anlagen überwacht. Jeder Inspektor macht 24 Umweltinspektionen im Jahr. Davon sind nur 33 % anlassbezogene Überprüfungen, die anderen sind geplante Umweltinspektionen.

Der Vertreter des EU-Parlaments lobte Großbritannien, weil dort zwar die Zahl der Umweltinspektionen zurückging, aber die Zahl der entdeckten Übertretungen angestiegen war.

Durch die Teilnahme an diesen Treffen ist es nicht nur möglich, zukünftige Entwicklungen bei der europaweiten Harmonisierung der Umweltinspektionen frühzeitig zu erkennen, sondern auch, aktiv einzugreifen und den Weg mit zu bestimmen. Die erwartete Industrie-Emissionsrichtlinie wird den integrierten Überwachungsansatz stärken, den Begriff vom „Stand der Technik“ möglicherweise anders definieren, und zahlreiche deutsche Gesetze und Verordnungen verändern. Eine Änderung der Planung der Gewerbeaufsicht im Hinblick auf Umweltinspektionen könnte den Forderungen dieser Richtlinie Rechnung tragen und gleichzeitig die Effizienz der Überwachung steigern. Daran wird weiter gearbeitet, auch durch die Teilnahme an IMPEL-Veranstaltungen.

Ansprechpartner: Herr Dr. Hartmut Teutsch;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

6. Arbeitsmedizin

6.1. Grundsatzfragen und fachliche Schwerpunkte, Einzelbeispiele

Berufskrankheiten

Die Zahlen für die Berufskrankheiten Anzeigen (BK) haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich geändert (im Einzelnen wird auf die Tabelle 6, Seite 95 verwiesen). Insgesamt wurden 331 (Vorjahr 339) Erkrankungen erstmals begutachtet. Darunter war bei zwölf (Vorjahr 45) Stellungnahmen die Frage zu beantworten, ob eine Erkrankung vorliegt, die zwar bisher nicht in die Berufskrankheitenliste aufgenommen wurde, jedoch aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse alle Bedingungen für die Aufnahme in die Berufskrankheitenliste erfüllt. Dieser Rückgang ist Folge der Aufnahme neuer Berufskrankheiten in die Berufskrankheiten Liste. Hinzu kamen 27 (Vorjahr 25) Stellungnahmen, die wegen einer erneuten Vorlage (in der Regel mit der Frage nach einer Verschlimmerung) abgegeben wurden. Insgesamt zeigt sich, dass bei etwa 44 % (147 von 331) der beurteilten BKen eine berufliche Verursachung i. S. des Berufskrankheitenrechts wahrscheinlich gemacht werden konnte. Besonders hoch ist der Anteil bei den Infektionskrankheiten Nr. 3101 und 3102), den Hautkrankheiten (Nr. 5101) und den Lärmschwerhörigkeiten (Nr. 2301). Insgesamt sind Berufskrankheiten Anzeigen für 69 Frauen und 639 Männer neu eingegangen, zusammen wie im Vorjahr 708.

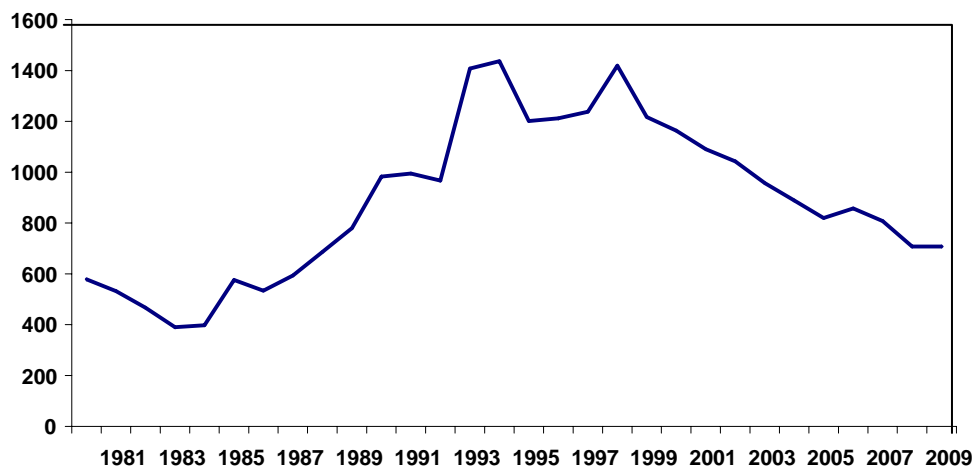


Abb. 37: Anzeigte Berufskrankheiten in Bremen seit 1980

Der Rückgang der BK Anzeigen betrifft dabei alle Erkrankungen, ein „Nachholeffekt“ der neu in die Liste aufgenommen BKen ist nicht zu erkennen. Für die Nervenschädigung des Karpal Tunnel Syndroms (abgekürzt CTS), für das eine Aufnahme in die BK Liste im Jahr

2009 angekündigt wurde, ist in Bremen nicht eine Anzeige im Berichtsjahr zu verzeichnen. Es wurde deshalb mit der Ärztekammer in Bremen Kontakt aufgenommen um zu beratschlagen, wie die Ärzte in Bremen über die geplante Neuaufnahme ausreichend informiert werden können. Es besteht nach § 202 des siebten Sozialgesetzbuches für Ärzte bereits dann eine gesetzliche Anzeigepflicht, wenn auch nur der Verdacht auf das Vorliegen einer BK besteht.

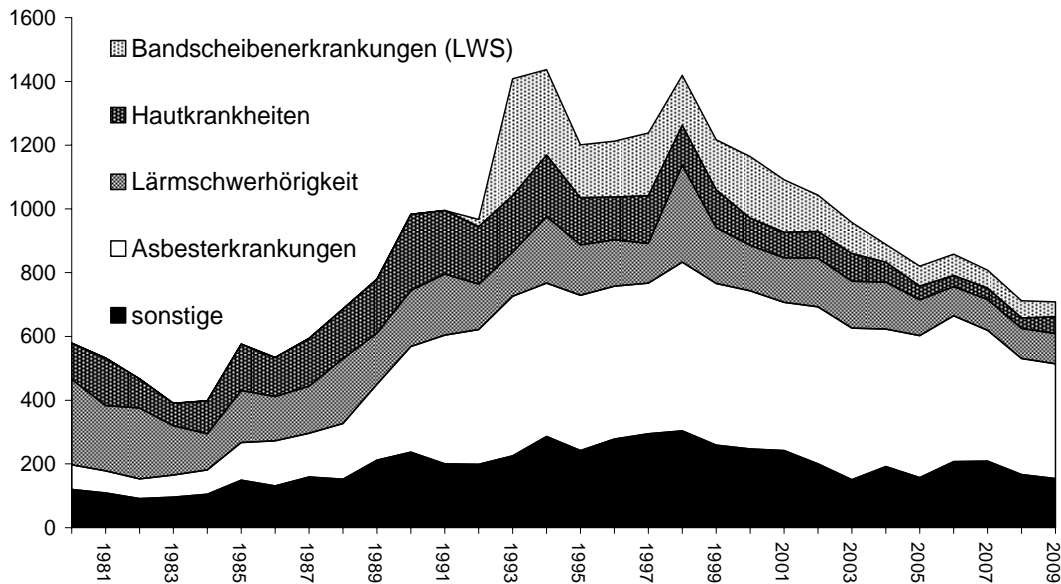


Abb. 38: Entwicklung ausgewählter Erkrankungen seit 1980

Gesicherte Hinweise auf Präventionspotenziale für BKen, lassen sich aus den bremischen Zahlen nur begrenzt ableiten. Hier sind Zahlen über mehrere Jahre zu kumulieren, um bessere Aussagen zu erhalten. Für die zahlenmäßig immer noch starke BK Lärmschwerhörigkeit zeigt die Auswertung der berufsbedingten Erkrankungen für die abgelaufenen zehn Jahre in einigen Branchen immer noch deutliche Belastungen, die vier am stärksten belasteten Branchen sind der nachfolgenden Liste zu entnehmen.

Branche	Anzahl Anzeigen	Beschäftigte 01.07.2008	Belastung
Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	219	2632	8,32 %
Hochbau	63	1873	3,36 %
Metallerzeugung und -bearbeitung	116	4591	2,53 %
Herstellung von Metallerzeugnissen	66	3618	1,82 %
Alle Branchen	1131	283857	0,40 %

Tab. 8: Anzahl der Anzeigen nach Branchen

Dabei wurde die Zahl der Beschäftigten aus Zahlen der Bundesagentur für Arbeit mit Stand vom 01.07.2008 übernommen. Es zeigt sich, dass vergleichsweise kleine Branchen hoch mit den Erkrankungen belastet sind. Da erwartet werden kann, dass die Verhältnisse in Bremen sich nicht wesentlich von den Verhältnissen in den anderen 15 Bundesländern unterscheiden und auch die Unfallversicherungsträger Interesse an der Prävention dieser Berufskrankheit haben, wäre eine bundesweite Aktion im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) zielführend. Diese könnte auf die Liste der Projekte gesetzt werden, für die eine Planung im Anschluss an die laufenden Vorhaben erfolgen soll.

Einzelfälle

BK 2301, Ablehnung einer Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit durch die zuständige Berufsgenossenschaft auf Grund unterschiedlicher Bewertung der Lärmexposition zwischen Betriebsärztin und Berufsgenossenschaft:

Bei dem Beschäftigten einer Schiffswerft im Land Bremen ist dem Landesgewerbearzt 2008 von der zuständigen Betriebsärztin eine Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit gemeldet worden. Eine Lärmexposition wurde von der Betriebsärztin in der Zeit von 1962 bis 2008 bestätigt. Von 1980 bis 2008 sind regelmäßig entsprechende Vorsorgeuntersuchungen und Unterweisungen erfolgt. Zusätzlich ist 1986 ein Hörsturz rechts mit Tinnitus aufgetreten. 1996 wurde ein positives Recruitment im Sinne eines lärmtypischen Haarzellschadens nachgewiesen. Vom Präventionsdienst der BG wurde eine Lärmexposition mit einem energieäquivalenten Dauerschallpegel von 90 dB(A) von 1961 bis Dezember 1982 bestätigt. Ab 1983 wurde nach Angaben der Berufsgenossenschaft nur noch ein Dauerschallpegel unter 81 dB(A) erreicht und der kritische Grenzwert sicher unterschritten. Für die Versicherten ist es in diesem Fall von Bedeutung, ob der 1986 aufgetretene Hörsturz während oder erst nach Beendigung der Lärmexposition aufgetreten ist und der Hörsturz als Vor- oder Nachschaden zu werten ist.

Auf Grund der unterschiedlichen Bewertung der Arbeitsbedingungen zwischen Betriebsärztin und Präventionsdienst wurde die Berufsgenossenschaft gebeten sich zu Lärmmessungen in diesem Zeitraum zu äußern. Es wurde mitgeteilt, dass als Grundlage für diesen Zeitraum von 25 Jahren eine einmalige (orientierende) Lärmmessung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen vom 10.01.2008 herangezogen worden sei. Zu diesem Zeitpunkt seien 74,7 dB(A) gemessen worden. Daraufhin wurde die Betriebsärztin noch einmal kontaktiert, sie hat eine Lärmexposition bis 2008 erneut bestätigt. Betriebseigene Messprotokolle lagen nicht mehr vor. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten, der früher als Mitarbeiter in diesem Bereich der Werft tätig gewesen ist,

konnte jetzt geklärt werden, dass am Arbeitsplatz in der Maschinenhalle bis mindestens 2000 unter hoher Lärmexposition ($> 85 \text{ dB(A)}$) gearbeitet wurde. Erst danach hätten sich die Arbeitsbedingungen auf Grund der schlechteren Auftragslage geändert. Es seien deutlich weniger Personen dort tätig gewesen und dies hätte dann zur Herabsetzung des Lärmpegels geführt.

Auf Grund der Angaben der Betriebsärztin und der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist die Lärmexposition hinreichend gesichert. Die vorgelegten Messwerte von 2008 entsprechen nicht der tatsächlichen Lärmexposition ab 1983. Sowohl die haftungsbegründete als auch haftungsausfüllende Kausalität sind gegeben. Bei dem Versicherten wurde die Anerkennung einer berufsbedingten Lärmschwerhörigkeit durch den Landesgewerbearzt vorgeschlagen. Der erwähnte Hörsturz ist während der Lärmexposition aufgetreten und somit als Vorschaden zu werten. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) für den berufsbedingten Anteil erreicht unter Berücksichtigung des Königsteiner Merkblattes 15 %. Die Schwerhörigkeit wurde dann doch noch von der Berufsgenossenschaft als Berufskrankheit anerkannt.

BK 5101 Hauterkrankungen und Allergien durch beruflichen Kontakt zu Epoxidharzen, den zugefügten Härtern und verschiedenen Reaktivverdünnern.

Unzureichende Vorsorge und mangelhafte Schulung der Beschäftigten sind weiterhin ein Problem. Über diese Problematik wurde bereits im Jahresbericht 2005 ausführlich berichtet.

Epoxidharze und die zugesetzten Stoffe sind weiterhin eine häufige Ursache berufsbedingter, allergischer Hauterkrankungen. Sie treten bereits kurz nach Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit innerhalb der Probezeit neuer Mitarbeiter, während der Ausbildung oder bei Zeitarbeitern auf. Die Arbeitsunfähigkeit führt in vielen Fällen dazu, dass kein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis entsteht. Die für Zeitarbeitsfirmen zuständige Berufsgenossenschaft hat wenige Kenntnisse über die tatsächlich bestehenden Arbeitsbedingungen vor Ort. Ob die beim Umgang mit Epoxidharzen als Tätigkeitsvoraussetzung vorgeschriebene arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung tatsächlich rechtzeitig durchgeführt wurde und der Mitarbeiter entsprechend geschult worden ist, wird zwischen Zeitarbeitsfirmen und Einsatzbetrieb nicht immer genügend geklärt. Da kurzfristig Personal benötigt wird, fangen die Beschäftigten häufig erst einmal an zu arbeiten, Schulung und Vorsorge sollen dann später nachgeholt werden, mit der Folge, dass die Allergie möglicherweise bereits eingetreten ist und der Beschäftigte seine Tätigkeit wieder aufgeben musste, bevor ausreichende Schutzmaßnahmen überhaupt greifen konnten.

Erschwerend kommt hinzu, dass in einigen Fällen die Zeitarbeitsfirmen und die Einsatzbetriebe in unterschiedlichen Bundesländern angesiedelt sind. Der für das Berufskrankhei-

tenverfahren zuständige Gewerbearzt hat in diesen Fällen keine Möglichkeit den Einsatzbetrieb aufzusuchen und die tatsächlich bestehenden Arbeitsbedingungen vor Ort zu überprüfen. Im folgenden Fall war im Verleihbetrieb bereits bei drei Mitarbeitern eine Epoxidharzallergie aufgetreten, die dann jeweils zu Hauterscheinungen an den Händen und insbesondere im Gesicht im Sinne einer Airborn-Kontaktdermatitis (durch die Luft getragen) geführt hatte. Eine Tätigkeitsaufgabe war jeweils erforderlich und hat zur Anerkennung einer Berufskrankheit geführt. In diesen drei Fällen waren zum Zeitpunkt der Stellungnahmen durch den Landesgewerbearzt die verpflichtend vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen noch nicht durchgeführt worden. In zwei Fällen war als Einsatzbetrieb eine niedersächsische Firma genannt, die Windkrafträder herstellt. Der Landesgewerbearzt Bremen hat daher bereits 2008 mit dem Gewerbearzt in Niedersachsen Kontakt aufgenommen. Hierbei hat sich herausgestellt, dass für diesen Betrieb auch beim Gewerbeärztlichen Dienst in Niedersachsen bis Dezember 2008 drei Berufskrankheitenmeldungen (zwei Haut-, eine Atemwegserkrankung) eingegangen waren. Erschwerend kam noch hinzu, dass für verschiedene Bereiche dieses Betriebes unterschiedliche Berufsgenossenschaften zuständig waren. Im Folgenden wird auf die Ermittlungen der beteiligten Berufsgenossenschaften in einem BK-Fall eingegangen. Der Versicherte war als Leiharbeiter beschäftigt und als Produktionsmitarbeiter in der Rotorblattfertigung vom 23.02. bis 20.03.2009 eingesetzt. Hier bestand nach Angaben des Versicherten regelmäßig Kontakt zu Epoxidharzprodukten.

Bereits kurz nach Aufnahme der Tätigkeit sind Anfang März Hauterscheinungen insbesondere im Gesicht aufgetreten. Es lagen Hautveränderungen im Sinne einer Airborn-Kontaktdermatitis vor. Bei einer Airborn-Kontaktdermatitis treten die Hauterscheinungen nicht nur im Bereich des direkten Kontaktes z. B. an den Händen auf, sondern werden auch durch Epoxidharzallergene in der Luft hervorgerufen. Auf Grund der Hauterscheinungen wurde dem Versicherten in der Probezeit gekündigt. Nach Aufgabe der Tätigkeit waren die Hautveränderungen rasch rückläufig und der Betroffene war beschwerdefrei.

In der Akte der Berufsgenossenschaft lag ein Bericht einer beratenden Arbeitsmedizinerin vor, die weder eine schwere noch eine wiederholt rückfällige Hauterkrankung, noch einen Zusammenhang zwischen der nachgewiesenen Sensibilisierung und den Hauterscheinungen bestätigt hat. Aus ihrer Sicht war eine Tätigkeitsaufgabe nicht zwingend erforderlich, da nicht alle präventiven Maßnahmen ausgeschöpft worden seien. Nähere Angaben zu den verwendeten Schutzmaßnahmen waren in der Akte nicht enthalten. Von der Zeitarbeitsfirma war lediglich angegeben worden, dass Handschuhe aus Nitril verwendet wurden, die alle halbe Stunde gewechselt werden sollten. Angaben über die Schichtdicke der Handschuhe lagen nicht vor. Ebenso lag keine Stellungnahme des Präventionsdienstes der für den Einsatzbetrieb zuständigen BG vor, obwohl die für die Zeitarbeitsfirma zustän-

dige BG in einem weiteren BK-Fall bereits vom Landesgewerbearzt 2008 aufgefordert worden war, diese Berufsgenossenschaft zu kontaktieren, um neue allergische Hauterkrankungen bei weiteren Beschäftigten zu vermeiden. Eine Stellungnahme wurde angefordert. Vorgelegt wurde ein Bericht des Präventionsdienstes vom 11.09.2009, hiernach sei der Beschäftigte lediglich sieben Tage im Betrieb tätig gewesen und habe nur kurze Zeit Laminierarbeiten ausgeführt. Bei Schleifarbeiten der gefertigten Rotorblätter sei ein Staubschutzanzug und eine Staubschutzmaske verwendet worden, die entstehenden Schleifstäube seien direkt an den handgeführten Maschinen abgesaugt worden. Die Schleifarbeiten seien in einer speziellen Schleifkabine erfolgt. Zusätzlich wurde der Betroffene angeschrieben und gebeten, seine Tätigkeiten näher zu beschreiben.

Der Versicherte hat berichtet, er habe immer wieder Laminierarbeiten durchgeführt bzw. dabei assistiert. Zusätzlich habe er Schleif- und Fräsarbeiten an den fertig gestellten Rotorblättern unter Verwendung eines Staubsaugers durchgeführt. Dieser habe aber nicht viel geholfen. Die gesamte Kleidung und die gesamte Halle seien mit den Schleifstäuben kontaminiert gewesen. Eine Absaugkabine, wie vom Präventionsdienst jetzt angegeben wurde, habe es im März 2009 noch nicht gegeben. Insbesondere bei Fräsarbeiten sei es häufig dazu gekommen, dass die Handschuhe kaputt gegangen seien. Da er immer wieder zwischendurch auch den Kollegen kurzfristig bei Laminierarbeiten hätte helfen müssen und vorher nicht mehr die Handschuhe hätte wechseln können, seien Hautkontakte mit Epoxidharzen und Härtern nicht zu vermeiden gewesen. Teilweise habe er auch Arbeiten im Flügelinneren durchgeführt. Außerberufliche Kontakte zu Epoxidharzen und Härtern wurden verneint, auch bei der früheren Tätigkeit als Tischler habe er nicht mit Epoxidharzen gearbeitet.

Zur Klärung der Arbeitsbedingungen vor Ort wurde zusätzlich Kontakt mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt in Niedersachsen aufgenommen. Da bereits mehrere BK-Meldungen von Haut- sowie einer Atemwegserkrankung vorlagen, war im Dezember 2008 eine Begehung des Betriebes erfolgt.

Die Firma stellt Windräder im Vakuuminjektionsverfahren her. Bei der Begehung waren nach Angaben der Gewerbeaufsicht Niedersachsen erhebliche Mängel nachweisbar, insbesondere in den Bereichen Lüftung und Hygiene. Es war eine starke Staubexposition in allen Bereichen der Halle sichtbar und es wurde unsachgerecht mit Epoxidharzen umgegangen. Insbesondere bei der Fertigung der Maschinenhäuser der Windräder waren umfangreiche Handlaminierarbeiten und Schleifarbeiten erforderlich. Die Produktion erfolgte in einer großen Halle, eine Trennung der Bereiche mit staubintensiven Tätigkeiten wie z. B. das Besäumen der Flügel von staubfreien war nicht gegeben. Eine Epoxidharzexposition war insbesondere bei Arbeiten in den Hohlkammern der Rotoren nicht zu vermeiden. Eine spezielle Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Epoxidharzen und für

staubintensive Tätigkeiten lag nicht vor. Im Verlauf konnten die geforderten Schutzmaßnahmen langsam und in kleinen Schritten umgesetzt werden. Eine endgültige Besserung der Staubexposition ist jedoch erst nach Neubau einer geplanten Halle mit ausreichenden Lüftungsmaßnahmen zu erwarten.

Die Angaben der staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen bestätigen, dass für die bei der Firma tätigen Versicherten eine deutliche Gefährdung vorgelegen hat, eine durch Kontakt zu Epoxidharz hervorgerufenen Allergie zu erwerben. Dass auch noch in den Schleifstäuben bei der Weiterbearbeitung der hergestellten Produkte reaktive Komponenten nachgewiesen werden können ist durch grundsätzliche Untersuchungen der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse belegt worden.

Die beim Versicherten nachgewiesene Allergie auf Epoxidharze ist wahrscheinlich berufsbedingt erworben worden. Die Tätigkeitsaufgabe war zwingend erforderlich. Aus Sicht des Landesgewerbearztes liegt eine schwere Hauterkrankung im Sinne einer Berufskrankheit nach Nummer 5101 der Berufskrankheitenverordnung vor, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % rechtfertigt. Die Schwere der Hauterkrankung ist begründet durch die klinisch und beruflich relevante Allergie. Die Auswirkung der Allergie ist nach ihrem Umfang und nach ihrer Intensität, sowie in Hinblick auf die verschlossenen Arbeitsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Stärke der Testreaktion kann ein Hinweis auf eine intensive Sensibilisierung sein, wesentlicher ist jedoch der klinische Befund bei Exposition zu bewerten. In diesem Fall lag ein aerogenes allergisches Kontaktekzem insbesondere im Gesicht vor, hier reicht allein die Exposition der in der Luft umherfliegenden Allergene aus, um ein Ekzem auszulösen. Persönliche Schutzausrüstungen sind wenig wirksam, solange nicht ein Vollschutz gewählt wird, mit von der Umgebungsluft unabhängiger Versorgung mit Atemluft.

Die Aktivitäten der Berufsgenossenschaft wurden sachdienlich unterstützt, nur so konnte eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die individuelle Zusammenhagsbeurteilung und die Prävention an den vorhandenen Arbeitsplätzen geschaffen werden. Der Versicherte hatte angegeben, dass er zum Umgang mit Epoxidharzen weder geschult noch arbeitsmedizinisch untersucht worden sei. Dies ist unterblieben, obwohl bereits im Sommer 2008 sowohl die Zeitarbeitsfirma als auch die zuständige Berufsgenossenschaft in einem weiteren BK-Verfahren von der Gewerbeaufsicht bzw. vom Landesgewerbearzt Bremen aufgefordert wurden, mit dem Entleihbetrieb und der dort verantwortlichen BG die Zuständigkeiten zu klären und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen für alle Beschäftigten zu sichern.

Die beruflichen Gefährdungen durch den ungeschützten Umgang mit Epoxidharzen sind hinlänglich bekannt, es gibt genügend Informationsmaterialien für Anwender sowie Hilfe-

stellungen bei der Gefährdungsbeurteilung. Hier sind weitere Interventionen der Unfallversicherungsträger und der Gewerbeaufsicht erforderlich, damit die Kenntnisse über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen auch bei den Mitarbeitern ankommen und in den Betrieben umgesetzt werden. Hierzu sind die Informationen über Berufskrankheiten Anzeigen wertvoll, wenn sie genutzt werden.

Ansprechpartner: Herr Dr. Frank Hittmann; Landesgewerbearzt
Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

7. Anhang

7.1. Tabellen zum Arbeitsschutz

Pos.	Personal	oberste Landesbehörden		Landesoberbehörden		Mittelbehörden		untere Landesbehörden		Einrichtungen		Summe	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte												
	Höherer Dienst	2,00						3,00	1,95			5,00	1,95
	Gehobener Dienst	1,00						25,15	2,41			26,15	2,41
	Mittlerer Dienst											0,00	0,00
	Summe 1	3,00						28,15	4,36			31,15	4,36
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung												
	Höherer Dienst												
	Gehobener Dienst							1,00	2,00			1,00	2,00
	Mittlerer Dienst												
	Summe 2							1,00	2,00			1,00	2,00
3	Gewerbeärztinnen u. -ärzte	0,50	1,00									0,50	1,00
4	Entgeltprüferinnen u. -prüfer												
5	Sonstiges Fachpersonal												
	Höherer Dienst	0,25	1,00									0,25	1,00
	Gehobener Dienst		2,00					2,00	4,08			2,00	6,08
	Mittlerer Dienst							2,00	2,00			2,00	2,00
	Summe 5	0,25	3,00					4,00	6,08			4,25	9,08
6	Verwaltungspersonal		0,67					1,50	2,21			1,50	2,88
	Insgesamt	3,75	4,67					34,65	14,65			38,40	19,32

Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan
(besetzte Stellen zum Stichtag 30.06.2009)

Anmerkung:

Die o. g. ausgebildeten Aufsichtskräfte der unteren Landesbehörde nehmen neben den Arbeitsschutzaufgaben auch Teilaufgaben im Bereich Immissionsschutz wahr. Im Personal der unteren Landesbehörde sind die Kräfte, die ausschließlich Aufgaben im Bereich Immissionsschutz wahrnehmen, nicht enthalten.

	Betriebsstätten	Beschäftigte									
		Jugendliche					Erwachsene				
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	Summe
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8			
1: Großbetriebsstätten											
1000 und mehr Beschäftigte	21	154	48	202	32.819	16.753	49.572	49.774			
500 bis 999 Beschäftigte	27	89	50	139	10.755	7.174	17.929	18.068			
Summe	48	243	98	341	43.574	23.927	67.501	67.842			
2: Mittelbetriebsstätten											
250 bis 499 Beschäftigte	106	132	42	174	19.644	16.355	35.999	36.173			
100 bis 249 Beschäftigte	317	121	91	212	26.154	21.310	47.464	47.676			
50 bis 99 Beschäftigte	485	101	58	159	19.745	14.000	33.745	33.904			
20 bis 49 Beschäftigte	1.220	124	63	187	22.234	14.936	37.170	37.357			
Summe	2.128	478	254	732	87.777	66.601	154.378	155.110			
3: Kleinbetriebsstätten											
10 bis 19 Beschäftigte	1.568	83	72	155	11.630	9.638	21.268	21.423			
1 bis 9 Beschäftigte	11.631	98	129	227	15.520	19.257	34.777	35.004			
Summe	13.199	181	201	382	27.150	28.895	56.045	56.427			
Summe 1 - 3	15.375	902	553	1.455	158.501	119.423	277.924	279.379			
4: ohne Beschäftigte	22.015										
Insgesamt	37.390	902	553	1.455	158.501	119.423	277.924	279.379			

Tabelle 2: Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Anmerkung: Quelle BA Daten 2008

Schl.	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andhung						
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ		auf Anlass		erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen									
												Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Bestichtigung/Inspektion				Untersuchungen von Urfällen/Berufskrankheiten			Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen					
01	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
01	33	47	80	12	4	16	22	7	29	1	8	5	41	10	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
02	64	194	258	10	18	28	22	22	44	9	10	14	2	79	10	11	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
03	173	1249	1422	19	35	54	38	45	83	4	27	27	2	130	29	71	4	1	4	1	4	1	4	1	4	1	4
04	2	36	88	10	12	22	24	18	42	1	3	3	1	12	7	10	1	2	10	1	2	10	1	2	10	1	2
05	19	336	2031	9	33	46	88	28	40	52	120	9	16	34	1	103	27	1	129	4	3	1	129	4	3	1	129
06	1	14	184	8	20	28	23	27	50	1	7	24	1	58	1	58	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
07	2	49	148	1	8	5	14	7	14	9	30	3	5	15	18	7	1	5	5	5	5	5	5	5	5	5	
08		16	102	1	8	9	2	13	15	2	13	1	4	1	24	1	24	3	1	3	1	3	1	3	1	3	
09	1	11	11	23	1	1	2	12	2	14	14	1	1	3	1	2	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	
10	5	68	161	234	3	12	27	9	30	15	54	9	6	7	8	1	41	35	1	5	14	4	5	14	4	4	
11		44	404	448	6	36	42	11	46	57	57	1	18	23	1	105	9	2	7	2	7	2	7	2	7	2	
12	7	76	382	465	4	16	13	33	14	24	54	1	12	15	7	59	33	4	4	2	12	4	4	2	12	12	
13	5	374	4125	4504	1	52	209	2	101	209	312	18	75	143	4	125	36	77	15	15	15	36	77	15	15	29	

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte

Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte

Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Schl. Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung					
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ			auf Anlass			Zulassungen/ Erlaubnisse/ abgeleitete Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anzahl Beanstandungen				
													Beschäftigung/Inspektion (punktuell)	Beschäftigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Beschäftigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen									
1	2	3	4	Summe	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
14 Kredit-, Versicherungsgewerbe	4	132	921	1057		5	10	15		6	11	17			1		10				8	1		10			1
15 Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	2	58	213	273			2	7		2	6	8			2		2		1		7	3					
16 Gaststätten, Beherbergung		110	1216	1326		10	26	36		14	36	50			3		29	1	1		31	1		5			
17 Dienstleistung	4	302	2618	2924		21	41	62		35	56	91			8	9	30	6			79	20	1	49	2	2	2
18 Verwaltung	7	277	647	931		29	10	39		50	16	66			6	2	14				34	26		36	2	9	9
19 Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe		1		1																							
20 Verkehr	13	296	909	1218	3	34	23	60	10	59	30	99	4		12	21	27	10	1		124	40		24	5	266	
21 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vertriebfaltungen	1	35	156	192		7	9	16		8	12	20			1	5	3	2			10	6	1	1	1		
22 Versorgung	1	22	25	48		6	4	10		18	9	27			1	1	8				4	3			1		
23 Feinmechanik	1	29	166	196		3	9	12		5	13	18			2	5	8				46			4	1		
24 Maschinenbau	1	60	96	157	1	8	6	15	2	12	9	23			3	9	8				25	7		3	1	4	4
Insgesamt	76	2616	16093	18785	23	313	508	844	84	562	677	1323	5	1	106	248	16	461	57	13	1163	305	5	444	58	368	368

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (Fortsetzung)

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte

Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte

Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention										Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		eigeninitiativ					auf Anlass											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10						11	12
	Dienstgeschäfte		116	5		104	12		7	8	8	9	10	11	12	13		
1	Baustellen	289																
2	überwachungsbedürftige Anlagen	5	1			4				10				5				
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	4				2				2				6				
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe																	
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	41				41				25								
6	Ausstellungsstände																	
7	Straßenfahrzeuge																	
8	Schienenfahrzeuge																	
9	Wasserfahrzeuge	5				5												
10	Heimarbeitsstätten	9	7			1												
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	8				4				1		93	1	3	2			
12	Übrige	20	2			5				7			2				2	
	Insgesamt	381	126	5		166	12			350		106	3	14	2		2	
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)																	2

Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information			Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen			Ahndung				
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeit/information	eigeninitiativ			auf Anlass				Anzahl Beanstandungen	erläufte Genehmigungen/ Ausnahmen/Zulassungen/ abgelehnte Genehmigungen/ Ausnahmen/Zulassungen/ Ausnahmen/machtungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Straf anzeigen			
					Beschäftigung/Inspektion (punktuell)	Beschäftigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Stellungsnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)									Revisionsprotokollen		
		1928	20	35	254	267	19	718	76	18	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Anzahl der Tätigkeiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
1	Dabei berührte Sachgebiete																					
	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																					
1.1	Arbeitsschutzorganisation	504	12	11	112	208		195	42	1	177	249	582	5		156	9	8			1	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	414	7	14	156	177	4	367	30	9	532	142	461	1		46	2	2				1
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	178	6	1	86	142		207	34		101	110	276	2		37	5	1				
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	166	1		16	79		54	6		46	118	115	17		26	13	3				
1.5	Gefährstoffe	214	9	3	41	150	2	150	12	2	113	128	226	15		173	39	2			3	5
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	326	1	7	11	19		24	4		10	27	19	191	3	88	6					
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	24	4			12		4			10	3	9			1						
1.8	Geräte, veränderte Organismen	2				1		3			7	1										
1.9	Strahlenschutz	49			6	5		11		2	9	12	14	60	4	183	2				1	1
1.10	Beförderung gefährlicher Güter																					
1.11	psychische Belastungen	6	1		1	8						1	1	1		2						
	Summe Position 1	1883	41	36	429	801	6	1015	128	14	1006	790	1704	291	7	712	76	16	10	7	1	
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																					
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	112	4	1	6	36	13	100	2	6	11	8	78			5	6					
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	7				1		4			3	6	5			1	1				3	
2.3	Medizinprodukte	17				1		1			2	1				12						
	Summe Position 2	136	4	1	6	38	13	105	2	6	16	15	83			18	7			3		
3	Sozialer Arbeitsschutz																					
3.1	Arbeitszeit	133	3	2	24	120		48	9		28	63	33	181		17				1	2	4
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	3	1								2			1						6	2	48
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	26			3	29		13	1		8	13	9	28		1						
3.4	Mutterschutz	343	3	1	6	44		25	1		64	22	86	59	1	40						
3.5	Heimarbeitsschutz	5			7			1			2	1				5						
	Summe Position 3	510	7	3	40	193		87	11		104	99	128	269	1	63	6	3		50	777	
4	Arbeitsmedizin																					
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt	2			2			4														
	Summe Position 1 bis 5	2531	52	40	477	1032	19	1211	141	20	1126	904	1915	560	8	793	89	19	63	784	1	

Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland								ergriffene Maßnahmen								Produkt nicht auf dem Markt gefunden				
	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko		geringstes Risiko		mittleres Risiko		ernstes Risiko		Mittteilung an andere Behörden		Revisions schreiben/ Anhängen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen			hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)		Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen	
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Hersteller/ Bevollmächtigter	14	13	7	3	4	2	1	3		3	3	4	5	3	7	5		1					12
Einführer	34	78	8	30	17	29	3	8	5	4	17	7	27	11	43	1		1					
Händler	27	30	1	1	1	7	8	5		1	6	7	1	8	10								81
Aussteller		1				1									1								
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber		7		1		3	1	1		1	2		2		3								
Insgesamt	75	129	16	35	22	42	12	17	5	9	26	19	33	26	62	2	2	28	28	19	33	26	93

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch		Anzahl	
Meldungen über das Rapex-System	101	Behörde	50
Schutzklauselmeldung		private Verbraucher	8
gewerblichen Betreiber	6	Hersteller	1
UVT		Hersteller	33
Hersteller		Einführer/ Bevollmächtigter	26
Händler	1	Händler	62
Aussteller	1	Aussteller	1
Insgesamt	169		

Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem GPSG

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich											
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		Summe					
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt				
		1	2	3	4	5	6	7	8				
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten (Summe)	50	5	0	0	0	0	50	5				
11	Metalle oder Metalloide	4	0	0	0	0	0	4	0				
12	Erstickungsgase	0	0	0	0	0	0	0	0				
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und	46	5	0	0	0	0	46	5				
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten (Summe)	175	75	0	0	0	0	175	75				
21	Mechanische Einwirkungen	90	18	0	0	0	0	90	18				
22	Druckluft	1	0	0	0	0	0	1	0				
23	Lärm	82	56	0	0	0	0	82	56				
24	Strahlen	2	1	0	0	0	0	2	1				
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten (Summe)	21	20	1	0	0	0	22	20				
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells (Summe)	35	14	0	0	0	0	35	14				
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	11	4	0	0	0	0	11	4				
42	Erkrankungen durch organische Stäube	1	1	0	0	0	0	1	1				
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	23	9	0	0	0	0	23	9				
5	Hautkrankheiten (Summe)	38	32	0	0	0	0	38	32				
6	Krankheiten sonstiger Ursache (Summe)	12	1	0	0	0	0	12	1				
Insgesamt		331	147	1	0	0	0	332	147				

Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten

7.2. Tabellen zum Immissionsschutz

2009 Pos.	Aufgesuchte Betriebsstätten	Dienst- geschäfte	Besichtigungen			Bean- standungen
			eigeninitiativ	auf Anlass	Summe	
1	2	3	4	5	6	
in Betriebs- stätten	291	478	65	103	168	30
außerhalb von Betriebs- stätten z. B. Baustellen, Anlagen nach dem BImSchG, private Haushal- te	-	268	42	79	121	36
Insgesamt	291	746	107	182	289	66

Tabelle 10: Außendienst Immissionsschutz

Nr.	Wirtschaftsbereiche	Spalte 1	Spalte 2*	Summe
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	12	67	79
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	4	6	10
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verar- beitung	20	9	29
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralöl- raffination und Weiterverarbeitung	1	4	5
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	0	6	6
6	Holz, Zellstoff	0	0	0
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirt- schaftliche Erzeugnisse	13	26	39
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	22	67	89
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	10	22	32
10	Sonstiges	1	45	46
Summe		83	252	335

* nach dem vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) genehmigte Anlagen

Tabelle 12: Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Verordnung zur
Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes)
Stand: Dezember 2009

Pos.	Beratung/Information		Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmassnahmen			Ahndung			Außendienst wegen Beschwerden			
	Beratung	Vorträge, Vorlesungen Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ			auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Ausnahmen/Erlassungen/ abgelehnte Genehmigungen/ Ausnahmen/Erlassungen/ Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Büßgelder	Strafanzeigen								
			Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen										Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)		Revisionschreiben	Anzahl Beanstandungen	
Anzahl der Tätigkeiten			916	7	8	65	67	3	308	1	21	486	166	52	4	198	48	7	2	2	282	
0	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
0	Bauleitplanung	48	2		4			51		2	42	4	3									1
1	genehmigungsbedürftige Anlagen																					
1.1	Genehmigungsverfahren	99	3		9	1		11			41	18	24	43	4	13	18			2		2
1.2	Wirtschaftliche Fragen	20			1						1											
1.3	Luftreinhalung	240	1	3	8	14		41		1	72	12	26	8	2	32	6		2	1	1	43
1.4	Lärm und Erschütterungen	162	2	1	10	13	1	66		1	98	11	7			17	1					65
1.5	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	18		1	2			5			5	3	6			2	3					2
1.6	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG - Abfälle	7			3	3		4			2	1				3						1
1.7	KrW- / AbfG - Abfälle	3						1														
1.8	H/NI	7			1			4								6						
2	nicht genehmigungsbed. Anlagen	556	6	5	32	33	1	132	2	219	45	63	51	6	74	28	2	3	1	113		
2.1	Wirtschaftliche Fragen	2			1			1														1
2.2	Luftreinhalung	192	3	2	20	40		57	1		130	110	31	3		83	16	7				113
2.3	Lärm und Erschütterungen	226		3	21	38	2	106		17	254	14	43			23	6					90
2.4	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	4				7		5			3	1	1			2						3
2.5	KrW- / AbfG - Abfälle					1				1												
2.6	H/NI	42		1	8	4		15		2	1		1			27						2
	Summe Position 2	466	3	6	50	90	2	184	1	20	388	125	76	3	135	22	7	7	3	1	209	209
	Summe Position 1 bis 2	1070	11	11	86	123	3	367	1	24	649	174	142	54	209	50	7	2	3	1	323	323

Tabelle 11: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Immissionschutz

Genehmigungspflichtig aus Gründen	Anzahl
- der Luftverunreinigung	167
- der Lärmemissionen	42
- des Gefahrenschutzes	47
- der Abfallwirtschaft	79
Summe	335

Tabelle 13: Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip
(Stand: Dezember 2009)

Jahr 2009		
Erteilte Genehmigungen	Anzahl	10 (100 %)
Dauer der Verfahren weniger als drei Monate	Anzahl	7 (70 %)
zwischen drei und sieben Monate	Anzahl	2 (20 %)
mehr als sieben Monate	Anzahl	1 (10 %)
Zahl der Anzeigen nach § 15 BImSchG, die grundsätzlich innerhalb eines Monats abgearbeitet werden müssen		19

**Tabelle 14: Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz für das Jahr 2009**
(Stand: Dezember 2009)

Anlagentyp	Gesamtzahl der Inspektionen	Anzahl der geprüften Berichte nach §§ 26 und 28 ¹	Zahl der Besichtigungen vor Ort	Anteil der besichtigten kontrollierten Anlagen [%]	Art der Besichtigung			Geschätzte Dauer bis zur Besichtigung aller Anlagen des Typs [Jahre]	Daten über den Grad der Einhaltung des EG-Rechts	Maßnahmen		
					Anlassbesichtigung	Regelbesichtigung				Einvernehmliche Mängelbeseitigung, z.B. nach Revisions schreiben	Verwaltungsbehördliche Anordnung oder öffentlich-rechtlicher Vertrag	ordnungswidrigkeitenrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen
						Einzelprüfung	Systemprüfung					
Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Anhang der 4. BImSchV												
Obergruppe 1	29	14	15	52	14	1	0		5	1		
Obergruppe 2	9	3	6	67	5	0	1		2			
Obergruppe 3	10	5	5	50	4	0	1		2			1
Obergruppe 4	2	1	1	50	1	0	0		0			
Obergruppe 5	2	0	2	100	1	1	0		0			
Obergruppe 6	0	0	0	-	0	0	0		0			
Obergruppe 7	12	7	5	42	4	1	0		2			
Obergruppe 8	14	6	8	57	5	1	2		5			
Obergruppe 9	11	3	8	73	2	1	5		6			
Obergruppe 10	11	3	8	73	6	1	1		3			
Summe	100	42	58		42	6	10		25	1		1

Inhaltliche Beschreibung der Obergruppen: siehe Tabelle 12; Dabei werden die Störfallinspektionen nicht berücksichtigt.
¹Berichte werden nur gezählt, wenn bei der betreffenden Anlage keine Besichtigung stattfand.

Tabelle 15: Umweltspektionen Land Bremen 2009 an genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Stand: Dezember 2009

Jahr	2003 [Mg/a]	2004 [Mg/a]	2005 [Mg/a]	2006 [Mg/a]	2007 [Mg/a]	2008 [Mg/a]	2009 [Mg/a]
Schwefeldioxid	1.913	2.436	2.403	1.877	1.245	1.389	1.390
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	3.896	3.626	3.558	3.372	3.364	3.524	3.511
Staub	Musste erstmals 2005 berich- tet werden		238	188	231	72 ¹	84

¹Ab 2008 werden die diffusen Staubemissionen nicht mehr mitgezählt, weil diese nur geschätzt werden können. Es werden fortan nur die Staubemissionen aus den gefassten Quellen ausgewertet.

Tabelle 16: Emissionen in Mg/a von Anlagen gemäß der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV)

Stand: Dezember 2009

Nr. nach Anhang 4. BImSchV*	Bezeichnung der Anlage	Betriebsbereiche	
		Grund- Pflichten § 1(1) S. 1	erweiterte Pflichten § 1(1) S. 2
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle, einschließlich Verarbeitung		1
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse		
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen		
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	5	12
10	Sonstiges (Kaverne)		1
Anlagen nach § 22 BImSchG	Bezeichnung der Anlage		
	Erdölerzeugnisse: Gasöle (Dieselkraftstoff, Heizöl)	2	
	Lagerung von giftigen Stoffen	1	
Summe (Anlagen)		8	14

* Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Tabelle 17: Anlagen, die der Störfall-Verordnung vom 8. Juni 2005 unterliegen

Stand: Dezember 2009

7.3. Verzeichnisse

Verzeichnis 1: Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeits-schutzbehörden

(Stand: 31.12.2009)

Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Bezirk: Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)
Anschrift: Doventorscontrescarpe 172 (Block D), 28195 Bremen
Tel.: 0421/361 2075
Fax: 0421/361 16638
E-Mail: arbeitschutz@gesundheit.bremen.de

Referat 36

Arbeitsschutz, Technischer Verbraucherschutz, Eichwesen

Referatsleitung

Technischer Angestellter
Herr Dipl.-Ing. Röddecke

Arbeitsschutz, Technischer Verbraucherschutz

Obergewerberätin
Frau Dipl.-Ing. Vogel

Technischer Arbeitsschutz

Gewerbeamt
Herr Dipl.-Ing. Wegener-Kopp

Eichwesen, Marktaufsicht, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Technischer Angestellter
Herr Dr. Gillandt

Gefahrstoffe, Biostoffe, Sprengstoffe

Technische Angestellte
Frau Dipl.-Biolog. Schleicher

Sozialer Arbeitsschutz

Oberamtsrätin
Frau Gottschalk

Sozialer Arbeitsschutz, Strahlenschutz

Amtsrätin
Frau Kraft

Sonderaufgaben Gewerbeaufsicht

Gewerbebedirektor
Herr Dipl.-Chem. Klingemann

Gesundheitlicher Arbeitsschutz, Landesgewerbearzt

Leitender Medizinaldirektor
Herr Dr. Hittmann

Landesgewerbeärztin
Frau Uhtenwoldt-Delank

Verw.-Angestellte
Frau Musche

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Bezirk: Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)
Anschrift: Parkstraße 58/60, 28209 Bremen
Tel.: 0421/361 6260
Fax: 0421/361 6522
E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de

Amtsleiter
Herr Dr. Hittmann

Ständiger Vertreter des Amtsleiters
Herr Dr. Klein

Dienstort Bremen:

Bezirk: Stadtgemeinde Bremen ausgenommen stadtbremisches
Überseehafengebiet in Bremerhaven

Anschrift: Parkstraße 58/60, 28209 Bremen
Tel.: 0421/361 6260
Fax: 0421/361 6522
E-Mail: office-hb@gewerbeaufsicht.bremen.de

Gewerberätin
Frau Dipl.-Ing. Friederichs

Amtsräte
Frau Dipl.- Biotech. Erl
Herr Müller
Herr Dipl.-Ing. Otten
Herr Dipl.-Ing. Rehbach
Frau Dipl.-Ing. Stephan
Herr Ulbricht
Herr Dipl.-Ing. Zimmermann

Gewerbeamtsträger
Herr Dipl.-Ing. Hartung
Herr Dipl.-Ing. Möller

Amtsinspektor
Herr Evers

Technische Angestellte
Herr Blumberg
Herr Bork
Herr Dipl.-Ing. Drube
Frau Estorf
Frau Dipl.-Ing. Hesse
Herr Hockmann
Herr Janku
Herr Klingenberg
Herr Kohlhoff
Herr Lehmann
Herr Morgenstern
Herr Repschläger
Herr Rotter
Herr Schafhauser
Herr Siegburg

Herr Dr. Teutsch
Herr Träger
Herr Visser

Verwaltungsangestellte

Frau Buroch
Herr Donner
Frau Dorka
Frau Engels
Herr Flömer
Frau Hennies
Frau Köbisch
Frau Konrad
Frau Matschkowski
Herr Reinstorf
Frau Ulbig
Frau Voß
Frau Wilke

Dienstort Bremerhaven:

Bezirk: Stadtgemeinde Bremerhaven einschließlich stadtbremisches
Überseehafengebiet in Bremerhaven

Anschrift: Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven
Tel.: 0471/596 13270
Fax: 0471/596 13494
E-Mail: office-brhv@gewerbeaufsicht.bremen.de

Technischer Angestellter
Herr Dr. Klein

Technische Angestellte
Herr Brand
Herr Brockhage
Herr Döhle
Herr Dipl.-Ing. Engelmann
Herr Guzek
Herr Hencken
Herr Dipl.-Ing. Koop
Frau Dipl.-Ing. Wienberg

Amtsrätin
Frau Wiegmann

Verwaltungsangestellte
Frau Föllmer
Herr Hillmann
Frau Hoyer
Frau Mertineit

Verzeichnis 2: Abbildungen und Tabellen

Abbildungen im Text

Abb. 1:	Arbeitsschutzforum in der Bremer Bürgerschaft.....	18
Abb. 2:	Pressebericht über das Arbeitsschutzforum (Weserkurier vom 18.09.2010)	19
Abb. 3:	Ergebnis der Überprüfung von 174 Betrieben	24
Abb. 4:	Anzahl der überprüften Betriebe und Ergebnisse über die letzten vier Jahre	25
Abb. 5:	Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von der sicherheitstechnischen Betreuung	26
Abb. 6:	Ergebnisse der Erstüberprüfung von Kleinbetrieben des Einzelhandels.....	28
Abb. 7:	Unfallzahlen des Landes Bremen der Jahre 2002 – 2009.....	30
Abb. 8:	Absturzstelle auf dem Dach der Wetterschutzhalle	32
Abb. 9:	Absturzstelle im Bereich des Hallendaches.....	34
Abb. 10:	Verladeanordnung zum Zeitpunkt des tödlichen Arbeitsunfalls.....	36
Abb. 11:	Dunkelstrahler-Heizung in der Werkhalle	37
Abb. 12:	Schutzmaßnahmen bei der Nacharbeit in Hafenbetrieben (n = 11)	39
Abb. 13:	Montagehilfe.....	41
Abb. 14:	Ort der Verpuffung im MHKW Bremerhaven	43
Abb. 15:	Überwachungsbedürftige Anlagen in Bremen	44
Abb. 16:	Anzahl der Maßnahmen bei Überwachungsbedürftigen Anlagen	45
Abb. 17:	Prüffristüberschreitungen von mehr als vier Wochen	46
Abb. 18:	Balkonplatten	48
Abb. 19:	Asbestrohrleitung	49
Abb. 20:	Kellerniedergang ohne Rohre	49
Abb. 21:	Bauarbeiten zum Zeitpunkt der Besichtigung	50
Abb. 22:	Entwicklung der Anzahl von Feuerwerken von 2003 – 2009.....	52
Abb. 23:	Ergebnis der Überprüfungen von Produkten	54
Abb. 24:	Schwerpunkte der überprüften Produkte	55
Abb. 25:	Darstellung eines lösbaren Kleinteils	55
Abb. 26:	Pufferball	56
Abb. 27:	Einfuhr nicht konformer Feuerzeuge.....	56
Abb. 28:	Zerbrochener Hammerkopf.....	57
Abb. 29:	Außendienst und Umweltschutzbeschwerden	67
Abb. 30:	Außendienst für Umweltschutzbeschwerden genehmigungsbedürftiger Anlagen	68
Abb. 31:	Außendienst für Umweltschutzbeschwerden nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen.....	68
Abb. 32:	Anzahl Genehmigungen und Anzeigen nach dem BImSchG	70
Abb. 33:	Typische diffuse Staubentwicklung beim Abstich am Hochofen II.....	71
Abb. 34:	Typische Wolken aus Gichtstaub beim Öffnen der Bleeder	72
Abb. 35:	Gasflaschen mit Brommethan (Methylbromid).....	76
Abb. 36:	Anzahl der monatlich mit Brommethan begasten Container im Land Bremen.....	77
Abb. 37:	Angezeigte Berufskrankheiten in Bremen seit 1980	80
Abb. 38:	Entwicklung ausgewählter Erkrankungen seit 1980	81

Tabellen im Text

Tab. 1:	Gesamtüberblick über die Fortbildungssituation 2009 bei der Gewerbeaufsicht	12
Tab. 2:	Gemeldete Unfälle 2002 – 2009 (ohne Berufskrankheiten und Seeschifffahrt)	30
Tab. 3:	Tödliche Arbeitsunfälle.....	31
Tab. 4:	Entwicklung der Anzahl von Feuerwerken von 2003 – 2009.....	52
Tab. 5:	Bearbeitete Anträge gemäß § 18 Abs. 1 Bundeselternge- und Elternzeitgesetz (BEEG) und § 9 Abs. 3 Mutterschutzgesetz (MuSchG) im Jahre 2009.....	64
Tab. 6:	Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen	65
Tab. 7:	Anzahl der Beschwerden über private Kaminöfen.....	69
Tab. 8:	Anzahl der Anzeigen nach Branchen.....	81